



**Krankenhausfinanzierung:
„Nienburger Notruf gegen
das Kliniksterben“**

**„Glasfaserland Niedersachsen“:
NLT schmiedet breites Bündnis
für Breitbandausbau**

**Betreuung Arbeitssuchender
u25: Pläne der Bundesregierung
stoßen auf einhelligen
Widerstand**

**Bestandsmanagement Wolf:
Debatte dreht sich im Kreis**

**KI in der öffentlichen
Verwaltung: Grenzen und
Chancen**

Editorial

- 119 Über Krisenketten, Resterampen und Vertrauen in den Staat

Land und Bund

- 120 Landeshaushalt mit großen Enttäuschungen für die Kommunen
122 Dramatische Lage der Krankenhäuser: Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben
125 „Der Bund muss seiner Pflicht nachkommen – das ist nicht passiert“
126 Unterbringung von Geflüchteten: Schulterchluss von Land und Kommunen
127 Breitbandausbau: Kommunales Engagement und aktuelle Herausforderungen
129 BMAS gegen Alle: Strukturveränderung im SGB II für unter 25-Jährige
130 Ganztagsbetreuung: Ein klares Bekenntnis und offene Fragen
131 Kurzbericht: Windenergieausbaugesetze des Landes noch immer nicht im Landtag
132 Schnell, schneller, Klimaschutz – Niedersächsische Novelle zur Verbesserung des Klimaschutzes
135 Deutschlandticket: Strohfeuer oder Dauerbrenner?
136 Windungen auf dem Weg zum Bestandsmanagement für den Wolf
137 Verbraucherschutzbericht 2022: 55.600 Kontrollen durch kommunale Überwachungsbehörden
139 Rettungsdienst: Höchst merkwürdige und verstörende Vorschläge einer unzuständigen Kommission des Bundes

Kommunalrecht aktuell

- 144 Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum Auswahlverfahren für Erste Kreisräte und zur Kreisumlage
144 Art. 33 Abs. 2 GG bei kommunalen Wahlbeamten nur eingeschränkt anwendbar
146 Mehrbelastung bei der Kreisumlage bei fehlendem KiTa-Vertrag nur nach alter Rechtslage unzulässig
147 Verwaltungsgericht lehnt Klage gegen Kreisumlage ab

Seminar für Landrätinnen und Landräte

- 150 „Da sollten sich Spitzenpolitiker tummeln“: Seminar für Landrätinnen und Landräte in Bücken
150 Gemeinsame Sorgen in dramatischer Lage – Diskussion mit Minister Philippi
152 Die Menschen müssen von der Energiewende profitieren – Vortrag von Prof. Vogel
153 Verbraucherschutz, Klimaschutz, ländliche Räume – Diskussion mit Ministerin Miriam Staudte
155 Flurschäden im ländlichen Raum – Diskussion mit Finanzminister Gerald Heere
158 Fotocollage

Aus der Verbandsarbeit

- 160 Stadt | Land | Bytes 2023: Flow in kommunalen Digitalisierungsprojekten
161 #nltdigikon: Künstliche Intelligenz und automatisierte Prozesse in der Verwaltung
163 Braucht es einen Anstoß des Bundes zur Digitalisierung der Ausländerbehörden?
165 Hybridsitzungen kommunaler Gremien: Muster einer Hauptsatzungsregelung und umfangreiche Arbeitshilfe des NLT
165 Zusammenarbeit für ländlichen Raum: Spitzentreffen von Landvolk und Landkreistag
166 Bekämpfung der ASP: Niedersächsische Delegation informiert sich in Brandenburg
167 Allenfalls Kulisse: Orte für Sitzungen des NLT-Präsidiums
167 Neues Gesicht in der Geschäftsstelle: Frederic Schade

Aus den Landkreisen

- 168 Landkreis Northeim: Vom Krankenhaus zum Regionalen Gesundheitszentrum
169 Landkreis Celle: Infektionsschutzbelehrung online in sieben Sprachen
169 Landkreis Leer: Tierseuchenübung wird in zivil-militärischer Zusammenarbeit gemeistert

Glosse

- 170 Allerlei Allotria

Personalien

- 171 Personalien

Titelseite großes Bild: Das 39. Seminar des NLT für Landrätinnen und Landräte war reich an Themen und Eindrücken. Die Collage vermittelt davon einen Eindruck, eine Reihe von Berichten sowie weitere Bilder (Fotos NLT) sind in dieser Ausgabe der NLT-Information zu finden (ab S. 150).

Collage: NLT

Titelseite kleines Bild: Die Verbandsarbeit des NLT war u.a. geprägt von einer Reihe von Veranstaltungen. Am IuK-Forum Stadt Land Bytes in Bad Lauterberg bspw. nahmen 160 IT- und Digitalisierungsverantwortliche teil und diskutierten in verschiedenen Formaten (S. 160).

Foto: NLT

Über Krisenketten, Resterampen und Vertrauen in den Staat

Bestens umsorgt vom Hotel-Team um Sven Thöle trafen sich die Landrätinnen und Landräte am 31. August / 1. September 2023 in Bücken, Landkreis Nienburg, zur diesjährigen Klausurtagung. Inhaltlich wurde schwere Kost geboten. Weder die Berichte der NLT-Geschäftsstelle noch die gleich drei Gäste aus dem Landeskabinett (Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi, Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte und Finanzminister Gerald Heere) konnten zur Aufmunterung beitragen. Die Beiträge über die Veranstaltung in diesem Heft (ab S. 150) zeigen eine Kette gewichtiger Krisen.

Berliner Gesundheitspolitik out of order

Die größte Sorge gilt derzeit der Sicherstellung einer hochwertigen flächendeckenden Krankenhausversorgung. Der Bundesgesundheitsminister bastelt mit selbst ausgesuchten Experten in der Berliner Blase an einer Krankenhausreform der Zukunft. Mit den vor Ort Verantwortlichen spricht er offenbar widerwillig (Länder) oder gar nicht (Kommunen). Mühsam ausgehandelte Eckpunkte werden missachtet, die für die Krankenhausplanung zuständigen Länder kennen auch zwei Monate nach Beginn der Arbeit am Gesetzentwurf noch keine Zeile, stattdessen werden die verabredeten Ziele durch ein sog. Transparenzgesetz konterkariert. Gleichzeitig geraten die Krankenhäuser nahezu flächendeckend in die finanzielle Schieflage, weil der Bundesgesundheitsminister sich weigert, das dringend notwendige Vorschaltgesetz zur Stabilisierung der desaströsen Finanzsituation vorzulegen. Um die drohenden Insolvenzen abzuwenden, müssen allein die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte in diesem Jahr mit 600 Millionen Euro einspringen, die vor Ort an allen Ecken und Enden für die kommunalen Aufgaben fehlen. Es ist bisher einmalig, dass alle Landrätinnen und Landräte sich mit einem gemeinsamen Notruf (dokumentiert auf S. 123 f.) an den Bundesgesundheitsminister wenden. Eine Reaktion ist bisher nicht erfolgt.

Stattdessen hat sich das „Kreativlabor“ des Bundesgesundheitsministers, die „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte



Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Prof. Dr. Hubert Meyer. Foto: NLT

Krankenhausversorgung“, dem Rettungsdienst zugewandt. Die unzuständige Kommission des Bundes unterbreitet höchst merkwürdige und verstörende Vorschläge, wie NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind mit recht feststellt, die bei ihm Fragen über Fragen aufwerfen (S. 139).

Glasfaserausbau: Abruptes Ende einer Erfolgsgeschichte in Niedersachsen?

Der Glasfaserausbau in Niedersachsen ist gut vorangekommen. Das konnte nur gelingen, weil Bund, Land und Kommunen, in Niedersachsen durchweg von den Landkreisen koordiniert, gemeinsam mit erheblichen finanziellen Mitteln den geförderten Ausbau in den benachteiligten Gebieten vorangetrieben haben. Aus heiterem Himmel wurde diese Erfolgsgeschichte Anfang Juli 2023 gestoppt: In einer schnöden E-Mail an die Landkreise teilte das Wirtschaftsministerium nach der Haushaltsklausur des Kabinetts mit, leider stünden für die insgesamt 6. Förderrunde des Bundes keine Kofinanzierungsmittel des Landes zur Verfügung. Wenn es dabei bleiben sollte, wäre Niedersachsen das einzige Bundesland, das auf die noch 2022 mühsam gemeinsam erstrittene

Förderkulisse des Bundes in Höhe von insgesamt 1,3 Milliarden Euro für Niedersachsen verzichtete. Die Erwartung, die Kommunen könnten neben den bereits bisher zu stemmenden 650 Millionen Euro auch noch die ausfallende Förderung des Landes in gleicher Höhe wuppen, wird sich nicht realisieren lassen. Unter Federführung des NLT formiert sich ein breites gesellschaftliches Bündnis, um dieser verhängnisvollen Entwicklung entgegen zu treten (vgl. Bericht von Stefan Domanske, S. 127).

Kommunen als Resterampe?

Gleichzeitig steigt in diesen Wochen die Zahl der Asylbewerber dramatisch an, ohne dass der Bund seiner Verantwortung zu Eingrenzung der Migration nachkäme oder auch nur ansatzweise hinreichend Geld zur Bewältigung der Probleme bereitstellt (vgl. S. 126). Das Bundesarbeitsministerium organisiert einen Verschiebebahnhof für die Betreuung der hilfebedürftigen unter 25-Jährigen, der die funktionierenden bestehenden Strukturen zerschlägt, Bürokratie aufbaut und in jeder Hinsicht teuer zu stehen kommen wird (vgl. S. 129). In der Energiewende werden die Kommunen mit politischen Erwartungen überfrachtet, ohne dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen endlich geschaffen werden (vgl. treffend Lutz Mehlhorn, S. 131). In den jüngsten Konferenzen der Landrätinnen und Landräte war zu alldem der Eindruck zu hören, Bund und Land würden die Landkreise (und Gemeinden) als „Resterampe“ missbrauchen.

Es geht um Vertrauen in den Staat

Dazu darf es nicht kommen. Es geht nicht nur um den allgegenwärtigen Streit um die knapper werdenden Finanzen. Es geht um die Problemlösungskompetenz des Staates. Es geht um Vertrauen in die Verlässlichkeit der Politik. Es geht darum, möglichst alle und nicht nur einzelne Klientelgruppen im Blick zu haben. Es geht um die gleichwertige Entwicklung von Stadt und Land. Es geht um die Akzeptanz für das demokratische Gemeinwesen.

Landeshaushalt mit großen Enttäuschungen für die Kommunen

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Rahmen ihrer Klausurtagung am 2./3. Juli 2023 den Entwurf für den Haushalt 2024 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2027 beschlossen. Auch wenn die Mittel für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser langfristig auf ein höheres Niveau gehoben wurden und eine Mitfinanzierung der Investitionskosten für den Ganztagsausbau in Grundschulen vorgesehen ist, sind die Ergebnisse aus kommunaler Sicht enttäuschend. Es werden dauerhafte neue konsumtive Lasten geschaffen, ohne auf die zunehmende Eintrübung der Kommunalfinanzen zu reagieren.

Eckdaten des Landeshaushalts 2024

Der von der Landesregierung zwischenzeitlich in den Niedersächsischen Landtag eingebrachte Entwurf des Haushaltsplans sieht Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2024 in Höhe von 42,3 Milliarden Euro vor. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht eingeplant. Vielmehr sollen 118,3 Millionen Euro der Tilgung zugeführt werden. Hierfür ist eine Rücklagenentnahme vorgesehen (insg. 187 Millionen Euro). Das Land plant mit einem leicht negativen Finanzierungssaldo von 68,8 Millionen Euro. Insoweit kann grundsätzlich damit gerechnet werden, dass durch Verbesserungen im Haushaltsvollzug auch im Jahr 2024 der Finanzierungssaldo des Landes wieder deutlich positiv ausfallen dürfte.¹

Landespolitische Schwerpunktsetzungen

Das Land hat die wesentlichen politischen Schwerpunktsetzungen seiner Haushaltplanung in seiner Mittelfristigen Finanzplanung (Mipla) wie folgt beschrieben:

„Zu den wesentlichen Vorhaben der beschlossenen Mipla 2023 – 2027 zählen insbesondere die vollständige Anhebung der Einstiegsgehälter für Lehrkräfte in Grund-, Haupt- und Realschulen auf A13 zum 1. August 2024, hohe zusätzliche Investitionen in die Sanierung und den Neubau von Krankenhäusern und Regionalen Ge-



Kein stimmiges Bild: Der Entwurf des Landeshaushalts hat aus kommunaler Sicht an vielen Stellen keine Verbindung zur absehbaren Entwicklung der Finanzen.

Foto: Piro / Pixabay

sundheitszentren, die Bereitstellung von 100 Millionen Euro Startkapital für die geplante Landeswohnungsgesellschaft, deutliche Zusatzinvestitionen in die ökologische Sanierung von Landesliegenschaften, weitere Zusatzinvestitionen in den Klimaschutz sowie aufgestockte Investitionen in die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen. Für den IT-Bereich werden im Mipla-Zeitraum zusätzliche Ausgaben von rd. 0,5 Milliarden Euro aufgewendet.

Inhaltliche Schwerpunktsetzung und fiskalpolitische Solidität steht dabei ausgewogen im Einklang. So erfolgt in allen Planungsjahren der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Im Gegenteil: Wie bereits mit der vorangegangenen Mipla in Aussicht genommen, wird im Jahr 2024 in die planmäßige Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme eingestiegen, nachdem bereits in 2023 eine vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages stattgefunden hat. Diese umfasst nicht nur die bereits oben beschriebene außerplanmäßige Tilgung in Höhe von rd. 2,145 Milliarden Euro (COVID-19-Sondervermögen), sondern auch eine weitere im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus vorgenommene Notlagenkredittilgung in Höhe von rd. 509 Millionen Euro. Insgesamt umfasst die vorzeitige Tilgung somit einen Betrag in Höhe von rd. 2,654 Milliarden Euro.²

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wurde am 20. September 2023 im Haushaltsausschuss des Niedersächsischen Landtages zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsbegleitgesetzes angehört. Sie hat in ihrer Stellungnahme vorweg den Bedarf nach einer neuen Priorisierung hervorgehoben. Dabei wies sie darauf hin, dass das Land seit 2022 Rekordüberschüsse einfährt und fest mit der Einhaltung der Schuldenbremse plant, während die Kommunalfinanzen zunehmend abrutschen. Ein Umsteuern wurde in folgenden für die Kommunen zentralen Punkte als erforderlich erachtet:

- a) Krankenhausfinanzierung:
Verdeutlicht wurde, dass die Kommunen unzuständiger Weise zunehmend in die laufende Betriebsfinanzierung einsteigen, weil ansonsten Insolvenzen drohen. Die Erhebungen des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Landkrestages haben hier allein eine Belastung in 2023 von 600 Millionen Euro ergeben, die zusätzlich zum 40-prozentigen Anteil an den Investitionskosten (Krankenhausumlage) hinzutreten. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten insoweit vom Land deutlich mehr Einsatz, da der Bund keine Ambitionen zeigt, seiner Verantwortung für die Sicherung der Krankenhäuser bis zum Einsetzen der geplanten Krankenhausreform nachzukommen.

¹ Vgl. zu Einzelheiten den gut 3 300 Seiten umfassenden Landeshaushalt in LT-Drs. 19/1900, der auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlicht wurde (www.landtag-niedersachsen.de).

² Mittelfristige Planung Niedersachsen 2023 -2027 – LT-Drs. 19/2191 – S. 14.

b) Breitbandausbau:

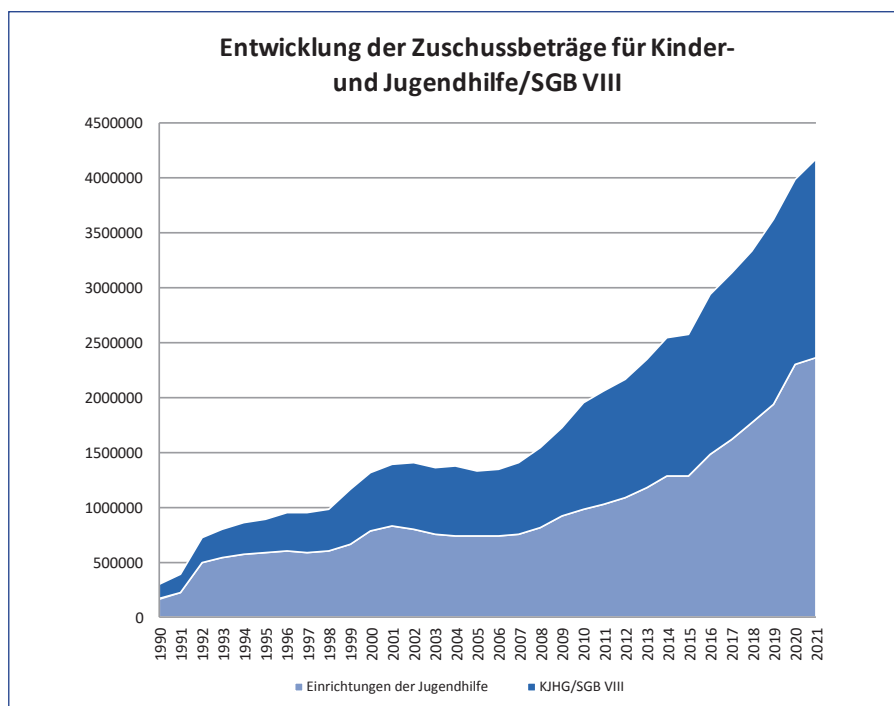
Kritisiert wurde der überraschende Ausstieg des Landes aus der Kofinanzierung des Bundesprogramms für den Breitbandausbau, wodurch mittelfristig 650 Millionen Euro fehlen, die notwendig sind, um die doppelt zu hohen Bundesmittel abzurufen. Hierdurch ist ein maximaler Vertrauensschaden gerade für die Menschen im ländlichen Raum entstanden.

Nach einem weiteren Hinweis auf die Kosten der Systembetreuung in Schulen, stellten die kommunalen Spitzenverbände zusammengefasst fest, dass die fehlende Ausfinanzierung gesamtstaatlich zu verantwortender Aufgaben die Kommunen in ein strukturelles Defizit führt, das sie durch Einsparungen allein nicht bewältigen können. Der eingeschlagene Weg würde mittelfristig dazu führen, dass Angebote der Daseinsvorsorge zurückgefahren statt erhalten werden.

c) Kitafinanzierung:

Hier weisen die kommunalen Spitzenverbände auf die dramatische Entwicklung hin. Allein von 2013 bis 2021 haben sich die kommunalen Kosten mehr als verdoppelt und betragen inzwischen fast 2,2 Milliarden Euro.

Zu den konkreten Planungen des Haushaltsentwurfes 2024 wurden die Mittelerrhöhung für die Krankenhausinfrastrukturfinanzierung begrüßt. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass mit der zeitlichen Bereitstellung von 305 Millionen Euro



Allein die ungedeckten Kosten nach dem SGB VIII, zu denen auch die Kindertagesstätten zählen, haben sich seit 1990 um das 13,7-fache auf 4,2 Milliarden Euro erhöht. Sie machen inzwischen 26 Prozent der ungedeckten Kosten der Kommunen aus. Grafik: NLT

d) Schulischer Ganztag:

Die kommunalen Spitzenverbände verdeutlichten die immensen Probleme bei der Umsetzung, bei der der Zeitplan tatsächlich nicht zu erfüllen sein dürfte. Gewürdigt wurde, dass das Land die hälftige Kofinanzierung des Bundesprogramms für Investitionen ab 2024 übernommen hat. Weiter wurde vom Land eine gesetzliche Absicherung der zugesagten Beteiligung an den den Kommunen entstehenden Betriebskosten ab 2026 eingefordert.

jährlich über einen Zeitraum von zehn Jahren angesichts der großen Infrastrukturvorhaben verhindert werden muss, dass die Kommunen eine Zwischenfinanzierung sicherstellen müssen, bevor die Landesmittel bereitstehen. Gleichzeitig wurde auch die für die Mittelerrhöhung vorgesehene höhere kommunale Mitfinanzierung der Zuweisung kritisch gesehen.

Weitere Punkte der kommunalen Stellungnahme betrafen die Anschubfinanzierung für das On-

line-Zugangsgesetz durch das Land, die Fortschreibung des Programms „Zukunftsräume Niedersachsen“ und die Schaffung zusätzlicher Medizinstudienplätze. Schließlich gingen die kommunalen Spitzenverbände auf einzelne Punkte des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 ein, mit dem einzelne Maßnahmen der landespolitischen Schwerpunktsetzung gesetzgeberisch umgesetzt werden sollen.

Vorlage des kommunalen Finanzberichts

Das Niedersächsische Finanzministerium (MF) hat – wie zu jedem Landeshaushalt – seinen Finanzstatusbericht vorgelegt, der die Entwicklung von Land und Kommunen im Jahr 2022 aus Sicht des MF analysiert und bewertet. Er dient dem Land auch dazu, im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs die aus seiner Sicht maßgebliche Verteilungssymmetrie zu begründen. Während die Einnahmeseite sich, wenn auch mit Vorsprung des Landes um rd. drei Prozent, nach dem Bericht noch ähnlich positiv entwickelt, so erwirtschafteten die Kommunen insgesamt in 2022 weiterhin einen negativen Finanzierungssaldo i.H.v. -160 Millionen Euro, während das Land einen deutlich positiveren Finanzierungssaldo i.H.v. rd. 2,5 Milliarden Euro ausweist.

Das Land zieht dennoch am Ende seines Berichts – wie jedes Jahr völlig unabhängig von den Veränderungen in den Zahlen – mit Blick auf den vertikalen kommunalen Finanzausgleich das Fazit, dass die finanzielle Entwicklung sowohl in den vergangenen Jahren als auch aktuell für Land und Kommunen im Einklang mit den für die Verteilungssymmetrie festgelegten Grundsätzen stünden. Es bestünde daher aktuell keine Veranlassung, grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Steuerverbundmasse oder in der Höhe der Steuerverbundquote vorzunehmen.

Dieses Fazit teilten die Kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung ausdrücklich nicht und verwiesen auf ihren eigenen Finanzbericht.³ Zum einen sahen sie mit Blick auf die deutlich positivere Tendenz der Finanzentwicklung des Landes ge-

³ 17. Bericht zur Finanzlage der Kommunen in Niedersachsen; er ist auf der Homepage des NLT unter www.nlt.de > Verbandspositionen > Finanzen veröffentlicht.

genüber der der Kommunen schon die vom Land als maßgeblich angesehene Verteilungssymmetrie nicht als gewahrt, zum anderen stellten sie in Frage, dass die Verteilungssymmetrie das relevante Kriterium sein könne, wenn das Land permanent seine Ausgaben durch eigene Gestaltung selbst massiv ausweitet wie z.B. durch die extrem teure Einführung der Beitragsfreiheit in Kindergärten in der letzten Legislaturperiode und der jetzt vorgesehen Anhebung der Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer mit jeweils jährlichen Haushaltsbelastungen in der vollen Jahreswirkung von dreistelligen Millionenbeträgen. Für die Kommunen und ihre notwendigen Aufgaben der Daseinsvorsorge steht hingegen kein Geld mehr zur Verfügung.

Finanziert werden die landespolitischen Zielsetzungen dabei seit Jahren auch durch die Kommunen, weil das Land seine Zuweisungen

sowohl im Finanzausgleich als auch außerhalb in den letzten 30 Jahre um mehr als eine Milliarde jährlich ab 2024 gekürzt hat. Der kommunale Finanzausgleich ist auch aus diesem Grunde seit Jahren der niedrigste in allen dreizehn Flächenländern und liegt mit 693 Euro je Einwohner um 270 Euro je Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt. Die von den Kommunen in den letzten Jahrzehnten zur Haushaltskonsolidierung notwendigen eigenen Steuererhöhungen wurden dabei durch Kürzungen im Finanzausgleich vom Land abgeschöpft.⁴ Das Vorgehen des Landes führt dabei aktuell gerade vor dem Hintergrund seiner politischen Prioritätensetzung zu einer erheblichen Verbitterung in den Kommunen.

Spätestens wenn die Ergebnisse der vom Innenministerium eingesetzten Expertenkommission zum kommunalen

⁴ Vgl. den Finanzbericht, Fn. 3, auf S. 38 ff.

len Finanzausgleich für 2025 zu deutlichen interkommunalen Verschiebungen zwischen den Kommunen führen sollten, werde das Land dies nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände durch Erhöhung der kommunalen Finanzzuweisungen an die Kommunen abfedern müssen.

Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens

Der Haushaltsentwurf 2024 und das Haushaltsbegleitgesetz 2024 werden jetzt in den Fachausschüssen des Niedersächsischen Landtages beraten. Üblicherweise werden die Mehrheitsfraktionen im November hierzu noch Änderungen unterbreiten. Ob und welche kommunalen Anliegen dabei aufgegriffen werden, wird sich zeigen, wenn die beiden Gesetzgebungsvorhaben im Dezember-Plenum des Niedersächsischen Landtages beschlossen werden.

Dramatische Lage der Krankenhäuser: Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben

Die Krankenhäuser in Niedersachsen sind flächendeckend in einer schwierigen Lage. Die Schließung des Krankenhauses Norden und die Insolvenz des Agaplesion-Krankenhauses Holzminden zeugen von den derzeit großen finanziellen Schwierigkeiten der Häuser. Das spüren auch die Landkreise unmittelbar. Sie tragen allein in diesem Jahr knapp 400 Millionen Euro zur Krankenhausfinanzierung bei, ergab eine Umfrage des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) bei seinen Mitgliedern. Abzüglich der Krankenhaumlage leisten allein die niedersächsischen Landkreise in 2023 damit einen Defizitausgleich in Höhe von 275 Millionen Euro. Der Niedersächsische Städtetag hat bei einer vergleichbaren Umfrage eine Summe von 330 Millionen Euro seitens der kreisfreien Städte bzw. städtischen Krankenhausträger ermittelt. Damit wenden niedersächsische Kommunen in diesem Jahr mehr als 600 Millionen Euro zur Insolvenzrettung der Krankenhäuser auf.

Vor diesem Hintergrund haben die niedersächsischen Landrätinnen und Landräte auf ihrem Seminar in Bückden den „Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben“ beschlossen. Er appelliert an die verantwortlichen

Minister auf Bundes- und Landesebene, durch eine finanzielle Soforthilfe und ein geordnetes Verfahren die Voraussetzungen für eine Krankenhausreform zu schaffen. Sämtliche Verwaltungsspitzen haben das Papier unterzeichnet. Es wurde Niedersachsens Gesundheitsminister

Dr. Andreas Philippi beim Seminar in Bücken persönlich überreicht (vgl. S. 150). Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach erhielt ein Exemplar des „Nienburger Notrufs“ per Post.

Der Wortlaut ist im folgenden Faksimile abgedruckt (S. 123 f.).



Nienburger Notruf: Übergabe des von allen Landrätinnen und Landräten unterzeichneten Schreibens an Minister Dr. Andreas Philippi (2.v.r.) durch die NLT-Spitze (v.l.): Vizepräsident Cord Bockhop, Präsident Sven Ambrosy und Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer.

Foto: NLT



Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben

**Niedersächsische Landrätinnen und Landräte:
Unsere Krankenhäuser brauchen Soforthilfe! Erst die Existenz sichern,
dann eine Reform mit Augenmaß!**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach,
sehr geehrter Herr Minister Dr. Philippi,

die Lage der Krankenhäuser in Deutschland ist dramatisch. Es geht nicht nur um die strukturellen Defizite einer nicht mehr zeitgemäßen Finanzierung der Krankenhäuser durch das bisherige DRG-System, dem mit der in Aussicht genommenen Krankenhausreform entgegengewirkt werden soll. Die gegenwärtigen Kostensteigerungen – insb. Energiekosten, Inflation, Tarifsteigerungen – sind vielmehr auch direkte oder indirekte Folgen des Ukrainekrieges und des allgemeinen Fachkräftemangels und von einzelnen Krankenhäusern nicht zu beeinflussen. Entgegen dem in der Öffentlichkeit erweckten Eindruck sind nicht nur kleinere oder leistungsschwache Kliniken gefährdet. Vielmehr können über 80 Prozent der niedersächsischen Krankenhäuser ihre Kosten nicht aus eigenen Anstrengungen decken. Es droht eine willkürliche Schließung von Krankenhäusern in der Fläche durch Insolvenzen.

Allein die niedersächsischen Landkreise stellen laut einer aktuellen Umfrage des Niedersächsischen Landkreistages für die Krankenhäuser insgesamt 392 Millionen Euro im Jahr 2023 direkt zur Finanzierung, insbesondere zum Defizitausgleich, bereit, z.B. als Verlustausgleich für den laufenden Geschäftsbetrieb, Darlehen zur Liquiditätssicherung oder Zuweisung von Darlehen zur Investitionsförderung. Das ist systemwidrig und geht zu Lasten dringender Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Es wirft ein Schlaglicht auf die unzureichende Krankenhausbetriebsfinanzierung auf Bundesebene, für die wir nicht länger als unzuständige Ausfallbürgen aufkommen können.

Das Präsidium des Niedersächsischen Landkreistages, alle niedersächsischen Landrätinnen und Landräte sowie der Präsident der Region Hannover fordern daher den Bund auf, umgehend im Wege eines Vorschaltgesetzes eine auskömmliche Soforthilfe für das Jahr 2023 zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhausversorgung zur Verfügung zu stellen. Notwendig sind insbesondere ein wirksamer Inflationsausgleich sowie die dauerhafte und vollständige Refinanzierung von Tarifkostensteigerungen. Wir erwarten, dass das Land Niedersachsen zuvor keiner Krankenhausreform auf Bundesebene zustimmt.

.....

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch eine bedarfsgerechte, flächendeckende und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung ist den für die Sicherstellung der stationären Versorgung verantwortlichen Landkreisen und der Region Hannover ein wichtiges Anliegen. Wir erachten es für sinnvoll und notwendig, die Krankenhauslandschaft qualitativ hochwertig und zukunftsfähig aufzustellen. In Niedersachsen sind dazu durch die Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung“ im Jahr 2021 mit einem breiten fachlichen und politischen Konsens Vorschläge erarbeitet worden. Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2022 auf dieser Grundlage ebenfalls mit breiter politischer Mehrheit das Niedersächsische Krankenhausgesetz neu konzipiert.

Wir nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass die auf Bundesebene am 10. Juli 2023 verabredeten Eckpunkte zur Krankenhausreform

- die Krankenhausplanung der Länder in übermäßiger Weise beschneidet,
- die Bedeutung der Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung sowohl für die Notfallmedizinische, die Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und des pflegerischen Personals sowie für die ambulante Versorgung und den Rettungsdienst in der Fläche verkennt,
- bis auf wenige Ausnahmen keine zusätzlichen Finanzmittel vorsieht und daher nichts zur Lösung der insgesamt unzureichenden strukturellen Finanzausstattung beitragen.

Wir appellieren an Sie als verantwortliche Minister auf Bundes- und Landesebene, durch eine finanzielle Soforthilfe und ein geordnetes Reformverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Krankenhausreform zu schaffen, die die Planungshoheit der Bundesländer respektiert, eine flächendeckend hochwertige Versorgung in der Stadt und auf dem Land sicherstellt und eine dauerhafte auskömmliche Finanzierung des Betriebs ohne Dauerzuschüsse der Träger in Millionenhöhe gewährleistet.

Bückten, Landkreis Nienburg (Weser), 31. August 2023

„Der Bund muss seiner Pflicht nachkommen – das ist nicht passiert“

„Was passiert mit den Krankenhäusern in Niedersachsen?“ war der Titel einer NDR1-Radiosendung. Das Format „Unser Thema“ hatte Niedersachsens Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi, den Vorsitzenden der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG) Dr. Hans-Heinrich Aldag und Prof. Dr. Hubert Meyer, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), zu einer Gesprächsrunde eingeladen. Hintergrund waren die laufenden Bund-Länder-Gespräche über die Krankenhausreform auf Bundesebene.

Die Sendung lief am 29. Juni 2023 nach der bislang vorletzten, damals noch ergebnislosen Gesprächsrunde. In der folgenden Gesprächsrunde am 10. Juli wurden Eckpunkte der Reform auf Bundesebene beschlossen, in der es um Rahmenbedingungen und Finanzierung des Krankenhausbetriebs geht. Keine Lösung bieten die Eckpunkte für die akute Not der Krankenhäuser. Viele sind unverändert in ihrer Existenz bedroht, das wurde in der NDR1-Sendung deutlich ausgesprochen; sie ist nach wie vor aktuell.

„Was passiert mit den Krankenhäusern in Niedersachsen?“ – das kann als Schreckensausruf oder als Erläuterungsbitte verstanden werden. Beides fand sich in den Beiträgen

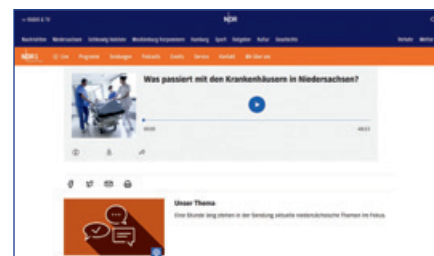
der Teilnehmer der Sendung wieder. „Akut rufen die Krankenhäuser nach schneller Hilfe. Und dieser Ruf wird immer drängender“, formulierte Moderatorin und NDR-Redakteurin Claudia Wohlsperger einleitend. Was erwarte er sich von Bund und Land als erstes, war ihre Frage an NKG-Vorsitzenden Aldag. Er erhoffe sich dringend ein Vorschaltgesetz – also eine Soforthilfe des Bundes noch vor Umsetzung der eigentlichen Reform – machte dieser die teils dramatische Lage und den dringenden Handlungsbedarf deutlich. Ursache seien Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg mit der Folge steigender Energiepreise und Inflation.

Und was müsse aus Sicht der Landkreise passieren? „Der Bund muss seinen Pflichten nachkommen“, brachte es NLT-Hauptgeschäftsführer Meyer auf den Punkt. Der Bund müsse die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Krankenhausbetriebs durch die Krankenkassen setzen. „Das ist nicht passiert in dem Maß, wie es in den vergangenen Jahren notwendig gewesen wäre“, stellte er fest. „Die Folge ist, dass Länder, Kommunen, insbesondere die Landkreise, nun Defizit ausgleichen müssen für Aufgaben, für die sie nicht zuständig sind.“ Allein die Landkreise müssten zwischen 400 und 500 Millionen Euro in die Hand nehmen, um den laufenden Betrieb

der Krankenhäuser zu subventionieren und am Leben zu erhalten, so die Schätzung von Meyer.¹ Dieses Geld fehle an anderer Stelle in der Kommunalpolitik.

Später in der Sendung forderte er neben einer nachhaltigen Finanzierung des Betriebs durch den Bund zudem den Abbau des Investitionsstaus im Umfang von bis zu drei Milliarden Euro durch das Land. Die Krankenhausreform auf Bundesebene könne die Probleme nicht alleine lösen, bestätigte auch NKG-Vorsitzender Aldag im weiteren Gesprächsverlauf. Beide wandten sich gegen zu weitreichende und strikte Vorgaben des Bundes bei der Krankenhausstruktur. „Wir brauchen, anders als das aus Berlin suggeriert wird, Standorte, die noch erreicht werden – auch im ländlichen Raum“, erklärte Meyer. Die Vorstellung, dass nur große Kliniken gute Leistungen anbieten könnten, sei falsch. Aldag machte deutlich: „Wir wollen zukunftsfähige Strukturen, wir wollen aber keine Staatsmedizin. Wir brauchen ein Mindestmaß an Flexibilität.“

Die abschließende Frage in der Gesprächsrunde richtete Moderatorin Wohlsperger an Gesundheitsminister Philippi: „Was erhoffen Sie sich von der Reform? Wie stellen Sie sich die Zukunft vor?“ Es bedürfe mehr als einer Krankenhausreform, so der Minister. Zu einer Gesundheitsreform gehöre auch eine Reform des Rettungsdienstes, der Pflege und der Ärzteversorgung. „Es ist eine Art Zeitenwende, die vor uns liegt“, formulierte Philippi.



Die Sendung ist als Podcast auf der Webseite des NDR zu finden unter www.ndr.de > [ndr1niedersachsen](#) > [Sendungen](#) > [Unser Thema](#).



Hoffnungen, Erwartungen, Forderungen: Über die Krankenhausreform in Bund und Land sprechen in der Sendung von NDR1 (v.l.) NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Moderatorin Claudia Wohlsperger (NDR), Minister Dr. Andreas Philippi, und NKG-Vorsitzender Dr. Hans-Heinrich Aldag.

Foto: MS

¹ Mittlerweile haben die kommunalen Spitzenverbände durch Umfragen ermittelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte mehr als 600 Millionen Euro zur Insolvenzrettung der Krankenhäuser aufwenden.

Unterbringung von Geflüchteten: Schulterschluss von Land und Kommunen

„Länder und Kommunen stehen vor einem schwierigen Herbst.“ Was in internen Runden des Innenministeriums (MI) mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits einige Wochen diskutiert wurde, erreichte via Landtag am 21. September 2023 auch die Schlagzeilen. Ministerin Daniela Behrens habe die Abgeordneten des Innenausschusses über die „ausgesprochen dynamische Entwicklung bei der Erstaufnahme, der Unterbringung und der Verteilung von Geflüchteten auf die niedersächsischen Kommunen“ unterrichtet, hieß es in einer Pressemitteilung des MI.

Behrens machte deutlich, dass die Erstaufnahmekapazitäten des Landes an ihre Grenzen stoßen. Sie bat die Kommunen, das Land bei der Schaffung von Erstaufnahmeeinrichtungen zu unterstützen. Zugleich kündigte sie an, vermehrt Geflüchtete auf die Kommunen verteilen zu müssen. Gemeinsam müsse man die Bevölkerung darauf vorbereiten und um Verständnis werben. An Bund und EU richtete sie die Forderung, die irreguläre Einreise von Flüchtlingen zu begrenzen und Fluchtursachen zu bekämpfen.

Dem Schulterschluss via Pressemitteilung folgte der tatsächliche: Wenige Tage nach der Unterrichtung des Innenausschusses lud Behrens die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände ein, um die aktuelle

Flüchtlingssituation in Niedersachsen zu beraten. Die Erwartungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) an das Treffen formulierte Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer vorab auf Presseanfrage: „Es droht erneut ein Winter mit Sammelunterkünften und Turnhallen für Asylbewerber. Wir brauchen in dieser Lage keine nebulösen Absichtserklärungen mehr, die auf EU-Ebene frühestens im Sommer 2024 wirken. Der Bund muss jetzt sofort Maßnahmen für wirksame Begrenzung der ungesteuerten Migration ergreifen. Zudem brauchen die Kommunen verbindliche Zusagen zur Finanzierung der Lasten von Unterbringung, Betreuung und Integration der Menschen, die schon da sind und im Herbst noch kommen werden.“

Treffen der Ministerin mit den kommunalen Spitzenverbänden

An dem Treffen mit Ministerin Behrens am 25. September 2023 nahmen seitens des NLT dessen Präsident Landrat Sven Ambrosy und Vizepräsident Cord Bockhop teil; komplettiert wurde die Runde durch die Präsidenten des Niedersächsischen Städtetages (NST), Oberbürgermeister Frank Klingebiel, und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Dr. Marco Trips. Anschließend traten Behrens und die drei Präsidenten vor die Presse.

Hier berichtete Behrens zunächst über aktuelle Zahlen: Seit drei bis vier Wochen gebe es einen großen Zulauf von Flüchtlingen nach Niedersachsen; 1.300 bis 1.600 Neuankömmlinge seien es pro Woche. Insgesamt seien jetzt 260.000 Geflüchtete in Niedersachsen. Die Unterkünfte in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Kommunen seien erschöpft, so die Ministerin weiter. Sie forderte die Überprüfung der Balkan-Route. Von den osteuropäischen EU-Ländern erwarte sie, die Asylsuchenden selbst zu registrieren und nicht einfach durchzuleiten. Zudem sprach sie sich für verstärkte Grenzkontrollen aus. NLT-Präsident Ambrosy forderte den Bund auf, schnell mehr Geld zur Verfügung zu stellen, um die Unterbringung der Flüchtlinge zu gewährleisten. NSGB-Präsident Trip appellierte an das Land, auf den Bund einzuwirken, die Migrationspolitik zu verändern.

Gemeinsam wiesen Ministerin und Kommunalvertreter auf die Herausforderungen der aktuellen Lage für die Gesellschaft hin. Die Debatte habe sich verändert, stellte Ministerin Behrens fest. Das ehrenamtliche Engagement sei schwierig zu aktivieren, weil es auch hier eine gewisse Erschöpfung gebe. Die Akzeptanz für die Flüchtlingsaufnahme drohe zu sinken und Integration sei angesichts der Belastungen kaum noch möglich, bestätigte NST-Präsident Klingebiel.



Pressekonferenz nach Treffen im Innenministerium (v.l.): Innenministerin Daniela Behrens, NST-Präsident Frank Klingebiel, NLT-Präsident Sven Ambrosy und NSGB-Präsident Dr. Marco Trips. Foto: NLT

Breitbandausbau: Kommunales Engagement und aktuelle Herausforderungen

Von Stefan Domanske*

In Niedersachsen wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte beim Breitbandausbau erzielt, wobei das Engagement auf kommunaler Ebene eine wesentliche Rolle gespielt hat. Als Flächenland mit vielfältigen Siedlungsstrukturen und geografischen Besonderheiten ist Niedersachsen beim Breitbandausbau mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Die Verteilung der Siedlungsgebiete über große Entfernungen, von dicht besiedelten urbanen Räumen über ländliche Regionen bis hin zu Inseln, macht den Infrastrukturausbau besonders anspruchsvoll und nicht selten für Telekommunikationsunternehmen wirtschaftlich unmöglich. Um diesen Herausforderungen geschickt und wirkungsvoll zu begegnen, waren gute Ortskenntnisse und angepasste, oft innovative und kreative Planungen der Landkreise, Städte und Gemeinden erforderlich.

1.000-fach erhöhte Zielvorgabe in 25 Jahren

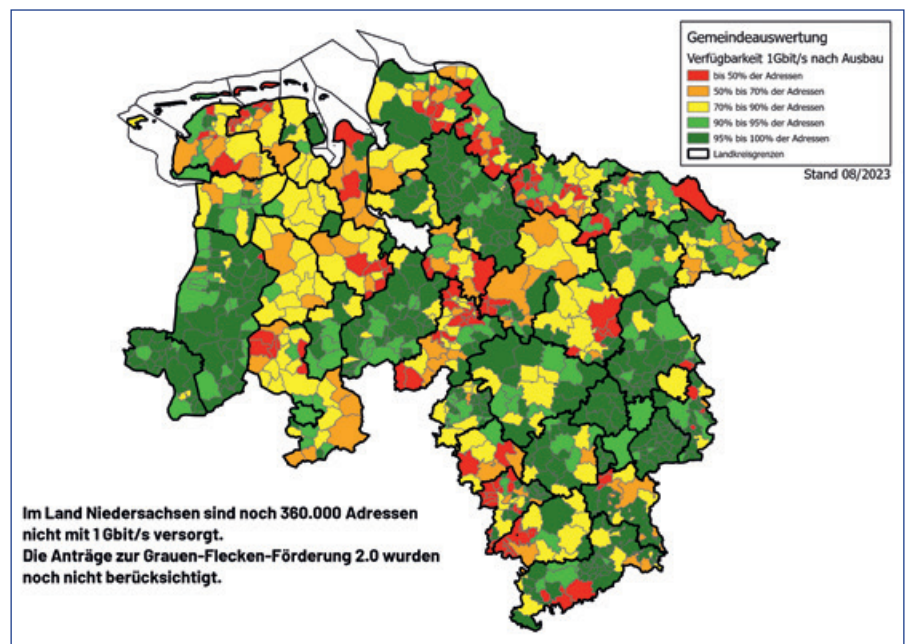
Das zu erreichende Ziel hat sich dabei als beweglich erwiesen: Galt im Jahr 2000 ein flächendeckender DSL-Zugang mit einer Mindestgeschwindigkeit von 1 Mbit/s als erstrebenswert, so wurde dieses Ziel im Laufe der Jahre immer ehrgeiziger und hat sich mittlerweile vertausendfacht. Die aktuelle Strategie des Bundes sieht vor, bis 2025 mindestens 50 Prozent aller Haushalte mit Gigabit anzuschließen, bis 2030 sollen alle Haushalte über diese Bandbreite verfügen. Diese Dynamik ist Ausdruck des wachsenden Bedarfs an schnellem Internet und der sich wandelnden Anforderungen an die digitale Infrastruktur.

Deutschland Vorletzter, Niedersachsen Mittelfeld

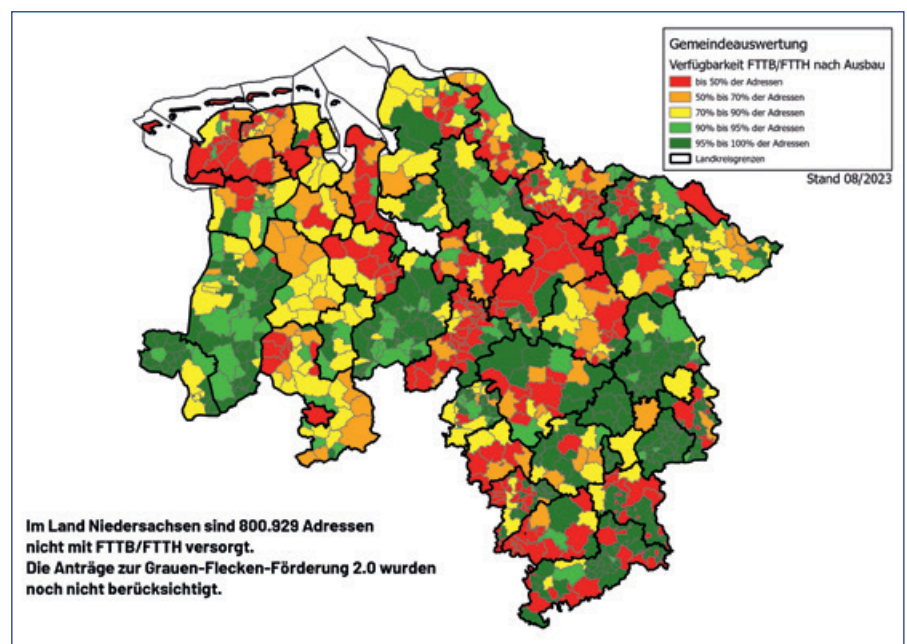
Im europäischen Vergleich reagiert Deutschland auf diese Dynamik nach wie vor zu schleppend. Im europäischen Durchschnitt liegt die Glasfaserabdeckung (Homes passed) laut „FTTH/B Market Panorama 2023“ bei 62,3 Prozent. Deutschland liegt mit einem Durchschnitt von 23,6 Prozent auf dem vorletzten Platz.

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch im Vergleich der Bundesländer. Die BREKO Marktanalyse 2023 sieht Schleswig-Holstein, Hamburg und Brandenburg auf den ersten drei Plätzen. Niedersachsen liegt stabil im Mittelfeld, scheidet aber im Vergleich zu den anderen Flächenländern bei allen Parametern gut ab. 26 Prozent der Internetanschlüsse, so die aktuellen Zahlen des Breitband-

zentrums Niedersachsen-Bremen (BZNB), sind bereits mit Glasfaser realisiert. Nach Fertigstellung der dem BZNB bekannten Projekte wird dieser Anteil auf 58 Prozent steigen. Damit scheint das Zwischenziel des Bundes – 50 Prozent bis 2025 – in Niedersachsen in greifbare Nähe gerückt. Ermöglicht wird dies nicht zuletzt durch eine gut planbare Förderkulisse. Bis Ende 2020 wurden



Ausbau erfordert gemeinsame Anstrengung: Glasfaser-Anschlüsse (FTTB) in Niedersachsen.
Quelle: Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen



Bis 2025 sollen 50 Prozent der Haushalte angeschlossen sein: Gigabit-Anschlüsse in Niedersachsen.
Quelle: Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

bereits Investitionen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro getätigt, davon stammen 0,8 Milliarden Euro aus den kommunalen Haushalten. Lediglich 0,2 Milliarden Euro wurden vom Land Niedersachsen kofinanziert.

Es funktioniert!

Dieses starke Engagement und gut vernetzte Akteure beim Land, den Kommunen und dem BZNB hat auch dazu beigetragen, dass die Zahl der Telekommunikationsunternehmen (TKU), die eigenwirtschaftlich in den Ausbau investieren, in den vergangenen vier Jahren deutlich gestiegen ist. Insbesondere in der zurückliegenden Niedrigzinsphase erschien der Breitbandausbau in Niedersachsen für Investoren überdurchschnittlich attraktiv. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) platziert Niedersachsen im Standortranking der deutschen Bundesländer 2023 auf einem soliden fünften Platz – nicht zuletzt auch aufgrund der einer überdurchschnittlich guten Breitband-Versorgung.

Bundsvollbremsung verhindert

Es hätte also alles ganz gut laufen können, mit dem weiteren Breitbandausbau. Sicher, eine höhere Landesförderquote wäre hilfreich, besonders für die schwer erschließbaren Regionen. Doch das man darauf ab dem Sommer 2023 kaum noch zu hoffen wagt, damit hätte niemand gerechnet. Als der Bund im Oktober 2022 urplötzlich verkündete, das Geld für die Breitbandförderung sei zur Neige gegangen, sprangen die Bundesländer, auch das Land Niedersachsen den Kommunen eilends zur Seite und verkündete: „Sollte das neue Förderprogramm nicht (...) starten, wäre nicht nur das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Ankündigungen des Bundes nachhaltig erschüttert, sondern auch das Erreichen des Ausbauziels insgesamt in Frage gestellt.“

Der Bund lenkte ein, die Förderung wurde fortgesetzt, das Land bekundete mehrfach, an einer entsprechenden Konfinanzierungsrichtlinie zu arbeiten. Minister Olaf Lies führte noch im Februar 2023 in einem Interview mit der Verbandszeitschrift des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) „Die niedersächsische Gemeinde“ aus: „Überall dort, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau auch mit allen Anstrengun-

gen nicht rentabel genug ist, muss weiterhin mit Förderung unterstützt werden.“

Erst trödeln, dann aufgeben

Während sich die Kommunen angesichts der hochsommerlichen Temperaturen und der Sommerferien bereits auf die Veröffentlichung der Konfinanzierungsrichtlinie für die Zeit nach der allgemeinen Urlaubswelle einstellten, traf sich die Landesregierung Anfang Juli zur Haushaltsklausur. Die angespannte Haushaltslage, die bescheidene Steuerschätzung, Pandemie- und Kriegsausfälle, Inflation, Erneuerung der Energie- und Verkehrsnetze, Bildungschancen – all diese Themen haben dazu geführt, dass Minister Lies sich am 18. Juli veranlasst sah, allen geförderten Ausbauprojekten in Niedersachsen buchstäblich die Luft aus den Reifen zu lassen.

Nichts gelernt

Wie die Landesregierung angesichts der zurückliegenden Pandemie- und Krisenjahre, der Fragen von Home-Office und Homeschooling und aktuell drängender Themen wie Telenotfallmedizin und Katastrophenschutz den Nutzen eines flächendeckenden Breitbandnetzes so aus den Augen verlieren kann, dass sie einfach aufgibt, ist schwer bis gar nicht nachvollziehbar. Die Bundesmittel drohen dabei nicht einfach zu verfallen – sie stehen den Kommunen in anderen Bundesländern zur Verfügung, denn alle anderen Bundesländer bieten weiterhin eine Kofinanzierung an. Einige beschränken sich sogar nicht auf einen 25-prozentigen Landesanteil. Glaubt man den Gerüchten, verlagern bereits die ersten Tiefbauunternehmen ihre Maschinen und Fuhrparks nach Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und wohl auch nach Nordrhein-Westfalen.

Das Land in die Zukunft denken

Die flächendeckende Verfügbarkeit von schnellem Internet ist von grundlegender Bedeutung für die Wirtschaft, einschließlich der Landwirtschaft, und spielt eine entscheidende Rolle bei der Anwerbung dringend benötigter Fach- und Arbeitskräfte. Glasfaseranbindungen sind heutzutage unverzichtbar, insbesondere im Hinblick auf die Dynamik der Anwendungsmöglichkeiten.



Foto: Klaus Prange / Pixabay

Der Ausbau von Glasfasernetzen erfordert gemeinsame Anstrengungen von Bund, Land, Kommunen und Telekommunikationsunternehmen. In einer kurzfristig anberaumten Sondersitzung des Digitalisierungs- und Organisationsausschusses des Niedersächsischen Landkreistages am 18. September 2023 forderten die Ausschussmitglieder daher einstimmig und mit Nachdruck, dass das Land seiner Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse auch im Bereich des Breitbandausbaus gerecht werden und die Landesförderung uneingeschränkt fortgeführt werden müsse.

Ein entsprechender Appell auf Initiative des NLT für ein „Glasfaserland Niedersachsen“ fand schnell Unterstützung aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der NLT-Information unterstützen neben den kommunalen Spitzenverbänden Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB) und Niedersächsischen Städtetag (NST) bereits die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, die Unternehmerverbände Niedersachsen, der Landessportbund, das Landvolk und die Handwerkskammer Niedersachsen den Appell: ein starkes Bündnis gegen den einseitigen Rückzug des Landes aus der Finanzierung des Glasfaserausbau und für eine digitale Zukunft in den ländlichen Räumen Niedersachsens.

BMAS gegen Alle: Strukturveränderung im SGB II für unter 25-Jährige

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil beabsichtigte, den Personenkreis der unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem SGB II in die Arbeitsförderung des SGB III zu verlagern.¹ Gegen dieses Vorhaben wurde bundesweit Kritik sowohl zum Vorgehen als auch zum inhaltlichen Vorhaben erhoben. Sie wird insbesondere getragen von Verbänden, Kommunen, sämtlichen Jobcentern und weiteren Institutionen. Die Länder haben die vom Bund geplante Zuständigkeitsverlagerung der Arbeitsförderung von Leistungsempfängern unter 25 Jahren im SGB II zu den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III in einem gemeinsamen Papier mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgelehnt. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mit ihrem einstimmigen Beschluss vom 25. August 2023 das Vorhaben ebenfalls grundsätzlich abgelehnt.

Am 16. August 2023 hat das Bundeskabinett einen ersten Beschluss zum Zuständigkeitswechsel mit dem Entwurf für ein Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 gefällt. Die erforderlichen Anpassungen in den Fachgesetzen (SGB II, SGB III) sollen zeitnah in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Der Referentenentwurf hierfür ist im Herbst 2023 zu erwarten, das parlamentarische Verfahren soll im ersten Quartal 2024 abgeschlossen sein.

¹ Stand bei Redaktionsschluss am 21. September 2023

Offen ist derzeit noch, ob das Gesetz im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) vertritt dazu mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) die Auffassung, dass eine Zustimmungspflicht nach dem Wortlaut des ausstehenden Gesetzes vor dem Hintergrund von Art. 91e Abs. 3 GG zu beurteilen ist. Inzwischen hat der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages diese Bewertung bestätigt.

Bundesrechnungshof rät von Entscheidung ab

Der Bundesrechnungshof hat aktuell in einem nichtöffentlichen Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages davon abgeraten, über die von der Bundesregierung angestrebte Zuständigkeitsverlagerung für die Arbeitsförderung von unter 25-jährigen Leistungsempfängern im SGB II im Haushaltsfinanzierungsgesetz zu entscheiden. Eine solch weitreichende Entscheidung dürfe nicht voreilig aufgrund kurzfristiger haushaltspolitischer Vorgaben getroffen werden. Ziel müsse die bedarfsgerechte Betreuung bürgergeldbeziehender junger Menschen sein.

Die Landkreise haben vor Ort intensiv die politischen Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten gesucht und Gespräche mit Vertretern aller Regierungsparteien geführt. NLT-Präsident Sven Ambrosy hat hierüber mit dem Bundesarbeitsminister telefoniert und

am 18. September 2023 wurde eine zusätzliche Videokonferenz des NLT mit der Staatssekretärin im BMAS Leonie Gebers abgehalten. Insbesondere der Sprecher der Landräte und Landrätinnen Kommunaler Jobcenter, Landrat Peter Bohlmann aus Verden, hat sich nachdrücklich eingesetzt und intensive Pressearbeit geleistet. Darüber hinaus befassen sich alle regionalen Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten mit diesem Problem.

Kritik des NLT-Präsidiums

Das Präsidium des NLT hat sich bereits sehr früh mit den zentralen Kritikpunkten befasst und hat Folgendes festgestellt“:

- > Der auferlegte Sparzwang im SGB II ist angesichts der seit Jahren notleidenden Budgets unter Berücksichtigung der immensen Aufgaben und Herausforderungen nicht mehr nachvollziehbar. Im Gegenteil müssten deutlich mehr Mittel zugewiesen werden.
- > Der politische Handlungsgrund des Sparens wird zudem nicht umgesetzt. Unklar ist nach wie vor, wie das vom BMAS bezweckte jährliche Einsparvolumen in Höhe von 900 Millionen Euro ermittelt wurde. In einer Antwort auf zwei parlamentarische Fragen erläutert das Ministerium lediglich, dass 300 Millionen Euro auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und 600 Millionen Euro auf die Verwaltungskosten für reduzierte Personalaufwände entfallen sollen.
- > Das Vorhaben zerstört die über mindestens 15 Jahre aufgebauten Präventionsketten/-netze, die sorgfältig um diesen Personenkreis aufgebaut wurden und die zuverlässig funktionieren. Damit würde ein erfolgreiches Kapitel für mehr kommunale Eigenverantwortung sinnlos geschlossen.
- > In Niedersachsen geht mit diesem Vorhaben eine definitive Zerstörung der Jugendwerkstätten einher, die bisher mit 90 Millionen Euro jährlich für besonders betroffene Jugendliche vorgehalten werden, einschließlich örtlicher Projekte mit Maßnahmeträgern.



Austausch mit dem Bundesarbeitsministerium: An der Videokonferenz des NLT mit Staatssekretärin Leonie Gebers ist neben Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer (r.) und Landrat Peter Bohlmann (Bildschirm) insbesondere Präsident Sven Ambrosy beteiligt. Foto: NLT

> Im Kontext des vom Bund herausgegebenen Referentenentwurfs eines Kindergrundsicherungsgesetzes führt dieses Vorgehen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer unvermeidbaren Marginalisierung kommunaler Sozialpolitik insbesondere im Übergang von der Schule zum Beruf.

In seinem Beschluss vom 31. August 2023 hat das Präsidium des NLT nachdrücklich festgehalten:

> Das Präsidium lehnt die vom Bundesarbeitsminister angekündigte Trennung der Zuständigkeit und Rückverlagerung der Arbeitsförderung für unter 25jährige aus dem SGB II strikt ab und schließt sich der Position von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden an.

> Das Präsidium wertet das - auf nahezu allen Ebenen und mit allen Akteuren unabgestimmte - Vorgehen des BMAS als destruktiv für die kommunale Sozialpolitik; solide Präventionsketten und -strukturen würden nachhaltig beschädigt und in Niedersachsen teilweise zerstört werden. Das Vorhaben würde unabsehbare negative Folgen für die betroffenen jungen Menschen haben und bedeutete einen Rückschritt in den Rechtszustand vor dem SGB II.

> Das Präsidium fordert den Bund nachdrücklich auf, dieses Vorhaben aufzugeben. Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben aufzuhalten.

Mit der vom Präsidium beschlossenen gemeinsamen Erklärung der Jobcenter wurde die Positionsbestimmung abgeschlossen, indem im Einklang mit der Erklärung der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände sowie dem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 25. August 2023 der Bundesarbeitsminister und die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert werden, im Interesse der jungen Menschen von dem als Irrweg geplanten Vorhaben abzusehen.

Am 28. September 2023 hat das BMAS mitgeteilt, auf die Verlagerung der Zuständigkeit zu verzichten. Der NLT hat per Pressemitteilung diesen Schritt begrüßt und Bundesarbeitsminister Heil gedankt.

Ganztagsbetreuung: Ein klares Bekenntnis und offene Fragen

Das klare Bekenntnis des Kultusministeriums zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schule und die Bereitstellung der Betreuung außerhalb der Ferienzeiten ist ein aus Sicht der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) ein Fortschritt. Nach Jahren erfolgloser Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen ist Kultusministerin Julia Willie Hamburg den Forderungen der Spitzenverbände nun gefolgt, den Ganztagsanspruch grundsätzlich in der Schule abzubilden. Dies gilt auch für die finanzielle Absicherung der erstmaligen Einführung sowie des auf fünf Tage mit jeweils acht Stunden ausgedehnten Betriebes der Ganztagschule zur Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2026.

Zwingend erforderliche gesetzliche Regelungen fehlen

So positiv das Bekenntnis zur Umsetzung des Ganztags in Schule zu sehen ist, so kritisch ist die Haltung der Landesregierung zu bewerten, weiterhin keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Niedersachsen zu schaffen. Insbesondere eine aus Sicht der NLT-Geschäftsstelle erforderliche Auflösung des komplexen Verhältnisses zwischen dem für die Aufgabe verantwortlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe (im Regelfall die Landkreise), Schule (Land) und Schulträger (kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen) wurde nicht in Aussicht gestellt.

Auch bei der Frage, wer eine Ganztagschule initiieren kann, ist das Verhältnis zwischen dem anspruchspflichtigen Landkreis, dem Schulträger sowie der Schule ungeklärt. Derzeit gilt § 23 (6) NSchG, demnach ist Voraussetzung für die Genehmigung des Ganztags neben dem Umsetzungskonzept der Schule ein entsprechender Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums sowie der Nachweis des Schulträgers, dass die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sachliche und

personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sichergestellt und die anfallenden Kosten im Rahmen der Zuständigkeit getragen werden.

Ein Initiativrecht des nach SGB VIII für die Tagesbetreuung verantwortlichen Jugendhilfeträger besteht dagegen nicht. Dies kann in der Praxis zu Konflikten führen. Hier braucht es aus Sicht der NLT-Geschäftsstelle zwingend eine gesetzliche Grundlage, um den Ganztagsanspruch in Schule umsetzen zu können.



Himmel und Hölle: Das Hüpfspiel ist ein Sinnbild für die mühsamen und schrittweisen Verhandlungen zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Niedersachsen.
Foto: Heidi B / Pixabay

Kommunen zuständig für den Ganztags in den Ferien

Für die Ganztagschule hat das Kultusministerium auf einer Basis von 40 Stunden je Woche (5 Tage/8 Stunden) die Bereitstellung entsprechender Lehrerbedarfsstunden in Aussicht gestellt. Die auf den Ganztags entfallenden Stunden werden nur zur 75 Prozent ausgestattet, können dafür jedoch zu mindestens 40 Prozent kapitalisiert werden. Die Organisation des Ganztages soll den Schulleitungen obliegen, die Ferienzeiten (zwölf Wochen) sind hier jedoch ausdrücklich ausgenommen. Diese sind weiterhin von den Kommunen abzudecken und insofern nach bisheriger Haltung des Kultusministeriums weder rechtlich noch faktisch Teil der Ganztagschule.

Für die rechtlichen Konsequenzen, etwa das damit entstehende Regime des SGB VIII für die Ferienbetreuung, versucht das Land im Verbund

mit anderen Ländern mit dem Bund Lösungen zu finden. Hierzu hatte der Bund nunmehr die Länder zu einem gesonderten Erörterungstermin am 18. September 2023 eingeladen. Zudem wurde die nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mögliche Schließzeit in den Ferien von bis zu vier Wochen in Niedersachsen thematisiert, die aus Sicht der NLT-Geschäftsstelle einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Soweit es die Mittagsverpflegung betrifft, bleibt dies eine Aufgabe der Kommunen.

Kostenbeteiligung des Landes an den Investitions- und Betriebskosten

Das Land übernimmt künftig die Hälfte der 30-prozentigen Investitionskosten und teilt sich diesen Kofinanzierungsanteil zur Bundesförderung (70 Prozent) mit den Kommunen. Dafür hat Niedersachsen in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt

55 Millionen Euro eingeplant. Vom Bund erhält Niedersachsen für den Ausbau dieser Maßnahme zudem rund 278 Millionen Euro. Derzeit klären Bund und Land die letzten Feinheiten der dafür erforderlichen Förderrichtlinie ab. Das Land setzt sich dafür ein, dass diese spätestens bis Ende des Jahres veröffentlicht werden kann. Das Budget soll sich aus einem Grundbetrag für jede Schule und einem pro Kopf-Betrag für jeden Schüler zusammensetzen (als grober Maßstab kann mit ungefähr 35 Euro pro Einwohner je Kommune kalkuliert werden).

Auch bei den Betriebskosten wird das Land neben der Finanzierung des Personals im Ganztags den Kommunen zehn Prozent der seitens des Bundes ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Mittel zum Ausgleich der laufenden Belastungen an die Kommunen weiterreichen. Eine rechtssichere Absicherung dieser politischen Zusage muss noch fixiert werden.

Kurzbericht: Windenergieausbaugesetze des Landes noch immer nicht im Landtag

Von Dr. Lutz Mehlhorn*

Manchmal fehlen die Worte, auch deshalb ist dieser Bericht kurz. Es gibt zudem wenig Neues, was zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) seit der vorangegangenen Ausgabe der NLT-Information berichtenswert wäre. Die irritierende Kernbotschaft: Das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes“ wurde noch immer nicht durch die Landesregierung dem Landtag zur Beratung zugeleitet.

Warum? Die Einschätzung zu den Gründen, die auf der Beobachtung und Begleitung des Gesetzgebungsprozesses beruhen, brauchen hier besser nicht widergegeben werden. Als kommunaler Spitzenverband ist es jedoch Aufgabe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), Problemlagen klar und sachlich zu benennen und für die kommunalen Gemeinwohlinteressen zu streiten. Deshalb die Fakten in Schlaglichtern:

Die Sache ist zugegebenermaßen nicht einfach, es gibt eine Vielzahl von Akteuren und Betroffenen und entsprechend viele potentielle Konfliktfelder. Das wissen und wussten alle, die sich mit der Materie beschäftigen. Dennoch: Es bedarf keiner Raketenwissenschaft, sondern lediglich eines soliden ministeriellen, juristischen Handwerks gepaart mit stringenter und transparenter Führung, um hier zu einem tauglichen Ergebnis, also einen belastbaren Gesetzentwurf, zu kommen.

Es handelt sich um ein für die Entwicklung des gesamten Landes entscheidendes Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislatur, für die Koalitionäre ist es eines der wichtigsten im Bereich des Umwelt- und Energieministeriums sowie des Raumordnungsministeriums. Die Zeit der landesregierungsinternen Winkelzüge, des sich immerzu im Kreise Drehens und des einseitig ausgerichteten Gestaltungswillens muss aufhören. Soll der Ausbau der Windenergie gelingen, muss die Landesregierung endlich einen ordentlichen, durchdachten und umsetzbaren Gesetzentwurf liefern.

Landkreise kooperativ und konstruktiv

Der NLT und die Landkreise waren in diesem Prozess seit Anbeginn sehr kooperativ und lösungsorientiert konstruktiv. Frühzeitig hat der NLT das Land darauf aufmerksam gemacht, dass es das WindBG umsetzen muss. Dabei haben die Landkreise unmittelbar 2022 aus gesamtstaatlicher Verantwortung heraus angeboten, die Windplanung weiter zu betreiben, weil sie wussten, dass es das Land selbst nicht leisten kann.

Voraussetzung war, dass zügig faire und belastbare regionale Teilflächenziele festgelegt werden, die sich an den schon sehr hohen, aber vom Bund vorgegebenen 2,2 Prozent (nicht also 2,5 Prozent!) der Landesfläche ausrichten. Schon die Akzeptanz dieser 2,2 Prozent, die nach dem Rotor-in-Prinzip faktisch drei Prozent sind, war ein Kompromiss. Beim Runden Tisch zur Zukunft der Windenergie waren zuvor noch 2,1 Prozent Rotor-in vereinbart worden. In etlichen Runden mit der Landesregierung haben NLT und Landkreise Ideen zum Machbaren in der Umsetzung

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

geliefert, maßgeblich dabei geholfen die fremdvergebene Flächenpotentialstudie zu validieren, sind Schritt für Schritt die vorgelegten Gesetzentwurfstexte immer wieder durchgegangen.

Verbandlich an rote Linien gegangen

Oft ist der NLT verbandlich an rote Linien gegangen, um zu einem für das Land als Ganzes tragbaren Ergebnis zu kommen. Die Obergrenze von vier Prozent für einen Regionalplanungsraum ist hier das sinnfälligste Beispiel. Es wäre aberwitzig und der Bevölkerung in weiten Teilen nicht vermittelbar gewesen, regionale Teilräume des Landes mit mehr als vier Prozent der Fläche – wohlgemerkt Rotor-out (!) – zu belasten. Gesehen hat das der NLT und eine Lösung geschmiedet.

Müsste heute Bilanz gezogen werden, müsste man länger darüber sinnieren, ob sich diese konstruktive Herangehensweise gelohnt hat. Sie hat viel Zeit und Mühe gekostet, das Ergebnis ist bisher überschaubar. Höhepunkt war die sinnlose und erst auf massiven Druck beendete Diskussion um das Vorziehen der Superprivilegierung, die nicht nur unnötig Zeit, sondern eben auch wertvolles Vertrauen gekostet hat.

NLT und Landkreise stehen aber dazu, dass es aus gesamtstaatlicher Verantwortung heraus notwendig ist,



Grundlage im Nebel: Noch hat das Land keinen vollzugsfähigen Gesetzentwurf zum Ausbau der Windenergie vorgelegt. Foto: NLT

weiterhin konstruktiv zu bleiben. Andererseits stünde zu befürchten, dass die für die Energiewende so wichtige Windplanung nicht geschafft werden kann.

Kernforderung: vollzugsfähigen Gesetzentwurf vorlegen

Die Kernforderung des NLT in dieser Stunde hierzu ist: Die Landesregierung muss nun zügig einen abgestimmten, vollzugsfähigen Gesetzentwurf vorlegen, in dem faire und vor allem belastbare regionale

Teilflächenziel niedergelegt sind, die bis 2027/2032 Bestand haben.

Eines ist auch klar: Das Gesetz wird erst 2024 in Kraft treten. Dadurch wird es noch weniger redlich, von den Planungsträgern gesetzlich verpflichtend zu verlangen, die Windplanungen flächendeckend bis 2026 (!) abzuschließen. Eine solche Pflicht ist nicht akzeptabel. Schafft die Landesregierung schon keine Deutschlandgeschwindigkeit, kann sie keine Hyperschallgeschwindigkeit von der Kreisfamilie verlangen.

Schnell, schneller, Klimaschutz – Niedersächsische Novelle zur Verbesserung des Klimaschutzes

Von Thorsten Bludau*

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind wichtig und das Zeitfenster für die Umsetzung von Maßnahmen, die der Erderwärmung entgegenwirken, schließt sich. Allerdings sollten diese Rahmenbedingungen nicht dazu führen – wie derzeit auf der Bundes- und Landesebene praktiziert – sämtliche Standards für Beteiligungen bei Gesetzgebungsvorhaben über Bord zu werfen und Rechtsvorschriften zu verabschieden, die praktisch, technisch oder rechtlich nicht umsetzbar sind. Dies unterminiert das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssetzung und lässt auch

die Verwaltung auf allen Ebenen, die das geltende Recht umzusetzen hat, ratlos zurück.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat in den vergangenen Monaten zwei Teile einer Formulierungshilfe für ein Artikelgesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes, insbesondere zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), erarbeitet. Während ein unstrittig kommunalrelevanter Teil zur Änderung des Vierten Abschnitts („Klimaschutzaufgaben der Kommunen“) auf erheblichen Druck der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände den Kommunen

letztlich noch mit einer verkürzten Frist zur Anhörung übersandt worden ist, wurde ein zweiter, angeblich nicht kommunalrelevanter Teil unmittelbar von den die Regierung tragenden Fraktionen ohne eine vorherige Beteiligung der Kommunen in den Niedersächsischen Landtag eingebracht.¹ Hierzu fand am 21. August 2023 eine Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz des niedersächsischen Landtages statt. Ohne an dieser Stelle schon auf Einzelheiten einzugehen, wurde dabei offenkundig, dass der Entwurf mit von den kommunalen Bau-

* Beigeordneter beim Niedersächsische Landkreistag

¹ LT-Drs. 19/1598.

Denkmal- und Naturschutzbehörden zu vollziehenden oder die Kommunen in eigenen Klimaschutzaufgaben unmittelbar betreffenden Regelungen zur Finanzierung gespickt ist.

Künstlich erzeugter Zeitdruck

Den eher künstlich erzeugten Zeitdruck bei der Erarbeitung und der Beratung des Artikelgesetzes hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) vor allem deshalb kritisiert, weil Teile der beiden Formulierungshilfen maßgeblich von der weiteren Gestaltung des EU- und Bundesrechts abhängen. Dies gilt beispielsweise für das Klimaschutzgesetz, das Klimaanpassungsgesetz, das Energieeffizienzgesetz, das Wärmeplanungsgesetz und das Gebäudeenergiegesetz des Bundes. Zum Teil gehen dem derzeit auch noch Beratungen auf der EU-Ebene voraus, so wie zum Beispiel bei der avisierten Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie.

Zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen² läuft aktuell eine weitere schriftliche Anhörung der Kommunen

Änderung des NKlimaG

Inhaltlicher Schwerpunkt des Artikelgesetzes ist eine (erneute)³ Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG). Dabei haben die Regierungsfractionen insbesondere die Regelungen zu den Niedersächsischen Klimazielen (§ 3), der Strategien des Landes zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung (§§ 4, 6), den Abschnitt zu den landeseigenen Klimaaufgaben (§§ 8 ff.) sowie die zentrale Regelung für die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes (§ 16) in den Blick genommen.

Im Rahmen der umfangreichen Änderungen der Vorschrift zu den niedersächsischen Klimazielen (§ 3 NKlimaG) hat der NLT im Hinblick auf das Ziel einer Treibhausgasneutralität bis 2040 auf den umfangreichen Bedarf an zusätzlichen Landesmitteln zur dann erforderlichen Umsetzung der vorgesehenen bzw. noch zu planenden Maßnahmen hingewiesen. Hier wird es ergänzend zu

den Fördermitteln des Bundes (z.B. aus der Kommunalrichtlinie) auch des verstärkten Einsatzes von Landesmitteln bedürfen.

Entsprechend der bisherigen Verbandslinie hat der NLT das Ziel zum Ausbau der Windenergie, welches das Land auf das Jahr 2026 vorziehen möchte, abgelehnt. Insbesondere aufgrund des nach wie vor nicht einmal in einer abschließenden Entwurfsfassung vorliegenden Niedersächsischen Windgesetzes wird eine Zielerreichung bis zum Ende des Jahres 2026 immer unrealistischer. Die Einzelheiten zu den auf der regional-planerischen Ebene bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung hat die NLT-Geschäftsstelle auf eine konkrete Frage einer Abgeordneten noch einmal ausführlich erläutert.

Im Hinblick auf das Ausbauziel der Photovoltaik hat der NLT erneut eine viel stärkere Lenkung des Ausbaus auf bereits technisch überformte Flächen gefordert. Die Teilregelung, gute, ertragsreiche Böden bis zu einem Bodenwert von 50 stärker von einer Solarnutzung freizuhalten, haben wir dabei ausdrücklich begrüßt. Auf eine konkrete Nachfrage einer Abgeordneten haben wir auf die in der letzten Legislaturperiode gestrichene Regelung zu Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), die einen Schutz landwirtschaftlicher Flächen zum Ziel hatte, hingewiesen und eine Wiedereinführung dieser Regelung im gerade angelaufenen Änderungsverfahren zum LROP angeregt.

Im Hinblick auf das niedersächsische Ziel zur Klimaanpassung hat der NLT auf das ausstehende Klimaanpassungsgesetz des Bundes verwiesen.

Überragendes öffentliches Interesse

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass sämtliche Vorhaben, die der Umsetzung der niedersächsischen Klimaziele dienen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 3 Abs. 5 NKlimaG neu), hat der NLT wegen ihrer Unbestimmtheit im Hinblick auf Inhalt, Reichweite und Rechtsfolgen abgelehnt. Da unzählige Maßnahmen (auch) der Umsetzung niedersächsischer Klimaziele dienen können, wäre der Anwendungsbereich der Norm so weit, dass die gewählte Rechtsfolge dazu nicht passt. Folge wäre eine Anhebung

des gesamten „Interessenniveaus“ bei Abwägungsentscheidungen, die dann im Ergebnis wieder zu einer weitgehend „normalen Abwägung“ führen würde. Denn diese Rechtsfolge bzw. Bewertung ist mittlerweile auch schon in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften vorgesehen.⁴ Geplant sind weitere Regelungen für ein „überragend öffentliches Interesse“ dem Vernehmen nach auch bei der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes sowie für Verkehrsinfrastrukturprojekte.

Strategien des Landes

Hintergrund der geplanten Änderungen dürfte sein, dass das Land von der eher planenden Ebene nun stärker in die Umsetzung (also in Maßnahmen) kommen möchte. Hierzu sind die Regelungen zu den Maßnahmen aus den Strategien herausgelöst und nunmehr in gesonderten Vorschriften aufgeführt worden. Dies führt zu der Frage, ob mit der Streichung der Maßnahmen in den Strategien eine Abkehr des Landes von einem „planenden Klimaschutz auf der Grundlage von Strategien“ einhergehen soll. In der aktuellen Formulierung der Vorschriften wird zudem nicht hinreichend deutlich, welchen Anwendungsbereich die Normen zukünftig haben (sollen). Das in § 4a Abs. 3 NKlimaG neu vorgesehene Berücksichtigungsgebot ist mangels hinreichender Bestimmtheit im Hinblick auf Inhalt, Reichweite und Rechtsfolgen abzulehnen. Die Regelung ist in der Praxis nicht vollziehbar.

Die Änderungen zur bestehenden Anpassungsstrategie des Landes an den Klimawandel (§§ 6, 6a NKlimaG neu) sollten bis zur Verabschiedung des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes zurückgestellt werden. Andernfalls droht in Kürze ein erneutes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des NKlimaG, um nicht kompatible Teile des Landesrechts an das dann geltende neue Bundesrecht anzupassen.

Im zweiten und dritten Abschnitt des NKlimaG, die umfangreiche Änderungen zu den Klimaschutzaufgaben des Landes enthalten, finden sich eine Reihe von Änderungsvorschlägen, deren Bedarf vom NLT nicht gesehen wird. Dies gilt zum Beispiel

² Vorlage 17 zu LT-Drs. 19/1598.

³ Zur letzten Änderung des NKlimaG im Jahr 2022 vgl. NLT-Informationen 2022, Heft 4-5, S. 141 ff.

⁴ Vgl. § 2 EEG (Ausbau erneuerbarer Energien), § 11c EnWG (Speicher), § 14d Abs. 10 EnWG (Netzausbau), § 1 NABEG (Höchstspannungsleitungen).

für das Berücksichtigungsgebot in § 3 Abs. 4 NKlimaG neu, die Einrichtung eines Klimarats in § 4b NKlimaG neu, die Ausweitung des Monitorings in § 7 NKlimaG neu und die Bestellung von Beauftragten für den Klimaschutz in der Landesverwaltung in § 9a NKlimaG neu. Dieses Bündel an zusätzlichen Maßnahmen wird den Bürokratieaufwand in erheblichem Maße erhöhen und damit im Zweifel genau das Gegenteil des Gewollten bewirken. Begrenzt vorhandene Landesmittel sollten stattdessen besser für zusätzliche Maßnahmen des Klimaschutzes und bei der Klimafolgeanpassung eingesetzt werden.

Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes

Die Formulierungshilfen sehen vor, die bisher über das Gesetz verteilten Einzelregelungen zur Finanzierung der jeweiligen Aufgaben in der Zuständigkeit der Kommunen in einem Paragraphen zusammen zu fassen. Dagegen ist dem Grunde nach nichts einzuwenden, soweit auch sämtliche Einzelpositionen vollständig in den Gesamtansatz überführt werden. Kritisiert hat der NLT in der Anhörung, dass die in der bisherigen Regelung vorgesehene Dynamisierung der Erstattungsleistungen des Landes gestrichen und zukünftigen Verhandlungen vorbehalten werden soll. Das stellt eine erhebliche Schlechterstellung der Kommunen dar und ist nicht akzeptabel. Insofern hat der NLT eine Regelung in Anlehnung an § 8 Abs. 4 NKomVG vorgeschlagen, die eine dynamisierte Anpassung der Erstattungsleistungen auf der Grundlage der standardisierten Personalkosten des Landes vorsieht. Weiterhin hat der NLT in der Anhörung den im Vergleich zum Niedersächsischen Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) um mehr als drei Monate nach hinten verschobenen Auszahlungstermin der Erstattungen kritisiert.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in Anbetracht der vom Land vorgesehenen Verschiebung von der planenden in die ausführende Ebene ergänzend darauf hingewiesen, dass insbesondere für die anstehende Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgeanpassung, die vielfach auf kommunaler Ebene erfolgen wird, erhebliche zusätzliche Mittel des Landes erforderlich sind.



Zeitdruck: Obwohl maßgebliches EU- und Bundesrecht noch unklar sind, werden Anhörungsfristen beim Niedersächsischen Klimagesetz verkürzt.

Foto: Myriams-Fotos / Pixabay

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nochmals verschärften Klimaziele des Landes (v.a. Klimaneutralität bereits im Jahr 2040).

Bauordnung und Naturschutzgesetz

Umfangreiche Ausführungen hat die Arbeitsgemeinschaft auch zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (Artikel 4) vorgetragen. Soweit diese Regelung auf eine stärkere Lenkung des Photovoltaik-Ausbaus auf überformte Flächen zielt, sind diese dem Grunde nach zu begrüßen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sowohl die vollständige Erneuerung der Dachhaut als auch wesentliche Änderungen eines Daches bzw. von Parkplätzen nach den Bestimmungen der NBauO als verfahrensfreie Baumaßnahmen ausgeführt werden können. Somit liegt die Verantwortung für eine Umsetzung der gesetzlichen Regelungen dann vollständig bei den Bauherren. Die zuständigen Baubehörden haben in der Regel keine Kenntnis von entsprechenden Vorhaben, was eine Regel-Überwachung faktisch ausschließt.

In Artikel 5 sind weitere Ausführungen zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes enthalten. Klarstellungen zum Grünlandumbruchverbot sowie zur Regelung der Ordnungswidrigkeiten haben wir begrüßt. Gleichzeitig be-

darf es aber weiterer Klarstellungen im Hinblick auf das geplante Abbauverbot des Bodenschatzes Torf.

Fazit und Ausblick

Das NKlimaG ist erst im vergangenen Jahr umfassend und in großen Teilen aus Sicht der Kommunen auch zielführend novelliert worden. Der jetzige Entwurf kommt auch wegen der noch ausstehenden Änderungen und Ergänzungen des Bundesrechts zur Unzeit. Er sollte in einem ordnungsgemäßen Verfahren nach dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Änderungen behandelt werden. Schnell, schneller, Klimaschutz(-Gesetzgebung) ist trotz der bestehenden Ausgangslage bei der Erderwärmung nicht zielführend. Schlecht gemachte Gesetze führen in der Vollzugspraxis häufig zu einer Verlängerung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und damit gerade nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Zielsetzungen des Landes sollten dabei auf das Machbare ausgerichtet sein (Umsetzung des Windenergieausbaus) bzw. bestehende Probleme der Flächenkonkurrenzen nicht noch weiter verschärfen (Ausbau der Photovoltaik). Auf Teile des Gesetzentwurfs sollte zur Vermeidung von zusätzlichen Bürokratielasten vollständig verzichtet werden (Bestellung von Beauftragten).

Der (erforderliche) Übergang von der planenden in die umsetzende Phase beim Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung bedarf zusätzlicher erheblicher Finanzmittelzuweisungen des Landes an die Kommunen, die in vielen Bereichen die Hauptlast der Maßnahmenumsetzung zu tra-

gen haben. Dabei dürfen bestehende Bundesmittel (z.B. aus der GAK für den Hochwasserschutz als Maßnahme der Klimafolgenanpassung) nicht auch noch reduziert werden. Fazit: Die niedersächsischen Kommunen sind derzeit sehr aktiv, um an der Verwirklichung der Klimaziele

mitzuwirken. Bei den tatsächlich wirksamen Maßnahmen brauchen sie mehr Unterstützung, bei den bürokratischen Pflichten und Strukturvorgaben an die Kommunen sollte dringend abgebaut und verzichtet werden – das Klima wird sich dadurch nachhaltig verbessern!

Deutschlandticket: Strohfeuer oder Dauerbrenner?

Von Jeannette Blanke*

Elf Millionen Mal wurde das Deutschlandticket allein im ersten Vierteljahr seit der Einführung zum 1. Mai verkauft. Nach einer Evaluation des Verbandes der Verkehrsunternehmen (VDV) haben rund 16 Prozent der Bundesbürger inzwischen eine solche vergünstigte Monatskarte abonniert. Rund acht Prozent der Inhaber des D-Tickets sind dabei Neukunden, davon rund sechs Prozent Umsteiger vom Auto.

Die auskömmliche Finanzierung des D-Tickets ab dem kommenden Jahr ist allerdings nach wie vor offen. Der Streit hat sich in den vergangenen Wochen um eine weitere Eskalationsstufe verschärft. Der Verkehrsminister von Nordrhein-Westfalen, Oliver Krischer, hatte Ende Juli in einem Brief an Bundesverkehrsminister Volker Wissing im Namen aller Bundesländer gefordert, die Nachschusspflicht für den Verlustausgleich bei den Verkehrsunternehmen über das Jahr 2023 hälftig zu sichern. Die Länder sind bereit, ihre Hälfte der Mehrkosten zu bezahlen. Der Bundesverkehrsminister hingegen lehnt eine höhere Beteiligung des Bundes mit der Begründung ab, dass die Länder stattdessen Einsparungen vornehmen sollen. Er führt weiter aus, dass der Bund viel Geld investiert und bereits die Regionalisierungsmittel erhöht habe.

Preiserhöhung ein „sensibles Thema“

Aber wie geht es jetzt weiter mit dem Experiment Deutschlandticket? Bei der Einführung wurde ausdrücklich betont, dass 49 Euro als „Einführungspreis“ gelten. In einem Fortsetzungsgespräch zum Deutschlandticket am 31. August 2023 führte Minister Lies aus, dass eine Preiserhöhung ein sensibles Thema sei, das



Warten auf die Verkehrswende: Noch ist die auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets nicht gesichert.
Foto: Bruno / Pixabay

Auswirkungen auf die Akzeptanz des Tickets haben könne. Aus seiner Sicht müsse ein gesetzlicher Mechanismus mit nachvollziehbarer und moderater jährlicher Anpassung in Form eines Inflationsausgleiches geschaffen werden. Zudem brauche es eine dauerhaft gesicherte Finanzierung gemeinsam mit dem Bund.

Erfolg entscheidet sich in der Fläche. Klar ist jedoch auch, je mehr Abonnenten es gibt, umso günstiger kann das Ticket dauerhaft bleiben. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass die Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes und der Ausbau der Taktung parallel erfolgen. Die Hauptpotenziale für die Verkehrs-

wende befinden sich nicht in den Ballungsräumen, sondern in der Fläche. Dieses Potenzial kann jedoch nur genutzt werden, wenn sich die Angebote insbesondere in der Fläche deutlich bessern. Zudem braucht es kreative Ideen und neue Modelle, um dem Fachkräftemangel auch in diesem Bereich zu begegnen.

Die Verkehrswende wird dauerhaft nur funktionieren, wenn sowohl Bund als auch Länder ihre Verantwortung in Form einer auskömmlichen Finanzierung des ÖPNV wahrnehmen. Ansonsten bleibt das Deutschlandticket ein Strohfeuer und wird nicht zum erhofften Dauerbrenner.

* Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag

Windungen auf dem Weg zum Bestandsmanagement für den Wolf

Eine Debatte dreht sich im Kreis. Und mit jeder Umdrehung nehmen Dynamik und Fliehkräfte zu. Dieses Bild vermittelt die Diskussion über das Bestandsmanagement für den Wolf. Mit jedem Weidetierriß bekommt sie einen neuen Impuls. Vorläufiger Höhepunkt war die Wolfsattacke auf eine Schafherde bei Stade, der Ende August 55 Tiere zum Opfer fielen. Das lieferte die grausigsten Schlagzeilen einer auch medial ausgiebig begleiteten Debatte, die unverändert mit hoher Intensität anhält.

Warum entsteht der Eindruck, dass es kaum Fortschritt gibt? Die wahlweise an Land, Bund oder EU gerichteten Forderungen, dass dringend etwas geschehen müsse, werden jeweils umgehend von Land, Bund oder EU-Kommission zurückgegeben. Der sich fortlaufend verändernde Sach- und Informationsstand kann nahezu täglich der Presse entnommen werden. An dieser Stelle sollen Wegmarken der Debatte aufgezeigt werden. So wird deutlich: Es gibt Fortschritt, wenn auch nicht auf den ersten Blick erkennbar. Das eingangs genutzte Bild der sich im Kreis drehenden Debatte aufgreifend: Mit zunehmender Dynamik schraubt sie sich wie in einer Spirale nach oben und erreicht die Ebenen, auf denen politische Entscheidungen angestoßen werden. Der Wolf ist Chefsache geworden, in Land, Bund und EU.

Gespräche auf verschiedenen Ebenen

Über eine Wegmarke wurde in der vorangegangenen Ausgabe der NLT-Information (Heft 3-4/2023) berichtet. Beim Arbeitsbesuch des NLT in Brüssel hatte die Delegation aus Niedersachsen im Gespräch mit der EU-Kommission ein (regionales) Bestandsmanagement für den Wolf gefordert; das war im Mai dieses Jahres. Im September trug dann Niedersachsen Ministerpräsident Stephan Weil gemeinsam mit Umweltminister Christian Meyer gleichlautende Forderungen Bundesumweltministerin Steffi Lemke vor, die sich offen zeigte. Wenig später waren es die Regierungschefinnen und -chefs der deutschen Bundesländer, die mit der EU-Kommission um deren Präsidentin Ursula von der Leyen auch über das Thema sprachen. Die Schlagzeile bei Spiegel-online dazu: „Nur beim Wolf ist man sich einig“.

Die Forderungen des NLT-Präsidiums

Zur Einordnung: Anfang Juli hatte das NLT-Präsidium seine Forderungen zum Thema Wolf bekräftigt und konkretisiert. Der einstimmig gefasste Beschluss führt aus:

1. Das Präsidium stellt fest, dass die Wolfsbestände in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben. Es geht davon aus, dass der Wolf in Niedersachsen keine gefährdete Art mehr ist und schließt sich der Uelzener Erklärung vom 25. April 2023 und der Resolution des Landkreises Friesland vom 24. Mai 2023 an.
2. Das Präsidium fordert EU, Bund und Land auf, den Schutzstatus der Tierart Wolf auf europäischer Ebene für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zeitnah regional differenziert zu überprüfen und festzustellen, dass der Wolf in Deutschland keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch die Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) nicht mehr benötigt. Bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist der Wolf daher dem Anhang V der FFH-Richtlinie zuzuordnen.
3. Es fordert den Bund und das Land auf, die naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze nach einer Herausnahme des Wolfes aus der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu ändern. Dabei sollte geregelt werden, dass eine regelhafte Bejagung des Wolfes auf Grundlage eines festzusetzenden Abschussplans in den Monaten, in denen die Welpen nicht zwingend auf ihre laktierende Fähe angewiesen sind, möglich ist. Außerdem soll in den übrigen Monaten des Jahres die Entnahme von sogenannten Problemwölfen und -rudeln zum Schutz insbesondere von Weidetieren oder Menschen zügig sowie praktikabel, insbesondere ohne großen Verwaltungsaufwand, ermöglicht werden.

4. Das Land Niedersachsen wird bis zu diesen Rechtsänderungen aufgefordert, bestehende Handlungsspielräume im europäischen und nationalen Recht zu nutzen.

Das sind sachlich formulierte, fachlich fundierte und klar adressierte Forderungen. Dazu einige Schlagzeilen aus den vergangenen Wochen: „Weil will Jagd auf Wölfe erleichtern“ (Weserkurier vom 5. September); „Umweltministerin Lemke fordert mehr Abschüsse von Wölfen“ (MDR Aktuell vom 1. Juli); „Von der Leyen zu Bauern: ‚Artenschutz hört auf, wo Wolf zur Gefahr wird‘“ (top agrar online vom 6. September). Darin spiegelt sich die Argumentation des NLT wider.

Konsultation der EU-Kommission

Die jüngste Wegmarke: Die EU-Kommission hat eine Konsultation zum Status des Wolfes gestartet. Sie will aktuelle Daten über die wachsenden Wolfspopulationen und deren Folgen erheben, um auf dieser Grundlage gegebenenfalls den Schutzstatus des Wolfes in der EU bzw. in Teilen dieser (schneller) zu ändern. Dazu sollten die Landkreise ihre Daten bis zum 22. September übermitteln. Ob das Handeln der EU-Kommission lediglich eine weitere Umdrehung in der fortdauernden Debatte über den Wolf darstellt oder dieser eine neue Richtung gibt, bleibt abzuwarten.



Symbolischer Schnappschuss: Die Debatte über ein Bestandsmanagement für den Wolf dreht sich im Kreis, doch langsam geht es aufwärts (wie das Treppenhaus im Landesgesundheitsamt). Foto: NLT

Verbraucherschutzbericht 2022: 55.600 Kontrollen durch kommunale Überwachungsbehörden

Das Defizit in der Finanzausstattung der kommunalen Veterinärbehörden hat sich im Vergleich zur Vor-Coronazeit aufgrund steigender Aufgabenlasten im Bezugsjahr 2021 dramatisch auf nunmehr deutlich mehr als 30 Millionen Euro im Jahr vergrößert. Darauf machte Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer bei der Vorstellung des Verbraucherschutzberichts 2022 für den Niedersächsischen Landkreistag (NLT) aufmerksam. Gemeinsam mit Niedersachsens Verbraucherschutzministerin Miriam Staudte und dem Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Prof. Dr. Eberhard Haunhorst, präsentierte er am 25. August 2023 den Tätigkeitsbericht.

Nachdem das Überwachungsgeschehen insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 maßgeblich von der Corona-Pandemie geprägt war, zeigen die Zahlen des Überwachungsberichts für das Jahr 2022, dass auch die kommunalen Veterinärverwaltungen wieder auf dem Weg in die Normalität sind. So haben die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vergangenen Jahr wieder mehr als 55.600 Kontrollen durchgeführt. Das sind etwa 85 Prozent der Kontrollen, die vor der Coronazeit erfolgt sind.

Das Tagesgeschäft der mehr als 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Überwachungsbehörden besteht zu einem guten Teil aus lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen, Probenahmen, Beanstandungen und Maßnahmen. Bei 29.158 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Das entspricht bei einer Gesamtzahl von 55.616 durchgeführten Kontrollen einem Anteil von rund 52 Prozent. Dieser Wert bewegt sich seit 2015 stets auf diesem Niveau und scheint unabhängig von den Überwachungsaktivitäten sämtlicher Behörden kaum veränderbar.

Hygienemängel sind das größte Problem

Bei der Art der Verstöße überwiegen wie jedes Jahr allgemeine Hygienemängel (Betriebshygiene) mit 25.483 Fällen (= 47 Prozent). Dies können z.B. bauliche, technische oder konzeptionelle Mängel, Mängel der Betriebs-, Personal- oder Arbeitshygiene oder Mängel beim Behandeln von Lebensmitteln sein. Es folgen spezielle Hygienemängel, die etwa in Mängeln bei der betrieblichen Eigenkontrolle (12.168 = 22 Prozent) begründet sind. Hierzu gehören z.B. Mängel bei der Reinigung und Desinfektion, in der Personalschulung, der Dokumentation

und Rückverfolgbarkeit von Produkten. Weiter folgen Kennzeichnungs- und Aufmachungsmängel mit 8.514 (= 16 Prozent). Im Vergleich zum letzten (Corona-)Jahr, aber auch zur Vor-Coronazeit, haben sich auch bei der Art der Verstöße nahezu keine Veränderungen ergeben. Vor allem Hygienemängel stellen wie üblich mit Abstand das größte Problem dar.

Bei fast 26.300 Kontrollen wurden in Folge dieser Verstöße Maßnahmen ergriffen. So wurde 374 Mal eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen. Daneben wurden 674 Ordnungsverfügungen erlassen. Es erfolgten 8.529 Mängel- bzw. Kontrollberichte mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern. Zudem wurden 649 Bußgeld- sowie 194 Strafverfahren sowie zusätzlich 17.735 nicht formelle Maßnahmen eingeleitet (z.B. mündliche und schriftliche Belehrungen, mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld, freiwillige Verkaufsbeschränkungen).

Probenahmen, Abweichungen, Maßnahmen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 25.866 Proben in 8.456 Betrieben entnommen. Somit wurden 7,5 Prozent der niedersächsischen Betriebe (Gesamtzahl: 112.776 Betriebe) beprobt. Auch bei den Probenahmen spiegelt sich die wieder stärker angelaufene Kontrolltätigkeit wieder. Konsequenz wurde – wie in der Vergangenheit – eine überproportional hohe Probenahme bei überregionalen Herstellern (22 Prozent) und bei Herstellern auf Einzelhandelsebene (21 Prozent) erreicht. Dies ist dem generell höheren Betriebsrisiko auf der Herstellerenebene geschuldet und nimmt die insofern bestehende bundesrechtliche Verpflichtung aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV-RÜB) auf.

Insgesamt wurden 4.622 Proben mit Abweichungen festgestellt. Das entspricht einem Anteil von 17,9 Prozent aller entnommenen Proben. Dies sind allesamt Proben, die von Mitarbeitenden der kommunalen Überwachungsbehörden in den Betrieben entnommen, in den LAVES-Laboren untersucht und dann von den kommunalen Behörden weiterverfolgt werden.



Vorstellung des Verbraucherschutzberichtes (v.l.): Prof. Dr. Hubert Meyer (NLT), Prof. Dr. Eberhard Haunhorst (LAVES), Dr. Jörg Baumgarte (ML), Ministerin Miriam Staudte (ML), Pressesprecherin Andrea Zaldivar Maestro (ML). Foto: NLT

Bei den Gründen der Abweichungen stellen Kennzeichnungsmängel mit 75 Prozent erneut den höchsten Anteil der Abweichungen dar. Hierzu zählen beispielsweise unzulässige gesundheitsbezogene oder irreführende Angaben, fehlende Kenntlichmachung von Zusatzstoffen oder gentechnisch veränderten Organismen. Bei (nur) zehn Prozent der Abweichungen handelte es sich um gesundheitlich relevante Verunreinigungen mit Bakterien, Viren, Schimmel- oder Hefepilzen. Ebenso wie der Anteil von Verstößen bei Betriebskontrollen scheint auch der Anteil der Abweichungen bei Probenahmen relativ immun gegenüber behördlichen Überwachungsmaßnahmen zu sein.

Bei 4.737 Probenahmen wurden in Folge von Abweichungen Maßnahmen ergriffen. Dabei können mit einer Maßnahme mehrere Verstöße geahndet werden. Diese reichten beispielsweise von schriftlichen Verwarnungen (24) und Ordnungsverfügungen (259) bis hin zur Einleitung von Bußgeld- und Strafverfahren (161 und 82). Zudem wurden 4.333 nicht formelle Maßnahmen ergriffen. Bei 2.616 Proben wurde das Ergebnis der Abweichung an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Dies ist dann erforderlich, wenn die Probe in einem anderen Bundesland oder im Gebiet einer anderen kommunalen Behörde hergestellt wurde oder der Importeur dort ansässig ist.

Portal Lebensmittelwarnung.de

Über das Portal „Lebensmittelwarnung“ – dort erfolgen Verweise auf (freiwillige) Rückrufe bzw. öffentliche Warnungen von Herstellern – wurden 26 öffentliche Warnungen herausgegeben, bei denen der Hersteller oder Importeur in Niedersachsen ansässig war. In acht Fällen waren dies mikrobiologische Verunreinigungen, in sechs Fällen Grenzwertüberschreitungen, in fünf Fällen Fremdkörper (aus Metall, Kunststoff oder Glas), in vier bzw. drei Fällen Allergene oder unzulässige Inhaltsstoffe.

Darüber hinaus hat sich Niedersachsen im Jahr 2022 weiteren 208 Meldungen zu Produkten, die durch andere Länder erstellt worden sind, angeschlossen. Die Rückverfolgung der Vertriebswege hatte ergeben, dass die Produkte sich auch in Niedersachsen auf dem Markt befanden oder über das Internet verkauft oder



Im vertraulichen Gespräch: Prof. Dr. Hubert Meyer mit Ministerin Miriam Staudte.

Foto: NLT

möglicherweise bereits an Endverbraucher abgegeben worden sind.

Thunfisch in der Gastronomie im Blick

Fisch stand bei der Vorstellung der Verbraucherschutzberichte schon des Öfteren im Fokus. Fisch ist ein besonders sensibles Lebensmittel und verdient damit im Sinne eines bestmöglichen Verbraucherschutzes stets ein wachsames Auge der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

2022 haben die kommunalen Kolleginnen und Kollegen den Thunfisch in der Gastronomie näher in den Fokus genommen. Ein Schwerpunkt lag dabei im Überwachungsgebiet des Landkreises Aurich, der unter anderem durch die Ostfriesischen Inseln und die Stadt Emden vom Tourismus und zahlreichen Gastronomiebetrieben geprägt ist. Hier wurden allein 17 Betriebe beprobt. Beliebt ist der Thunfisch beispielsweise auf dem Nizza-Salat oder auf der Pizza.

Von 144 Planproben, die in der Gastronomie von den Kommunen entnommen worden sind, waren 92 (= 64 Prozent) unauffällig. In knapp einem Viertel der Proben (33 Proben = 23 Prozent) wurden bei der mikrobiologischen Untersuchung erhöhte Keimgehalte festgestellt oder es lag eine zu hohe Lagerungstemperatur im Betrieb vor. Zehn Prozent der Proben (= 14 Proben) hatten eine so hohe mikrobiologische Keimbelastung, dass

sie für den Verzehr als nicht geeignet eingestuft wurden. Bei fünf Proben (= drei Prozent) war der rechtliche Grenzwert für Histamin, welches beim Abbau bestimmter Eiweiße entsteht, überschritten. Diese Proben mussten daher als gesundheitsschädlich beurteilt werden.

Änderung der Bekämpfungsvorschriften zur Geflügelpest

Die räumliche und zeitliche Verbreitung der Geflügelpest hat sich im Laufe der Jahre verändert. Sie tritt jetzt auch im Sommer auf. Eine ganzjährige Bekämpfung unter Einsatz großer personeller Ressourcen bei unveränderten Bekämpfungsmethoden fordert zunehmend auch gut aufgestellte Veterinärverwaltungen über die Maße. Das Geschehen hat mittlerweile auch nach Auffassung des zuständigen Bundesinstituts eine neue Dimension erreicht. Die Belastungen für die betroffenen Tiere – insbesondere massenhafte Aufstallungen, Probenahmen bis hin zu umfangreichen Tötungen – und auch die psychischen und finanziellen Belastungen der Tierhalter sind ebenfalls schwerwiegend.

Vor diesem Hintergrund hat der NLT nach intensiven Beratungen in den Gremien einen Vorschlag zur Änderung der europarechtlichen Bekämpfungsvorschriften in die Diskussion eingebracht. Tierseuchen sind in der EU nach der Schwere ihrer Auswirkungen und ihrer Verbreitung im Unionsgebiet in fünf verschiedene

Kategorien eingeteilt, die dann auch die Art und Weise der Bekämpfung bestimmen.

Ziel des Vorschlags ist eine Umkategorisierung der Geflügelpest von Kategorie A (Ziel: unmittelbare Ausmerzung einer in der EU im Grunde nicht vorkommenden Tierseuche mit

erheblichen und schwerwiegenden Maßnahmen) nach Kategorie B (Ziel: Ausmerzung einer in der EU vorkommenden Tierseuche mit einem obligatorischen staatlichen Bekämpfungsprogramm). Wesentliches Mittel zur Umsetzung dieses Ziels ist es, die Bekämpfungsradien um einen Ausbruchsbetrieb angemessen zu

verkleinern, um die Auswirkungen der Bekämpfung auf die Tiere, Tierhalter und Veterinärbehörden zu verringern, ohne gleichzeitig das Risiko einer Verbreitung der Tierseuche relevant zu vergrößern. Hierzu finden derzeit Gespräche mit dem Landwirtschaftsministerium, aber auch dem Bund und der EU statt.

Rettungsdienst: Höchst merkwürdige und verstörende Vorschläge einer unzuständigen Kommission des Bundes

Von Dr. Joachim Schwind*

Seit Mai 2022 wirkt in Berlin eine im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien vorgesehene Kommission mit dem Titel: „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung“. Über die aus kommunaler Sicht problematischen Reformansätze des Bundes zur Krankenhausversorgung, die erfolgt, ohne die aktuellen Probleme der strukturellen Unterfinanzierung der Krankenhäuser im Betriebsbereich zu lösen, hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) seine Mitglieder an anderer Stelle umfassend informiert.

Der in Deutschland überwiegend kommunal verantwortete Rettungsdienst ist in vielen Bereichen auf eine enge Zusammenarbeit und damit auf eine ortsnahe und funktionierende Krankenhausversorgung ausgerichtet, nicht zuletzt, weil Krankenhäuser oft Notarztstandorte zur Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und damit wichtiger Teil der Rettungstaktik sind. Auch das Ziel eines Rettungswagens, wenn eine stationäre Aufnahme des Patienten erfolgen muss, muss ein Krankenhaus mit offener Notaufnahme sein. Zusammenhänge zwischen Krankenhausversorgung und Rettungsdienst bestehen deswegen selbstverständlich in engem Maße.¹

Vor diesem Hintergrund hat es nicht vollständig überrascht, dass die Regierungskommission zur Krankenhausreform sich in einer vierten Stellungnahme mit dem Titel „Reform der Notfall- und Akutversorgung in Deutschland: Integrierte Notfallzen-

tren und integrierte Leitstellen“ im Februar 2023 mit der Organisation der Notaufnahme der Kliniken, der Notfallversorgung der Kassenärztlichen Vereinigung und auch der Frage einer Verschränkung der Leitstellen beschäftigt hat.²

In dieser vierten Empfehlung wurden die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern benannt und z.B. empfohlen, Integrierte Leitstellen (ILS) aufzubauen, die aber vorsahen, dass Anrufe bei beiden Nummern – 116 117 und 112 – nicht zwingend in der gleichen Leitstelle einlaufen, sondern diese „Leitstellen“, also die Telefonzentralen des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes und die Rettungsleitstellen der Kommunen, auch durch feste Strukturen miteinander verbunden werden können. Neben den Integrierten Leitstellen war zweiter großer Teil der vierten Empfehlung die Schaffung von Integrierten Notfallzentren (INZ), die in allen Krankenhäusern der erweiterten Notfallversorgung aufzubauen sein sollen und die Notaufnahme eines Krankenhauses und einer KV-Notdienstpraxis an einem gemeinsamen Tresen mit einer zentralen Ersteinschätzungsstelle verbinden sollte.

Diese Empfehlungen vom Februar mit zahlreichen Detailvorschlägen sind nicht in allen Bereichen deckungsgleich mit Einschätzungen und Reformvorschlägen des Deutschen oder des Niedersächsischen Landkreistages, fügen sich aber in das grundsätzlich bestehende verfassungsrechtliche System der Auf-

gabenverteilung zwischen Bund und Ländern und die Rollengefüge zwischen Krankenhaus, Rettungsdienst und Kassenärztlichen Vereinigungen an der Schnittstelle zwischen medizinischer Versorgung und Gefahrenabwehr grundsätzlich ein.

Aus den Spuren der Zuständigkeiten geraten: Die neunte Empfehlung

Zur Überraschung der Fachwelt veröffentlichte die Kommission am 7. September 2023 eine weitere (9.) Empfehlung mit dem expliziten Titel „Reform der Notfall- und Akutversorgung: Rettungsdienst und Finanzierung“. Man fragt sich zunächst: Was veranlasst eine Bundeskommission zur Reform der Krankenhäuser, sich ausschließlich und explizit in einer Empfehlung mit dem Rettungsdienst und seiner Finanzierung zu befassen, der nach der grundgesetzlichen Verteilung der Zuständigkeiten in den Artikeln 70 ff. GG Sache der Länder ist, und zwar mindestens seit 1949?³ Was veranlasst weiter eine Kommission, die dezidiert und absichtlich ohne Vertreter der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zusammengesetzt ist, grundlegende Veränderungen an Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten im Verfassungsstaat in einem höchst sensiblen Bereich vorzuschlagen, ohne die praktischen Folgen auch nur im Dialog mit den zuständigen Aufgabenträgern und Ländern je einmal zu erörtern? Was veranlasst die Kommission zudem, entsprechende Vorschläge im September zu machen, die ersichtlich nicht zu den Vorschlägen der gleichen Kommission vom Februar passen?

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Siehe dazu jüngst unter dem Titel „Der Rettungsdienst ist nur im Team erfolgreich“, Schwind, Der Landkreis 8-9/2023, S. 406 f.

² Alle Empfehlungen der Regierungskommission sind abrufbar unter www.bundesgesundheitsministerium.de > Themen > Gesundheitswesen > Regierungskommission Krankenhausversorgung.

³ Siehe zur Landeskompetenz für den Rettungsdienst Freese, in Schwind (Hrsg.), NRettdG, § 15 Erl. 2.2

Was stellt die Regierungskommission als Ausgangslage dar?

Die Kommission beklagt zunächst die bei einer kommunalen Aufgabe nicht ungewöhnliche, sondern aus unserer Sicht von der Verfassung (Art. 28 Abs. 2 GG) gewollte Vielfalt des Rettungsdienstes:⁴ Natürlich ist der Rettungsdienst in Deutschland eher inhomogen organisiert, ansonsten bräuchte man ja auch keine kommunale Selbstverwaltung und keine örtliche Verantwortung der Räte und Kreistage. Auch wird festgestellt, dass die Zahl der Beschäftigten im Rettungsdienst stark angestiegen sei, der Personalzuwachs im Gesundheitswesen insgesamt im gleichen Zeitraum dagegen sehr viel weniger gestiegen sei.⁵ Aus Sicht vieler kommunaler Rettungsdienstakteure ist das ein Beleg dafür, dass der Rettungsdienst in den letzten Jahren oftmals zum „letzten Rettungsanker“ oder auch „Ausputzer“, auch oftmals zur letzten funktionierenden medizinischen Notfallversorgungseinrichtung gerade in den ländlichen Regionen geworden ist und die bekannten Probleme des Fachärztemangels und bei der Sicherstellung des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes „ausbügeln“ muss.

Auch die Feststellung, dass die Aus- und Fortbildung des rettungsdienstlichen Personals einschließlich der Arztweiterbildung landesrechtlich geregelt und deswegen nicht einheitlich ist, ist keine Diagnose, die irgendetwas überraschen dürfte.⁶ Dann wird festgestellt, aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben bestünden regional unterschiedliche Vergütungsmodelle, die eine Transparenz von Kosten und Leistung des Rettungsdienstes und die Vergleichbarkeit erheblich erschweren würden.⁷ Schon das ist ein merkwürdig zentralistischer Ansatz: Als ob bundesweite Vergleichbarkeit von Kosten bei sehr unterschiedlichen Natur- und Siedlungs- und Ballungsräumen oder Rettungstaktik und Fahrzeugstrategie ein Wert an sich wäre. Woher der Geist dieser Kritik kommt, sagt der Text dann selbst: Es wird beklagt, die Entscheidungen des Landesgesetzgebers könnten sogar auch vorsehen, dass „die Möglichkeit zur Abrech-



Kommunale Aufgabe: Organisation des Rettungsdienstes. Foto Ingo Kramarek / Pixabay

nung über einseitig von den Kommunen festgelegte kommunalen Gebührenordnungen⁸ bestehe. Dies sei nur schwer mit den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Prinzip der Beitragssatzstabilität und der Wirtschaftlichkeit zu vereinbaren.⁹

Beitragssstabilität für den Rettungsdienst?

Man reibt sich die Augen: Wer in diesem Land, im Grundgesetz oder in der Politik hat für eine Leistung der Gefahrenabwehr wie den Rettungsdienst je Grundsätze der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragssatzstabilität versprochen?¹⁰ Auch für die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und andere Leistungen für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in Not gilt zu Recht kein Deckel, kann schon wegen der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates keiner gelten. Und er sollte auch gesundheitspolitisch im Rettungsdienst nicht gelten, weil irgendjemand ausrücken muss, wenn Lebensgefahr droht.

Was den Vorwurf der fehlenden „Wirtschaftlichkeit“ durch das Landesrecht angeht: Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat in § 15 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) festgelegt: „Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines

wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes“. Kein niedersächsischer Träger des Rettungsdienstes, also kein Landkreis und keine kreisfreie Stadt, kann diese Wirtschaftlichkeit einseitig festlegen, sondern sie müssen jedes Jahr mit den Krankenkassen in vielen mühsamen Verhandlungsrunden erläutert und von den Kassen konsentiert oder notfalls durch die Schiedsstelle (§ 18 NRettDG) entschieden werden.¹¹ Der Vorwurf, das Wirtschaftlichkeitsgebot gelte für den Rettungsdienst nicht, ist also strikt zurückzuweisen.¹²

Angeblich fehlt Transparenz

Weiter wird fehlende Transparenz bei den Investitionskosten und der Finanzierung der Leitstellen beklagt. Hier fragt man sich, wer will was wissen, was er derzeit nicht erfahren kann? Die Leitstellenfinanzierung ist in jedem niedersächsischen Landkreis durch Einsichtnahme in den öffentlichen Haushalt ersichtlich, und dass es eine landesweite Regelung zur Aufteilung der Kosten zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst bei den Leitstellen gibt, ist auch bekannt und transparent. Die den Rettungsdienst finanzierenden Krankenkassen haben über ihre flächendeckenden Kostenverhandlungen den besten Einblick in ganz Niedersachsen in alle Kostenstrukturen. Wenn dann „weitgehend bundesweit“ beklagt wird, dass die Kostenträger kaum

⁴ 9. Stellungnahme, S. 4.

⁵ 9. Stellungnahme, S. 4.

⁶ 9. Stellungnahme, S. 5.

⁷ 9. Stellungnahme, S. 5.

⁸ 9. Stellungnahme, S. 5.

⁹ 9. Stellungnahme, S. 5.

¹⁰ Siehe dagegen schon BVerwG, B.v. 21. Mai 1996, BAZ.: 3N 1/94, BVerwGE 101, S. 177 ff., sowie Freese, in Schwind (Hrsg.), NRettDG, § 15 Erl. 2.2.

¹¹ Siehe dazu näher §§ 15 ff. NRettDG, erläutert von Freese, in: Schwind (Hrsg.), NRettDG, § 15 Erl. 1 ff.

¹² Vgl. dazu näher Freese, in: Schwind (Hrsg.), NRettDG, § 15 Erl. 3.2.



Enge Zusammenarbeit: Der Rettungsdienst bedarf einer ortsnahen und funktionierenden Krankenhausversorgung. Foto: Sasin Tipchai / Pixabay

Informationen über das Leistungsgeschehen hätten,¹³ fragt man sich wirklich, wer in dieser Kommission den Stift geführt hat.

Immer wieder gern geglaubt: Der Rettungsdienst bekäme nur Geld, wenn er einlieferte.

Ein immer wiederkehrendes Scheinargument: Fehlanreize durch angebliche Nichtregelung im SGB V. Schon die letzten Reformbemühungen des Bundes, die im Frühjahr 2020 gescheitert sind, haben behauptet, es bestünden Fehlanreize im Rettungsdienstsystem, weil bei einer Vorortbehandlung durch den Rettungsdienst kein Geld verdient würde. Dies solle für unnötige Transporte und ziehe eine ebenfalls „kosten- und personalintensive Behandlung im Krankenhaus nach sich, auch dann, wenn eine Vorortbehandlung möglicherweise ausreichend gewesen wäre.“¹⁴ Wahr ist: Trotz eifrigem Nachspüren kann bundesweit niemand sagen, wer ein solches Vergütungssystem hat, wonach nur für einen Transport ins Krankenhaus bezahlt wird. Für Niedersachsen ist im Landesausschuss Rettungsdienst Konsens, dass jedenfalls seit 1992, dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, eine solche Regelung nicht besteht.

Den Zusammenhang der Kommissionsargumentation ahnt man aber: Zufällig wird in der nächsten Ziffer der

Analyse dann festgestellt, dass die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für den Rettungsdienst besonders stark gestiegen seien in den vergangenen Jahren.¹⁵ Zu den Ursachen – aus Sicht des NLT die Schwächen der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Fläche und das Nichtfunktionieren des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes, die abnehmende Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung usw. – wird aber selbstverständlich auch hier wieder nichts gesagt.

15 fast vollständig abzulehnende Empfehlungen

Nach dieser sehr einseitigen und von großem Misstrauen gegen örtliche Aufgabenwahrnehmung geprägten Beschreibung der Ausgangs- und Problemlage, bei dem die Leistungen des Rettungsdienstes in der präklinischen Versorgung selbstverständlich nicht erwähnt und die Gründe für das starke Ansteigen der Fallzahlen nicht analysiert werden, formuliert die Kommission nach der Darlegung von zehn Zielen,¹⁶ die sich mit den dann folgenden Empfehlungen weitgehend decken, insgesamt fünfzehn Empfehlungen zum Teil mit Unterpunkten, die fachlich zum großen Teil abzulehnen sind.

Notfallbehandlung im SGB V

Zunächst wird vorgeschlagen, den Rettungsdienst in ein eigenes Leis-

tungssegment „Notfallbehandlung“ in das SGB V zu überführen (Empfehlung eins). Begründet wird dies mit dem Argument, analog der Krankenhausbehandlung den Leistungsanspruch der Versicherten sowie „die Rechtsbeziehung der Krankenkassen zu den Leistungserbringern sowie Fragen der Qualitätssicherung“¹⁷ regeln zu können. Dies soll aus der Bundeskompetenz zur Sozialversicherung folgen. Die alleinige Zuständigkeit der Länder für die Ausgestaltung des Rettungswesens bleibe davon unberührt.¹⁸

An dieser Stelle wird bereits besonders offensichtlich, worum es eigentlich geht, nämlich die Wegnahme der Zuständigkeiten von den Ländern: Die Ansprüche der Versicherten müssen nicht neu geregelt werden, sie ergeben sich heute aus den Rettungsdienstgesetzen der Länder. Rettungsdienst ist Länderkompetenz und damit ist auch die Frage, ob ein subjektiv-öffentliches Recht besteht, gerettet zu werden und unter welchen Bedingungen, Ländersache. Dafür braucht es keine sozialversicherungsrechtlichen Leistungsbeziehungen, zumal der Rettungsdienst nicht nur gesetzlich Versicherte und Privatpatienten, sondern alle Menschen unabhängig von ihrem Versichertenstatus zu jeder Tages- und Nachtzeit rettet. Dies ergibt sich aus dem landesrechtlichen Sicherstellungsauftrag (für Niedersachsen: § 2 NRettdG).¹⁹ Der Rettungsdienst ist keine Einrichtung der deutschen Sozialversicherung.

Bundesweite Standards

Wenn man dem Denksystem der Kommission weiter folgt, dann ist natürlich klar, was mit der Vollregelung der Notfallbehandlung im SGB V folgt: Es sind nämlich die ganzen ausführlich geregelten Instrumente und Regelungen des SGB V, die insbesondere im Bereich der Krankenhausversorgung zu Überdokumentation, Überbürokratie und vielen anderen Problemen geführt haben, dann für den Rettungsdienst zu übernehmen: Es soll bundesweit vergleichbare Vorgaben für die Notfallversorgung geben, vergleichbare Qualifizierung, Qualifikationsanforderungen und Vorgaben zum Qualitätsmanagement

¹³ 9. Stellungnahme, S. 5 unten.

¹⁴ 9. Stellungnahme, S. 5 unten.

¹⁵ 9. Stellungnahme, S. 6.

¹⁶ 9. Stellungnahme, S. 7 f.

¹⁷ 9. Stellungnahme, Ziel 1, S. 7.

¹⁸ 9. Stellungnahme, Ziel 1, S. 7.

¹⁹ Näher Schwind, in: ders. (Hrsg.), NRettdG, § 2 Erl. 1.1.

sowie die Einführung einheitlicher Struktur- und Prozessqualitätsparameter.²⁰ Man ahnt schon: Solche bundeseinheitlichen Vorgaben werden ohne Gemeinsamen Bundesausschuss usw. natürlich nicht gelingen, alles muss zentralisiert, vereinheitlicht und standardisiert und bürokratisiert werden.

Sinnvoll: Ein Notfallregister, aber besser wäre eine E-Patientenakte mit Zugriff des Rettungsdienstes

Die Kommission schlägt bei der Einbindung des Rettungsdienstes als eigenständiges Leistungssegment ins SGB V vor, als Regelungsinhalte die Leistungen der Leitstelle, die Notfallversorgung, den Notfalltransport und die pflegerische Notfallversorgung zusammen zu regeln.²¹ Die ersten drei Segmente sind derzeit unstrittig Gegenstand der Regelungskompetenz der Länder und damit der Landtage, weil die Leitstellen typischerweise als Integrierte Leitstellen der Gefahrenabwehr auch für den Feuerwehr- und Katastrophenschutzbereich eine wichtige Funktion erfüllen. Auch die Notfallversorgung und der Notfalltransport sind Landesrecht und sollten es auch bleiben. Positiv zu erwähnen sind allein Vorschläge eines Notfallversorgungsregisters (Empfehlung vier).²² Hier muss aber richtigerweise nicht bei der Notfallversorgung, sondern bei der elektronischen Patientenakte insgesamt angesetzt werden, die nach dem Vorbild Österreichs nicht nur für die Notfallversorgung, sondern auch für die Regel- und Akutversorgung ein umfassendes Bild des Patienten vermitteln müsste.

Den Kopf schütteln kann man über solche Sätze wie Empfehlung sechs: „Regionale Gremien der Gesundheitspolitik, Kostenträger und Leistungserbringer sind in die einheitliche Bedarfsplanung unter Leitung der Länder einzubeziehen.“²³ Genau das regelt das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz seit 1992, und zwar mit einer Letztverantwortung des Kreistags, dem einzigen direkt gewählten „regionalen Gremium“ der Gesundheitspolitik, für die Bedarfsplanung, die im Benehmen mit den Kostenträgern beschlossen wird (§ 4 Abs. 6 NRettDG).²⁴



Wer hat in der Kommission den Stift geführt? Die vermeintlich fehlende Transparenz bei den Kosten gibt es nicht.
Foto: Steve Buissonne / Pixabay

Eine Million Einwohner pro Leitstelle?

Rein aus dem Blickwinkel der Gesundheitspolitik sind auch die Empfehlungen zur Zentralisierung der Leitstellen mit dem Vorschlag, eine Orientierung auf eine Leitstellengröße von ca. eine Million Einwohner pro Leitstelle in Betracht zu ziehen.²⁵ Der einzige Beleg, der für diese bisher noch nie in der Geschichte der Gefahrenabwehr in Deutschland verfolgte Richtgröße angeführt wird, ist eine Studie, die für den Telenotarzt in Nordrhein-Westfalen diese Richtgröße kalkuliert. In Niedersachsen wird zur Einführung der landesweiten Telenotfallmedizin gerade ein Modell verfolgt, nachdem eben nicht in jeder Leitstelle ein Telenotarzt Dienst leisten wird, sondern nur in wenigen ausgewählten Standorten. Weiß die Kommission, dass das geht? Wenn man dieses Modell wählt, muss man wegen der Telenotfallmedizin keine Leitstellenbereiche auf die Größe von einer Million Einwohner zuschneiden, was die Kommission dann auch für „dünn besiedelte Gegenden“ als wohl nicht praktikabel gleich wieder einräumt.²⁶

Die Aufgabenverteilung zwischen Ärzten und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, die auch als reformbedürftig angesehen wird

(Empfehlung neun),²⁷ ist bereits durch das Notfallsanitättergesetz als Bundesrecht geregelt und obliegt für Niedersachsen landesweit dem Landesgesetzgeber (§ 10 NRettDG), entsprechenden Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienstes (§ 13 NRettDG) und vor Ort den jeweiligen Dienstvorgesetzten bis hin zur Landrätin/dem Landrat. Auch dazu braucht es keiner Vorschläge einer Kommission auf Bundesebene.

Sicher nicht falsch ist der Hinweis der Kommission – Empfehlung zehn – einen Ausbau des Luftrettungsdienstes insbesondere durch einen Ausbau von Landemöglichkeiten und Nachtbetrieb vorzusehen.²⁸ Die Kosten für die Luftrettung sind allerdings immens, und der Personalmangel besteht auch hier bereits. Die Luftrettung wird auch die durch das Sterben der wohnortnahen Krankenhäuser im ländlichen Raum verursachten längeren Wege des bodengebundenen Rettungsdienstes schon aus Kapazitätsgründen nicht auffangen können – der Hubschrauber ist rettungstaktisch wirklich die allerletzte Reserve. Gleichwohl ist das Ziel richtig, aber auch das liegt in der alleinigen Verantwortung der Länder, die in der Regel für den Luftrettungsdienst selbst zuständig sind.

²⁰ 9. Stellungnahme, Empfehlung 3, S. 9.

²¹ 9. Stellungnahme, Empfehlung 1, S. 7.

²² 9. Stellungnahme, Empfehlung 5, S. 10.

²³ 9. Stellungnahme, Empfehlung 6, S. 11.

²⁴ Dazu Schwind, in: ders. (Hrsg.), NRettDG, § 4 Erl. 7.

²⁵ 9. Stellungnahme, Empfehlung 7, S. 12.

²⁶ 9. Stellungnahme, Empfehlung 7, Satz 4, Seite 12.

²⁷ 9. Stellungnahme, Empfehlung 9, S. 12.

²⁸ 9. Stellungnahme, Empfehlung 10, S. 13.

Stärkere Gesundheitskompetenz der Bevölkerung wollen alle, aber ist das Rettungsdienst?

Die Empfehlungen elf bis 14 sind deswegen unkritisch, weil sie u.a. die allgemein zu stärkende Gesundheitskompetenz der Bevölkerung und den verstärkten Einsatz von Ersthelfer-Apps vorschlagen.²⁹

Dass es der Kommission letztlich wohl nur um die Senkung der Kosten des Rettungsdienstes und die Interessen des Bundes und der Krankenkassen an einer Zentralisierung geht, wird besonders an den Ausführungen zur Finanzierung deutlich, die als Abschluss des Dokuments die Empfehlung 15 mit sieben Unterpunkten darstellt und durch Ausführungen bei den Zielen³⁰ ergänzt wird.

Angeregt wird eine vollständige Neuregelung der Finanzierung des Rettungsdienstes, die zunächst die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen für die Investitionskosten festschreiben will und damit die Auftrennung der Finanzierung des Rettungsdienstes in ein duales System wie bei der Krankenhausfinanzierung. Das würde eine Verschiebung der Verantwortung der Investitionskosten für den Rettungsdienst, die so derzeit gar nicht getrennt ermittelt werden können, von den Krankenkassen auf die Länder oder sogar die Kommunen bedeuten. Das Volumen ist schwer zu schätzen, aber der Neubau von Rettungswachen und Leitstellen einschließlich deren Unterhaltung ist ebenso wie die Fahrzeugbeschaffung (Investition?) keine kleine Rechengröße, sondern bundesweit sicher ein Milliardenbetrag. Unsere Partner von den Krankenkassen haben derzeit Einblick in jede Position der Betriebs- und Investitionskosten, weil sie für jede Position bezüglich der Wirtschaftlichkeit zustimmen müssen. Eine Aufspaltung ist fachlich völlig sinnlos und schafft Fehlanreize.

Auch wenn man in weitere Aspekte der vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen schaut, fragt man sich, warum etwas Funktionierendes reformiert werden muss: Die „Vergütung“ des Rettungsdienstes inklusive der Leitstellenleistungen soll sich künftig in einen Basis-/Vorhal-

teanteil und in einen Leistungsanteil aufspalten.³¹ Das Auseinanderfallen der Vergütung des Rettungsdienstes in einen Basis-Vorhalt und einen variablen Leistungsanteil kann aus Sicht der Kommunen und sicher auch der Leistungsanbieter, die Gefahrenabwehr betreiben, nur zu drastischen Fehlanreizen führen, weil Leistungskomponenten eingeführt werden in einem Bereich, wo keine sinnvollen Leistungsparameter bestehen: Wer 112 anruft, dem muss schnell und richtig geholfen werden, und wer in einer lebensbedrohlichen Situation ist, dem muss, soll und wird der Rettungsdienst helfen. Was sollen variable Vergütungen besser machen, was nicht gerade im Krankenhausbereich große Probleme verursacht?

Auch sonst wird reichlich Misstrauen gesät und werden Vorurteile bedient: Gesetzlich sollte die Querfinanzierung von nichtmedizinischen Leistungen zum Beispiel für den Brandschutz durch die Krankenkassen ausgeschlossen werden, Empfehlung 15 f. Welche Krankenkasse ist denn derzeit bereit, entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zur Verpflichtung der Tragung der wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes auch den Brandschutz zu finanzieren? Jede Krankenkasse braucht in Deutschland nicht bezahlen oder klagen, falls ein kommunaler Träger oder kann ein Land Brandschutzkosten von ihr verlangt, siehe auch § 133 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.

Fazit

So eine merkwürdige Empfehlung einer Sachverständigenkommission hat die Welt noch nicht gesehen. Inhaltlich voll von Widersprüchen, nicht ausgehend von einer sauberen Ist-Analyse, nicht ausgehend von bestehenden Zuständigkeiten, sondern offensichtlich – anders als die vierte Stellungnahme der gleichen Kommission – nur darum bemüht, den Rettungsdienst aus der Zuständigkeit der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr herauszunehmen und als normales Leistungssegment der gesetzlichen Krankenversicherung bundesweit zu etablieren. Aber: Der Rettungsdienst stand immer an der Schnittstelle zwischen Leistung der Gefahrenabwehr und Gesundheitsdienstleistungen. Die Zusam-

menhänge zwischen der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere dem Brand- und Katastrophenschutz, aber auch der Tätigkeit der Polizei, kann man an jeder Unfallstelle eines schweren Verkehrsunfalls sehen. Diesen grundlegenden Zusammenhang der Wirkbedingung des Rettungsdienstes negiert die Kommission ohne Einbeziehung derjenigen, die jeden Tag die rettungsdienstliche Versorgung sicherstellen und unterbreitet einer Fülle nicht zielführender Vorschläge, die allesamt auf eine Beseitigung von Spielräumen der Länder und Kommunen, letztlich auf eine einfache Wegnahme der Aufgabe hinauslaufen. Gefahrenabwehr ist Ländersache – damit wird sich nicht auseinandergesetzt.

Besonders bedauerlich: Dies un- ausgegorenen und in das aktuelle System des Verfassungsrechts des Grundgesetzes nicht passenden Vorschläge drohen dringend notwendigen Reformbedarf, den niemand leugnet, zu verunklaren und zu verzögern. Die Regelungen des SGB V zum Rettungsdienst müssen modernisiert werden. Insbesondere muss eine Öffnung des SGB V für eine sektorenübergreifende moderne Versorgung erfolgen, damit erfolgreiche Pilotprojekte wie den Gemeindefallsanitätär und weitere flexible Versorgungsformen regelhaft etabliert werden können. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Nummern 116 117 und 112, d.h. zwischen dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und dem Rettungsdienst, muss dringend verbessert werden. Dafür muss das SGB V schnell geöffnet und flexibilisiert werden. Mehr Kompetenzen des Bundes sind dafür nicht nötig, sondern beherztes Schaffen der rechtlichen Rahmenbedingungen zur flächendeckenden Einführung der praxiswirksamen modernen Kooperationsformen. Die niedersächsischen Landkreise sind diesbezüglich jederzeit zu Gesprächen über Reformen mit allen, die sektorenübergreifend helfen wollen, bereit, werden aber entschieden Widerstand leisten gegen eine Reform, die in Wirklichkeit auf die Abschaffung des Rettungsdienstes in Deutschland als Landes- und Kommunalaufgabe zielt.

²⁹ 9. Stellungnahme, Empfehlungen 11 bis 13, S. 13 f.

³⁰ Die Ziele 6 und 7 auf S. 8 beinhalten ebenfalls Aussagen zur Finanzierung.

³¹ 9. Stellungnahme, Empfehlung 15 c, Seite 13.

Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum Auswahlverfahren für Erste Kreisräte und zur Kreisumlage

In dieser Ausgabe der NLT-Information wird unter der Rubrik Kommunalrecht aktuell zunächst über zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Lüneburg betreffend der beschränkten Anwendbarkeit der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG bei Auswahlverfahren für den Posten der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrats bei einem niedersächsischen Landkreis berichtet. Im Weiteren werden sodann zwei Urteile der VG Hannover und Braunschweig

zur Kreisumlage vorgestellt. In ersterem Fall ging es um eine aus Sicht des Gerichts auf Basis einer früheren Rechtslage überhöhten Kreisumlage im Wege einer so genannten Mehrbelastung bei einem nicht abgeschlossenen Vertrag über die Aufgabenwahrnehmung für die Kindertagesstätten. Im zweiten Fall bestätigte das Gericht die Kreisumlage eines Landkreises und wies insbesondere Hinweise zu formalen Verstößen zurück.

Die Anmerkungen in den jeweiligen Beiträgen stellen die Sichtweise der Autoren dar.

Alle niedersächsischen Beschlüsse und Urteile sind unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/search> beispielsweise durch Eingabe des Entscheidungsdatums abrufbar.

Art. 33 Abs. 2 GG bei kommunalen Wahlbeamten nur eingeschränkt anwendbar

Von Dr. Joachim Schwind und Viola Sundermann*

Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat sich mit zwei Beschlüssen vom 17. März 2023¹ und vom 22. August 2023² mit Auswahlverfahren für den Posten der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrats bei einem niedersächsischen Landkreis (Antragsgegner) beschäftigt und dabei insbesondere der Frage auseinandergesetzt, ob die Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG auch für kommunale Wahlbeamte gelten. Beide Entscheidungen ergingen im Eilverfahren.

Nachdem der bisherige Erste Kreisrat des Antragsgegners ausgeschieden war, wurde die Stelle für den Posten der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates im Beamtenverhältnis für eine Wahlzeit von acht Jahren im Oktober 2022 ausgeschrieben. Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens schlug der Landrat den Antragsteller im Dezember 2022 dem Kreistag zur Wahl als Ersten Kreisrat vor. Die Mitglieder des Kreistages lehnten den Vorschlag mehrheitlich ab. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Klage erhoben,³ über die noch nicht entschieden worden ist, und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt,⁴ der mit rechtskräftigem Beschluss vom 17. März 2023 abgelehnt wurde.

Der streitgegenständliche Dienstposten wurde im April 2023 erneut ausgeschrieben. Ein anderer Bewerber, welcher sich auf die Ausschreibung im Oktober 2022 nicht beworben hatte, schloss das Assessment-Center im Verfahren dieser Neuausschreibung als am besten geeigneter Bewerber ab. Der Kreistag der Antragsgegnerin wählte daraufhin diesen Bewerber im Juli 2023 zum neuen Ersten Kreisrat. Er soll zum 1. Oktober 2023 in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Der Antragsteller begehrte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Untersagung der Besetzung des Dienstpostens mit der Begründung, dass er einen Anspruch habe, vom Kreistag gewählt zu werden, da er das vorherige Auswahlverfahren vom Oktober 2022 als bester Bewerber abgeschlossen habe.⁵ Das VG Lüneburg lehnte auch diesen Antrag als unbegründet ab. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller noch Beschwerde einlegen.

Das VG Lüneburg teilte weder mit Beschluss vom 17. März 2023⁶ noch mit Beschluss vom 22. August 2023⁷ die Rechtsauffassung des Antragstellers. Das Gericht könne gemäß § 123 Abs. 1 VwGO eine einstweilige Anordnung nur treffen, wenn der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht habe.

Ernennung des Konkurrenten muss drohen

Bei dem ersten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz⁸ habe es bereits an einem Anordnungsgrund gefehlt. Ein Anordnungsgrund habe nicht vorgelegen, da eine irreversible Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers nicht zu befürchten war. Die Besetzung des Amtes als Erster Kreisrat durch eine andere Person habe nicht gedroht, da der Antragsteller als einziger Bewerber im Bewerbungsverfahren übriggeblieben war und das Bewerbungsverfahren erfolglos beendet worden sei. Es könne dem Antragsteller zugemutet werden, im Rahmen des Eilrechtsschutzes gegen die ihm anzukündigende Ernennung einer anderen Person vorzugehen, wenn eine solche tatsächlich bevorstehe.

Bezüglich des zweiten Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz⁹ liege nunmehr ein Anordnungsgrund vor, da der durch den Antragsteller geltend gemachte Bewerbungsverfahrensanspruch mit der Ernennung des anderen Bewerbers, der im Anschluss an das zweite Auswahlverfahren vom Kreistag zum Ersten Kreisrat gewählt wurde und im Oktober in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden soll, unterginge. Nach dem Grundsatz der Ämterstabilität sei ein Amt mit der Ernennung des ausgewählten Bewerbers unwiderruflich vergeben.

* Geschäftsführer bzw. zugewiesene Regierungsrätin beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. des Gerichts: 1 B 10/23.

² Az. des Gerichts: 1 B 23/23.

³ Az. des Gerichts: 1 A 61/23.

⁴ Az. des Gerichts: 1 B 10/23.

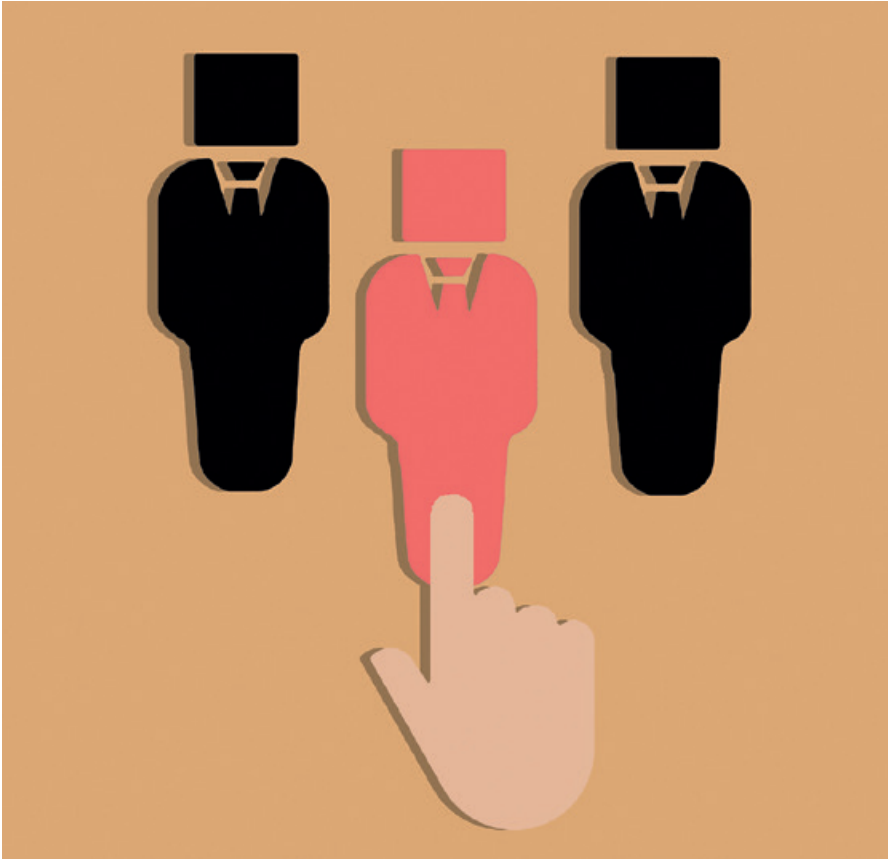
⁵ Az. des Gerichts: 1 B 23/23.

⁶ Az. des Gerichts: 1 B 10/23.

⁷ Az. des Gerichts: 1 B 23/23.

⁸ Az. des Gerichts: 1 B 10/23.

⁹ Az. des Gerichts: 1 B 23/23.



Auswahl von kommunalen Wahlbeamten: Mit der Geltung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG hat sich das Verwaltungsgericht Lüneburg befasst.

Foto: Mohamed Hassan / Pixabay

Ein Anordnungsanspruch sei jedoch nicht gegeben, da bei kommunalen Wahlbeamten die Gewährleistungen aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) nur eingeschränkt anwendbar seien. Nach dieser Vorschrift hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Da der Landesgesetzgeber den Antragsgegner in § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NKomVG ermächtigt habe, leitende Beamtinnen und Beamte als Erste Kreisrätin bzw. Ersten Kreisrat zu berufen und diese Person nach § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung gewählt werde, habe er in Kenntnis der politischen Ausrichtungen der Kommunalvertretungen einen faktischen Einfluss der politischen Positionen auf die Auswahlentscheidung in Kauf genommen.

Die Entscheidungskompetenz des politischen Gremiums schließe es ausnahmsweise aus, dieselben Anforderungen an die Begründung für die getroffene Entscheidung zu stellen wie in sonstigen Auswahlverfahren. Die Wahlentscheidung eines aus Personen

unterschiedlicher politischer Ausrichtung zusammengesetzten Gremiums könne nicht näher begründet werden. Dem Gewährleistungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG sei dadurch Rechnung zu tragen, dass das zur Wahl führende Verfahren in einer dem Grundsatz der Bestenauslese genügenden Weise ausgestaltet und die Wahl eignungs- und leistungsorientiert durchgeführt werde. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch, da er vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Bestenauslese nicht dargelegt habe, dass er besser als der andere Bewerber für den zu besetzenden Dienstposten geeignet sei oder durch das Auswahlverfahren nicht die am besten geeignete Person ausgewählt worden sei.

Auf die Frage, ob das vorangegangene Auswahlverfahren vorliegend rechtmäßig abgebrochen wurde, käme es entscheidungserheblich nicht an, da ohne die Durchführung eines weiteren Auswahlverfahrens der Dienstposten des Ersten Kreisrates nicht habe besetzt werden können. Eine Besetzung der Stelle des Ersten Kreisrates bedürfe der Wahl durch den Kreistag gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Der Antragsteller habe,

auch wenn er der bestgeeignete Kandidat des ersten Auswahlverfahrens sei, keinen Anspruch darauf, als Erster Kreisrat gewählt zu werden. Es stehe dem Wesen einer Wahl entgegen, wenn ein politisches Gremium dazu verpflichtet wäre, eine Wahl mit einem vor der Wahl feststehenden Ergebnis zu treffen. Des Weiteren sehe § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht die Möglichkeit vor, den Antragsteller zusätzlich zum anderen Bewerber dem Kreistag zur Wahl vorzuschlagen. Es dürfe lediglich eine Person vorgeschlagen werden.

Bezüglich des Auswahlverfahrens käme dem Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 2 GG ein Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung der Auswahlverfahren zu, sodass zur Durchführung des Auswahlverfahrens auch ein externer Dienstleister beauftragt werden könne. Die Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Entscheidungsprozesses ende aber dort, wo der Dienstherr den Vergleich nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblich Dritten überlässt und damit die Auswahlentscheidung aus der Hand gebe.

Aus dem Erfordernis zur geheimen Abstimmung nach § 16 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages folge kein subjektives Recht des Antragstellers auf ordnungsgemäße, eine den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechenden Durchführung von Wahlen, da er kein Mitglied der Vertretung sei. Er könne sich somit nicht erfolgreich darauf berufen, dass der Kreistag ohne Wahlkabinen abgestimmt habe.

Anmerkung

Die Beschlüsse verdienen Zustimmung, weil sie zu recht verdeutlichen, dass für die Besetzung der besonders verantwortungsvollen Stellen der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten, die neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten an der Spitze der hauptamtlichen Verwaltung stehen,¹⁰ besondere Regelungen gelten.¹¹ Sie führen dazu, dass das Verfahren in anderer Weise von Ermessensspielräumen geprägt ist als bei der Besetzung von normalen Laufbahn-Beamtenstellen der Kommune.

¹⁰ Insgesamt zur Rechtsstellung der „anderen“ Nicht-HVB-Beamten auf Zeit siehe *Schwind/Mehlhorn*, NdsVBl. 2015, S. 97 ff.

¹¹ Dazu näher *Wefelmeier*, in: Blum u.a., KVR Nds/NKomVG, § 109 Rn. 8; *Weidemann*, in: Blum/Meyer (Hrsg.), NKomVG, 6. Aufl., § 109 Rn. 12.

Das OVG Lüneburg hatte dies bereits in einer Entscheidung von 2008 betont und geschlussfolgert, „dass die Gewährleistungen aus Art. 33 Abs. 2 GG bei kommunalen Wahlbeamten nur eingeschränkt anwendbar sind“¹².

In jüngster Zeit hat das OVG ganz ähnlich bei den Konkurrentenstreitigkeiten um die Ernennung des neu vom Landtag gewählten Landesdatenschutzbeauftragten entschieden und festgestellt, Art. 33 Abs. 2 GG gelte „nicht für Ämter auf staatlicher oder kommunaler Ebene, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder durch eine Wahl von diesen gewählter Wahlkörper besetzt werden, da das Demokratieprinzip insoweit Vorrang habe“.¹³ Insofern ist das Grundprinzip im staatlichen wie im kommunalen Bereich gleich: Wenn ein direkt demokratisch legitimiertes Kollegialorgan eine Person auswählen soll, muss man dem Gremium zugleich größeren rechtlichen Entscheidungsspielraum als bei reinen beamtenrechtlichen Auswahlentscheidungen zubilligen.

¹² OVG Lüneburg, B. v. 22.1.2008, NdsVBl. 2008, S. 133 (134).

¹³ Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 15.9.2023 zum Verfahren 5 ME 55/23

Zur Wahlentscheidung durch die Vertretung selbst ist anzumerken: In § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist vorgesehen, dass Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung gewählt werden.¹⁴ Ein vorgelagertes Auswahlverfahren dient somit der Vorbereitung der Wahl. Somit kann das Auswahlverfahren nicht bereits das Ergebnis der Wahl vorwegnehmen. Daher kann aufgrund eines erfolgreichen Abschließens eines Auswahlverfahrens noch kein Anspruch auf Wahl hergeleitet werden.

Wie bereits zutreffend vom VG Lüneburg in seinem Beschluss vom 22.8.2023 dargestellt, wäre eine Wahl, dessen Ergebnis bereits vor der Wahl feststehen würde, keine echte Wahl. Der Gesetzgeber verlangt in § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ausdrücklich die Durchführung einer Wahl und damit eine positive Gremienentscheidung der durch die Direktwahl besonders demokratisch legitimierten Vertretung der Kommune. Vor diesem Hintergrund ist eine Einschränkung

¹⁴ Dazu näher *Schwind/Mehlhorn*, NdsVBl. 2015, S. 97 (102).

der Anwendbarkeit der Grundsätze aus Art. 33 Abs. 2 GG nachvollziehbar. Da der Antragsteller nicht von der Vertretung gewählt wurde, erscheint es auch nur folgerichtig, danach ein weiteres Auswahlverfahren durchzuführen, denn der Antragsgegner hat ein nachvollziehbares Interesse daran, die Stelle zu besetzen.

Nicht zu beanstanden ist trotz der etwas formal wirkenden Begründung außerdem die Nichtanerkennung eines Anordnungsgrundes im ersten Eilrechtsschutzverfahren.¹⁵ Da die Konkurrenten des Antragstellers ihre Bewerbungen zurückgezogen hatten, bestand nicht die Gefahr, dass alsbald jemand anderes zum Ersten Kreisrat oder zur Ersten Kreisrätin zur Wahl gestellt oder ernannt werden würde. Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens war für den Antragsteller zu diesem Zeitpunkt demnach zumutbar, da ja stets darauf hinzuweisen ist, dass es vorliegend nur um Entscheidungen im Eilrechtsschutz geht und die Hauptsacheverfahren noch betrieben werden können.

¹⁵ Az. des Gerichts: 1 B 10/23.

Mehrbelastung bei der Kreisumlage bei fehlendem KiTa-Vertrag nur nach alter Rechtslage unzulässig

Von Herbert Freese*

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit vier Urteilen vom 15. Mai 2023¹ entschieden, dass die Klage einer Samtgemeinde und ihrer drei Mitgliedsgemeinden gegen die Festsetzung der Kreisumlage des beklagten Landkreises zulässig und begründet ist, soweit diese über einen Hebesatz von 55,8 vom Hundert der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 2019 hinausgeht. Hintergrund der Entscheidungen ist, dass in dem in Rede stehenden Jahr die Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden als einzige keine Vereinbarung über Kindertagesstätten mit dem Landkreis abgeschlossen hatte, so dass dieser die Aufgabe rechtlich selbst wahrnehmen musste. Der Landkreis erhöhte sodann die Kreisumlage im Rahmen einer

Nachtragshaushaltssatzung in 2019 noch rechtzeitig vor dem 15. Mai auf 65 Prozent für Gemeinden, die die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nicht bis zum 1. Juni 2019 abgeschlossen haben oder aber im Haushaltsjahr 2019 kündigen.

Im Zuge der Gerichtsverhandlung nahm die Klägerin ihre Klage gegen die gesamte Höhe der Kreisumlage wegen vorgeblicher Fehler im Anhörungsverfahren zum großen Teil zurück. Streitgegenstand war insoweit nur noch die Mehrbelastung durch die Nachtragshaushaltssatzung wegen der nicht abgeschlossenen Vereinbarung über Kindertagesstätten. Aus diesem Grunde mussten die klagenden Gemeinden auch 86 Prozent der Verfahrenskosten tragen.

Maßgeblich für die Beurteilung des VG Hannover war § 15 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG)² alter Fassung (a.F.), insbesondere die – inzwischen aber geänderten – Regelungen über die Mehr- oder Minderbelastung in § 15 Abs. 4 NFAG a.F. Materiell stellt das Gericht grundsätzlich fest, dass eine Differenzierung zwischen den am Kita-Vertrag beteiligten und den hieran nicht beteiligten Gemeinden grundsätzlich sachlich gerechtfertigt sei. Allerdings habe der Landkreis den erhöhten Kreisumlagesatz von 65 vom Hundert in unzulässiger Weise an den Nichtabschluss des Kita-Vertrages geknüpft.

Sodann legt das Gericht im Einzelnen dar, warum dieses nach seiner Auffassung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Fassung des § 15 Abs. 4

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. des Gerichts: 1 A 2684/21 u.a.

² In der Fassung vom 18. Juli 2012.



Stift noch einmal neu ansetzen: Wenn die Kitabetreuung vertraglich nicht geregelt ist, steht eine Neubewertung der Kreisumlage an. Foto: Aline Ponce / Pixabay

NFAG a.F. unzulässig sein soll. Die Regelung sehe – einfach ausgedrückt – die Möglichkeit von Sondersätzen bei Sondervereinbarungen vor. Eine Anknüpfung einer abweichenden Kreisumlagehöhe an das Nichtvorliegen einer Vereinbarung – wie vorliegend – sei nach dem Gesetzeswortlaut gerade nicht vorgesehen. Weitere Ausführungen betreffen die Gesetzesänderung vom 13. Oktober 2021, die gerade – laut Gesetzesbegründung klarstellend – eine entsprechende Zweifelsfrage beseitigen wolle.

Anders als das Innenministerium hält das Gericht nach der alten Rechtsla-

ge selbst bei einer angenommenen gesetzlichen Aufgabenverteilung eine Neuberechnung der gesamten Kreisumlage für erforderlich (und nicht nur für die Gemeinde, die keine Vereinbarung abgeschlossen habe), was nicht als marginale Förmerei abgetan werden könne. Offen lässt das Gericht, ob die Entscheidung auch aus anderen Gründen rechtlich zu beanstanden sei, etwa ob und wie die in neuester Zeit vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze unter Berücksichtigung des in Niedersachsen normierten Anhörungsgebotes in § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG Anwendung finden.

Anmerkung

Positiv an der Entscheidung ist hervorzuheben, dass das Gericht sich konkret mit der materiellen Frage der Höhe der Kreisumlage auseinandersetzt und sich nicht in formalen Verfahrensfragen verliert. Bedauerlich ist, dass das Gericht aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 4 NFAG a.F. eine stark einengende Auslegung herleitet. Denn das wirtschaftliche Ergebnis, das nunmehr alle übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kindertagesstätten in der klagenden Samtgemeinde für das Jahr 2019 über die Kreisumlage mitfinanzieren, ist nur schwer erträglich und nicht gerecht.

Bedeutsam für die Praxis ist der Hinweis, dass es sich um eine alte Rechtslage handelt, die nach der Gesetzesänderung im Jahr 2021 so nicht mehr auftreten dürfte.³ Die Entscheidung ist daher für aktuelle Diskussionen über eine Mehrbelastung einer kreisangehörigen Kommune wegen des Nichtabschlusses eines Vertrages über die Kindertagesstättenfinanzierung nach § 15 Abs. 4 NFAG neuer Fassung nicht relevant. Unabhängig hiervon prüft der betroffene Landkreis mit Blick auf die Situation innerhalb seines Kreisgebietes, die zugelassene Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover einzulegen.

³ Vgl. zur Rechtsänderung: Freese, NdsVBl. 2022 S. 75, 78 f.

Verwaltungsgericht lehnt Klage gegen Kreisumlage ab

Von Herbert Freese*

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig hat mit Urteil vom 21. Juni 2023¹ die Kreisumlage des beklagten Landkreises bestätigt und sowohl Hinweise der klagenden Gemeinde zu Anhörungs-/Abwägungsdefiziten als auch zur nicht hinreichenden Finanzlage der Klägerin zurückgewiesen. Der entschiedene Fall zeichnet sich dadurch aus, dass sich sowohl die klagende Gemeinde als auch der beklagte Landkreis in einer schwierigen Finanzlage befinden. Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung folgenden Leitsatz vorangestellt:

„Der Landkreis ist nicht bereits von Amts wegen verpflichtet, sämtliche aus Sicht der betroffenen Gemeinden abwägungserheblichen Belange bei den Gemeinden, also in deren Verantwortungsbereich, zu ermitteln. Denn dann würde die formalisierte Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) teilweise ihre Bedeutung verlieren.² Aus dem verfassungsrechtlich angelegten Gleichrang des Finanzbedarfs der Kommunen ergibt sich die Verpflichtung des Landkreises, die finanziellen Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen sowie die Obliegenheit

der kreisangehörigen Gemeinden zur Erhebung substantiiertester Einwendungen. Je substantiiertester die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Anhörung, auch und vor allem anhand eigener Haushaltsdaten, Einwendungen vorbringen, desto stärker ist der Landkreis gehalten, diese in seine Überlegungen zum Umlagesatz einzubeziehen. Die finanzielle Mindestausstattung einer Gemeinde ist nur dann nicht mehr gewahrt, wenn ihr infolge einer unzureichenden Finanzausstattung durch die Kreisumlage die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich gemacht wird.“

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. des Gerichts: 1 A 102/19.

² Wie Nds. OVG, Urt. v. 07.07.2004 10 LB 4/02, juris.

Folgende Aspekte der Entscheidungen sind hervorzuheben:

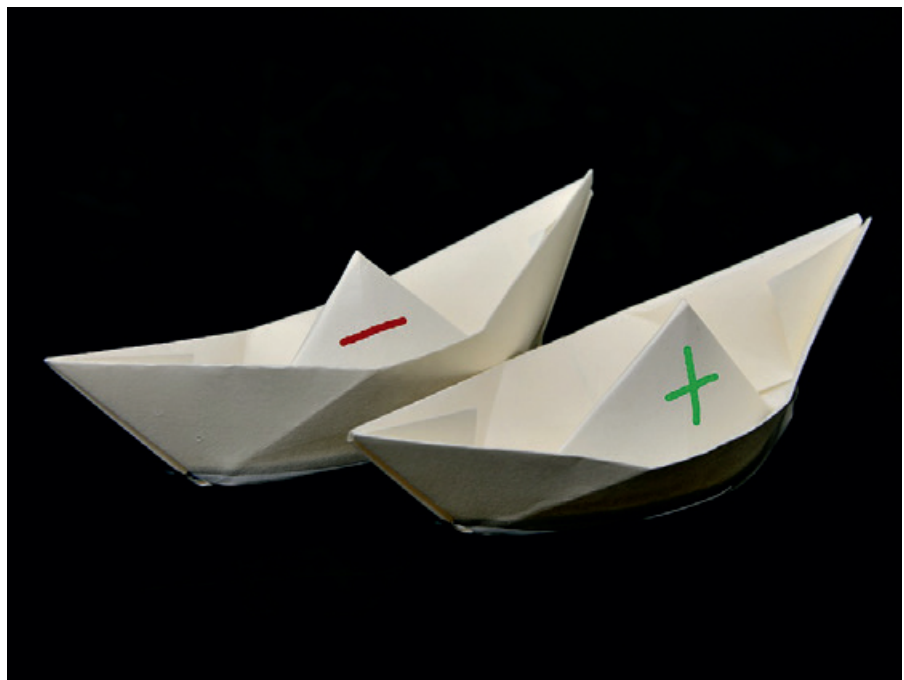
- > Die Kreisumlage ist formell rechtmäßig. Eine gesonderte Anhörung zum Kreisumlagebescheid hielt das VG Braunschweig nicht für erforderlich, weil der Umlagebescheid rechnerisch lediglich die in der Haushaltssatzung bereits abschließend vorgenommene Festsetzung der Kreisumlage umsetzt.
- > Die formellen Anforderungen des § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG sah das VG Braunschweig hinsichtlich der Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden vor Festsetzung der Umlage als eingehalten an. Maßgeblich ist insoweit die bisherige Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten.³ Hervorzuheben sind die Ausführungen, wonach bei der Festsetzung der Kreisumlage es nicht um einen Rechtfertigungsbedürftigen staatlichen Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit einzelner Gemeinden gehe, sondern um die Entscheidung einer kommunalen Gebietskörperschaft über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raums zwischen Gemeinden und Landkreis. Bei dieser Entscheidung könnten sich sowohl der Landkreis, der über die Mittelverteilung entscheidet, als auch die Gemeinden, denen Finanzmittel entzogen würden, auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und ihren daraus abgeleiteten Anspruch auf aufgabenadäquate Finanzierung aus Artikel 28 Abs. 2 GG berufen. Die Festsetzung des Kreisumlagesetzes diene nicht dazu, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen.
- > Sodann stellt das VG Braunschweig fest, dass der Landkreis seine und die Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden ordnungsgemäß ermittelt hat. Insoweit wird das im konkreten gewählte Verfahren des Landkreises für hinreichend erachtet. Hervorzuheben ist der Hinweis des Gerichts, dass aus dem ver-

fassungsrechtlich angelegten Gleichrang des Finanzbedarfs der Kommunen neben der Pflicht des Landkreises, die finanziellen Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen, auch die Obliegenheit der kreisangehörigen Gemeinden zur Erhebung substantiiertener Einwendungen folge. Es sei als Aufgabe der Gemeinden anzusehen, ihre eigenen Belange substantiiert zu artikulieren. Dies könne nicht durch kreisseitige Ermittlungen ersetzt werden.

- > Weiter geht das Verwaltungsgericht auf den politischen Willensbildungsprozess innerhalb des Landkreises, insbesondere die Information an den Kreistag und die Willensbildung auch in den Fraktionen bzw. Gruppen ein. Aus den Unterlagen werde ersichtlich, dass der Landkreis die schlechte finanzielle Situation der Gemeinde im Rahmen der Beschlussfassung berücksichtigt habe. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine Absenkung des Kreisumlagesatzes um einen Prozentpunkt bei selbst unausgeglichem Haushalt.
- > Weiter weist das Gericht darauf hin, dass die klagende Gemeinde im Rahmen der Anhörung es versäumt habe, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Höhe des Hebesatzes sowie ihre fi-

nanziellen Interessen, die der Landkreis ihrer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt habe, vorzubringen. Die Klägerin habe auch im Klageverfahren nicht geltend gemacht, welche konkreten Belange der Beklagte im Rahmen der Abwägung nicht bzw. unzureichend berücksichtigt habe.

- > Weitere Ausführungen betreffen die Finanzsituation von Gemeinden und Landkreis. So habe der Landkreis nicht verkannt, dass die finanzielle Lage der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Gesamtfehlbetragsquote von 49,38 Prozent schlechter sei als die eigene mit einer Gesamtfehlbetragsquote von 22,18 Prozent. Insoweit verweist das Gericht auf die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs auch des Landkreises und auf die von ihm mit dem Land abgeschlossene Stabilisierungsvereinbarung.
- > Zur finanziellen Mindestausstattung verweist das VG Braunschweig auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. An die Darlegung einer Verletzung dieser Mindestausstattung würden hohe Substantiierungsanforderungen gestellt. Eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Garantie der finanziellen Mindestausstattung der



Abwägung ist entscheidend: Aufgaben von Landkreisen und Gemeinden sind gleichrangig, entsprechend sind die Argumente beider Seiten bedeutsam.

Foto: con-gerdesign / Pixabay

³ Urteil vom 7.7.2004 – Az.: 10 LB 4/02.

Gemeinde im Einzelfall würde die Darlegung voraussetzen, dass alle oder zumindest die Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden strukturell und auf Dauer – das heißt zumindest über einen mehrjährigen Zeitraum – außerstande sei, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auf freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Die klagenden fünf Kommunen seien nach ihrem eigenen Vortrag in der jeweiligen Widerspruchsbeurteilung in der Lage, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Dies sei in einzelnen Gemeinden zwar nur in einem geringen Umfang möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei die Aufgabenerfüllung in einem bescheidenen Umfang jedoch ausreichend. Weitere Ausführungen betreffen das Vorliegen der finanziellen Mindestausstattung der klagenden Gemeinden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts.⁴ Kritisiert wird insoweit auch, dass die Klägerin eine Verletzung ihrer finanziellen Mindestausstattung nicht im Rahmen des Anhörungsverfahrens, sondern erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemacht hat. Dabei wird in dem Urteil auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 13. November 2019⁵ verwiesen, wonach es treuwidrig seitens der Klägerin erscheine, bestimmte Belange hinsichtlich ihrer eigenen Finanzlage im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorzubringen, gleichzeitig aber deren Berücksichtigung in einer Abwägung des Beklagten einzufordern.

Anmerkung

Aus Kreissicht ist die Entscheidung des VG Braunschweig positiv zu bewerten. Insbesondere die Ausführungen zum Gleichrang von Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufgaben, aber auch hinsichtlich ihrer Pflichten im Anhörungs-/Abwägungsverfahren können in künftigen Diskussionen in der Praxis hilfreich sein. Insoweit ist das Gericht nicht der Rechtsprechung in einzelnen anderen Bundesländern gefolgt, wonach diese Ermittlungs- und Abwägungspflichten praktisch allein den Landkreis treffen.

Dies entspräche aber auch nicht der Niedersächsischen Rechtslage, die anders als in anderen Bundesländern ein Anhörungsrecht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG konkret vorsieht. Wenn der Landkreis aber zur Anhörung verpflichtet ist, kommen auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihren Pflichten nur nach, wenn sie in diesem Rahmen auch ihre Belange selbst vorbringen, wie das VG Braunschweig zutreffen herausgearbeitet hat. Dies entspricht auch den Handlungsempfehlungen des Innenministeriums für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/Regionumlage nach § 15 NFAG.⁶ Neben Hinweisen an die Kreisebene zum Zeitpunkt der Anhörung, den Anhörungsunterlagen/-informationen, Fristen und der Form heißt es hierin zur Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen wörtlich:

„Für eine materielle Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen (finanzielle Mindestausstattung, Grundsatz der Gleichrangigkeit, keine einseitige Bevorzugung der Kreis-/Regionsebene) sind auch die Landkreise/die Region auf Haushaltsdaten und insbesondere (auch vorläufige) Jahresergebnisse der umlagepflichtigen kreis-/regionsangehörigen Kommunen angewiesen; es versteht sich als Selbstverständlichkeit, dass diese Daten dem Landkreis/der Region zeitnah zur Verfügung gestellt werden.“

Diesen Rechtsgedanken hat das VG Braunschweig ebenfalls aufgenommen und dahingehend verdichtet, dass die Gemeinde ihre Beschwerden im Anhörungsverfahren geltend machen muss, damit der Landkreis ihre Argumente berücksichtigen kann.

Dem Vernehmen nach will der unterlegene Kläger den Rechtsweg weiter beschreiten. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat im Jahr 2004 letztmalig grundsätzlich zu Fragen der Kreisumlage entschieden.⁷ Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sich über 19 Jahre seit der letzten grundlegenden Entscheidung weiterentwickeln wird. Unabhängig von dem Ergebnis im Einzelfall bleibt dabei zu hoffen, dass das höchste niedersächsische Verwaltungsgericht seiner Linie treu bleibt und materiell in der Sache entscheidet.

In anderen Bundesländern wird vor den dortigen Oberverwaltungsgerichten bzw. dem Bundesverwaltungsgericht noch über Kreisumlagen z.T. aus dem Jahr 2013 gestritten. Obwohl die Gemeinden dabei teilweise obsiegen, werden die Kreisumlagefestlegungen der Landkreise zuweilen allein aus formalen Gründen wegen bestehender Anhörungsfehler bzw. Abwägungsdefizite aufgehoben. Solche Entscheidungen nützen aber weder den klagenden Gemeinden, die auch zehn Jahre nach Ablauf des entsprechenden Haushaltsjahres kein Geld zugesprochen bekommen, noch den Landkreisen, die umfangreiche Abwägungs- und Anhörungsprozeduren zu Vorgängen in lange zurückliegenden Haushaltsjahren nachholen sollen, an die sich inzwischen kaum noch jemand erinnert.

⁴ Urteil vom 7.7.2004 – vgl. Fn. 3.

⁵ Az. des Gerichts: 1 A 7938/17.

⁶ Vom 29. März 2021 – 33.22 – 10465 (12)

⁷ Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20.6.2017 (Az.: 10 LB 83/16) betraf die isolierte Anfechtung eines überschaubaren Betrages der Kreisumlage der (unzulässiger Weise) im Rahmen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion wahrgenommen worden war. Kritisch hierzu Freese, NordÖR 2017 S. 427.

„Da sollten sich Spitzenpolitiker tummeln“: Seminar für Landrätinnen und Landräte in Bücken

„Ich bin häufig auf Landkreistagen eingeladen. 300 Landräte sind gute Seismografen, wenn etwas anbrennt. Da sollten sich Spitzenpolitiker tummeln.“¹ Die Beobachtung des profilierten Politikwissenschaftlers Karl-Rudolf Korte, geäußert Anfang Juni in einem Interview der Wochenzeitung „Die Zeit“, gilt uneingeschränkt für die Kreisspitzen in Niedersachsen. Und wenn mehr als 30 von ihnen zu einem Klausurtreffen zusammenkommen, ist das noch einmal in komprimierter Form zu erleben. Das jährliche Seminar des Niedersächsischen Landkreistages für Landrätinnen und Landräte ist ein Katalysator kommunaler Landespolitik; hier besprechen die Landrätinnen und Landräte wesentliche Themen und stimmen Haltungen ab. Die 39. Auflage fand am 31. August und 1. September in Bücken, Landkreis Nienburg (Weser), statt.

¹ Aus: „Flucht vor dem Frust“, Die Zeit 25/2023

Der Tagungsort liegt in der „geographischen Mitte Niedersachsens“, wie der gastgebende Nienburger Landrat Detlev Kohlmeier beim traditionellen Begrüßungsbier erklärte. Die Themen kamen mitten aus dem landespolitischen Diskurs: Die schwierige Lage der Gesundheitspolitik, die Umwälzungen des Klimawandels, dessen Folgen und Maßnahmen für den ländlichen Raum, die allgegenwärtige Frage nach der erforderlichen Finanzausstattung und, mit allem verknüpft, die Auswirkungen auf Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nahezu vollständig waren dazu die Chefinnen und Chefs der Kreisverwaltungen zusammengekommen, um miteinander und mit profilierten Gästen zu diskutieren. Die Chance zum Tummeln nutzten gleich drei Mitglieder des Landeskabinetts: Sozialminister Dr. Andreas Philippi,

Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte und Finanzminister Gerald Heere. Mit ihnen wurden die aktuell brisanten Themen wie Krankenhausreform, Windplanung und Finanzausgleich besprochen. Entsprechend dem Seminarcharakter der Veranstaltung komplettierte ein Vortrag von Prof. Dr. Berthold Vogel das Programm. Der Geschäftsführende Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen diskutierte mit den Landrätinnen und Landräten seine Thesen zur Bedeutung des ländlichen Raums beim Umgang mit Klimawandel und Energiewende.

Die Landrätinnen und Landräte haben ihre Erfahrungen, Sorgen und Forderungen dezidiert vorgetragen und ausgetauscht, engagiert und mitunter emotional. Die jeweiligen Vorträge und Diskussionen sind in den folgenden Beiträgen dokumentiert.

Gemeinsame Sorgen in dramatischer Lage – Diskussion mit Minister Philippi

Die Begrüßung von Gesundheits- und Sozialminister Dr. Andreas Philippi beim Seminar durch NLT-Präsident Landrat Sven Ambrosy war herzlich, aber auch zielorientiert. Gleich einleitend wies er auf den kritischen Zustand der Krankenhausfinanzen sowie die bundeseitig angestrebte Krankenhausreform hin, dem aktuell wichtigsten politischen Reformvorhaben.

Ambrosy beklagte, dass die Kommunen in diesen Prozess noch immer nicht einbezogen seien und das Verfahren auf der Bundesebene inzwischen absurde Züge annehme – mit schwerwiegenden Folgen nicht nur für die stationäre Gesundheitsversorgung der Menschen im ländlichen Raum. Die Landkreise und die Region Hannover setzten daher auf die Länder, sähen aber mit Sorge den Umgang des Bundes mit diesen. Das zwischen Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach und der Gesundheitsministerkonferenz am 10. Juli 2023 abgestimmte Eckpunktepapier sehe vor, dass die Planungshoheit bei den Ländern verbleibe. Dieser zentrale Punkt der Verständigung zwischen Bund und Ländern werde allerdings mit dem gerade vorgelegten Entwurf für ein Transparenzgesetz völlig konterkariert.

Vorschaltgesetz zur Abwendung von Krankenhaussolvenzen notwendig

In dem von allen Landrätinnen, Landräten und dem Präsidenten der Region Hannover unterzeichneten „Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben“ (vgl. S. xx) werden die Brisanz und Dramatik unterstrichen. In diesem Jahr wenden die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte 600 Mio. Euro zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser auf. Diese Mittel fehlten für kommunale Aufgaben, wie Schule, Kitas und ÖPNV.

Vor diesem Hintergrund appellierte Ambrosy an Minister Philippi, die Länder dürften der Krankenhausreform nicht ohne einem Vorschaltgesetz für eine finanzielle Soforthilfe des Bundes zustimmen, sonst drohe eine kalte Strukturbereinigung durch Insolvenzen. Das müsse verhindert werden. Hierzu bedürfe es eines gemeinsamen Schulterschlusses, um den Bund zur Bewegung zu drängen, auch im ländlichen Raum weiter eine medizinische Versorgungsstruktur bereitzustellen.

In seiner Erwidierung griff Minister Philippi den Hinweis auf die drohende Gefahr des ungesteuerten Kliniksterbens auf. Er verstehe die Sorgen und wolle die Gefahr auch nicht klein reden. Es sei wichtig offen zu sprechen, um etwas zu bewegen. Bund, Länder und Kommunen seien bereits angesichts der dauerhaften Krisensituation regelmäßig im Gespräch, die nur gemeinsam bewältigt werden könne.

NKKG sollte Versorgungssituation in Niedersachsen neu aufstellen

Niedersachsen, so der Minister, habe die Notwendigkeit einer Krankenhausreform bereits vor dem Bund erkannt und auf Grundlage der Empfehlungen der Enquetekommission parteiübergreifend mit dem neuen Krankenhausgesetz die Weichen dafür gestellt. Das zum 1. Januar des Jahres in Kraft getretene Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKKG) sollte die Versorgungssituation im Land neu aufstellen und mit den Regionalen Gesundheitszentren (RGZ) ein neues Versorgungsmodell entwickelt werden. In diesen Prozess sei die Regierungskommission des Bundesgesundheitsministers Lauterbach geplätzt.

Mit dem zwischen Bund und Ländern geeinten Eckpunktepapier vom 10. Juli 2023 sei man ein großes Stück vorangekommen. Ein Gesetzesentwurf läge aber bis zum heutigen Tag noch nicht vor. Stattdessen wolle der Bund mit dem Transparenzgesetz das durchsetzen, was in seinem Ursprungspapier gestanden habe und von den Ländern abgelehnt worden sei. Deswegen habe er seine Länderkollegen für den Folgetag zu einer Videokonferenz eingeladen, um darüber mit dem Bundesgesundheitsminister zu sprechen. „Wir sind auf der Zinne und verhandeln im Hintergrund“, so der Minister. Er sei durchaus zuversichtlich, dass es auch beim Transparenzgesetz Änderungen geben werde.

Auf die aktuelle Dramatik der drohenden Krankenhausinsolvenzen eingehend, berichtete der Minister, dass Baden-Württemberg als einziges Bundesland eigenes Geld für die Krankenhäuser in die Hand nehmen wolle. Die Situation dort sei aber nicht vergleichbar mit Niedersachsen und die Mittel würden mit der Gießkanne verteilt. Selbst wenn er das Geld hätte, würde es hier nur reichen, um Insolvenzen für zwei bis vier Wochen aufzuschieben.

Bund ist für die Finanzierung des Krankenhausbetriebs zuständig

Der richtige Ansprechpartner sei der Bund, weswegen die Länder das Vorschaltgesetz forderten und in das Eckpunktepapier auch hineinverhandelt hätten, so Philippi. Er befürchte allerdings, dass es keine Mittel vom Bund geben werde. Die Finanzierung des Krankenhausbetriebs sei aber zweifelsfrei Aufgabe des Bundes, daher spreche er sich für die gemeinsame Forderung nach einem Vorschaltgesetz aus.

Präsident Ambrosy zeigt sich dankbar für die klare Position des Ministers zur Verantwortung des Bundes und der Notwendigkeit eines Vorschaltgesetzes. Auf die Frage, ob das Land die Krankenhausreform ohne Vorschaltgesetz auch ablehnen würde, geht der Minister zurückhaltend ein. Dies sei aus seiner Sicht taktisch unklug, daher wünsche er sich den gemeinsamen Appell an den Bund.

Die weitere, lebhafteste Diskussion unterstreicht die große Betroffenheit und Bedeutung des Themas für die



Dramatische Lage: In der Diskussion mit Minister Dr. Andreas Philippi (2.v.r.) beschreiben die Landrätinnen und Landräte die Situation in ihren Krankenhäusern; im Bild v.l. Landrat und NLT-Vizepräsident Cord Bockhop (Diepholz), Landrat und NLT-Präsident Sven Ambrosy (Friesland) sowie NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer.

Foto: NLT

einzelnen Landkreise. Der Niedersächsische Ministerpräsident habe bei den Verhandlungen mit dem Bund über die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung betont, dass die Länder für die Kommunen unterwegs seien. Das müsse auch jetzt so sein. Es dürfe nicht sein, dass die Kommunen als Ausfallbürgen für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser in die Pflicht genommen werden. Die Defizite könnten kommunal nicht noch bis zum Einsetzen der Krankenhausreform aufgefangen werden, weil sie existenzbedrohend für die anderen kommunalen Leistungen seien. Ohne ein Vorschaltgesetz werde das kalte Kliniksterben weitergehen, der Anfang sei in Holzminden erfolgt.

Philippi zeigt Verständnis für die offensichtliche Betroffenheit. Die Hitzigkeit der Debatte zeige, worum es gehe: das höchste Gut, die Gesundheit. Er erinnerte daran, dass die DRG-Fallpauschalen von der gleichen Person abgeschafft würden, die sie vor zwanzig Jahren eingeführt habe und die damit einhergehende Fehlsteuerung seit zehn Jahren bekannt sei. Er beteuerte, den ‚Nienburger Notruf‘, und dessen Stoßrichtung verstanden zu haben und sich selbst für das Vorschaltgesetz verwenden zu wollen.

Abschließend wies er auf die guten Strukturansätze in vielen Landkreisen und der Region Hannover hin

und ermuntert alle, sich ebenfalls auf den Weg zu machen und die eigenen Strukturen zu überprüfen. Er kündigte für die neuen acht Versorgungsregionen bereits in Kürze jeweils eine eigene Informationsveranstaltung für eine Standortbestimmung und die zukünftige Weichenstellung an.

Fehlentscheidung des Bundes bei Jugendlichen im SGB II

Ein weiteres Thema in der Diskussion mit Minister Philippi war die von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil aus sachfremden Erwägungen angestoßene Aufgabenverlagerung der Betreuung von Jugendlichen (u25) von den Jobcentern (SGB II) zu den Arbeitsagenturen (SGB III) und die fatalen Folgen für die betroffenen jungen Menschen. Minister Philippi kritisierte auch hier den zeitlichen Druck durch den Bund und schloss sich der fachlichen Kritik und ablehnenden kommunalen Haltung uneingeschränkt an. Nach seiner Wahrnehmung gebe es vorsichtig positive Signale, dass etwas auf dem Weg sei. Der Druck auf den Bund sollte daher gemeinsam aufrechterhalten bleiben.

Präsident Ambrosy bekräftigt die gemeinsamen Anstrengungen in dieser Sache und dankt Philippi für die intensive, inhaltsschwere Diskussion zu zwei wichtigen Themen.

Die Menschen müssen von der Energiewende profitieren – Vortrag von Prof. Vogel

Energiewende und Klimaschutz sind die soziale Frage des 21. Jahrhunderts und diese bedürfe kommunale und regionale Antworten. Diese These war Ausgangspunkt des Vortrags von Prof. Dr. Berthold Vogel. Der geschäftsführende Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) an der Georg-August-Universität referierte beim Seminar für Landrätinnen und Landräte über „Energiewende, ökologische Transformation und Zusammenhalt. Neue Chancen für den ländlichen Raum“. Der Vortrag war Anstoß für eine breite und engagierte Diskussion, die nach diesem Programmpunkt in kleinen Gruppen und unter Austausch von Kontaktdaten fortgesetzt wurde.

Begrüßt hatten Vogel zunächst NLT-Präsident Sven Ambrosy und Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind, welcher sodann auch die Gesprächsführung übernahm. Vogel erläuterte einleitend seine Leitthesen mit dem Hinweis, dass insbesondere die Energiewende weitaus mehr eine soziale als eine technische Frage sei. Dies verdeutlichte er am Beispiel der Wärmepumpe: Eine große Mehrheit der Bevölkerung befürwortete grundsätzlich den ökologischen Umbau und damit auch den Einbau von Wärmepumpen, fürchte jedoch Wohlstandsverluste, die mit Anschaffungs- oder Umbaukosten einhergehen könnten. Aufgrund dieser Sorgen würden sich die Bürger im ländlichen Raum zunehmend fragen, wie sie als diejenigen, die von der Energiewende unmittelbar betroffen seien, von diesem Prozess profitieren würden. Die Bewohner des ländlichen Raumes fragten sich: Was haben wir davon?

3-G-Regel – Gerechtigkeit, Gemeinwohl und Gleichwertigkeit

Auf diese Sorgen muss laut Vogel reagiert werden, indem in öffentliche Güter investiert werde, um den Menschen vor Ort gerecht werden zu können, dem ländlichen Raum Mitwirkungsmöglichkeiten zu bieten und Gleichwertigkeit in den Lebensverhältnissen auf allen Ebenen zu schaffen. Um die Energiewende voranzutreiben müsse der ländliche Raum viel breiter beteiligt werden und auch an der Transformation profitieren.

Es gelte die von Vogel markant so genannte 3-G-Regel – Gerechtigkeit, Gemeinwohl und Gleichwertigkeit. Die Notwendigkeit der Gerechtigkeit ergebe sich gerade dadurch, dass es sich bei der Energiewende um eine soziale Frage handele. Zentral dabei sei, den Fokus darauf zu legen, was der Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort im Wortsinn gerecht werde. Mit dem Gemeinwohl als Orientierungspunkt innerhalb des Transformationsprozesses der Energiewende sei gemeint, dass diese sich als gesamtgesellschaftlicher Prozess gestalten und nur funktionieren könne, indem die Energiewende durch regionale Mitwirkungsmöglichkeiten aus dem lokalen Raum heraus gestaltet werde. Schließlich sei die Schaffung von Gleichwertigkeit notwendig, welche den Schlüsselbegriff in der 3-G-Regel darstelle. Denn mit der Schaffung von Gleichwertigkeit werde die Frage der Bürgerinnen und Bürger beantwortet, was Sie als Bewohner des ländlichen Raumes von der Energiewende haben. Doch es müsse eine Gleichwertigkeit nicht nur hinsichtlich der Energiewende, sondern hinsichtlich der gesamten Daseinsvorsorge geschaffen werden, um nachhaltige Wirkungen erzielen zu können.

Zentrale Rolle der öffentlichen Verwaltung

Vogel betonte in seinem Vortrag zudem die zentrale Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Energiewende im ländlichen Raum. Nur eine funktionierende und leistungsfähige öffentliche Verwaltung könne Daseinsvorsorge leisten, Antworten auf die soziale

Frage des Transformationsprozesses der Energiewende finden und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in ihren lokalen Initiativen bestärken und fördern.

Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Einbeziehung des ländlichen Raumes auf allen Ebenen der Energiewende wurde auch in der anschließenden Diskussion bestätigt. So wurde von einem Beispiel berichtet, dass die Bürger unmittelbar von der Energiewende profitieren könnten, indem überschüssige erneuerbare Energie in Privathaushalte eingespeist werde. Gleichzeitig wurde aber auch gefragt, wie man die Menschen erreichen und einbinden könne. Vogel riet dazu, bestehende Initiativen vor Ort zu fördern, gleichzeitig aber auch lokale Grenzen zu überschreiten und immer den Bezug zum Gemeinwohl herzustellen.

Einig waren sich der Referent aus der Wissenschaft und die Landrätinnen und Landräte als politisch Verantwortliche auch in der gesellschaftlichen Bedeutung der aktuellen Entwicklungen und Aufgaben. Es gehe um das Vertrauen der Menschen in die Handlungsfähigkeit des Staates und den Zusammenhalt der Gesellschaft. Vertrauen sei die Basis in die Gestaltung gesellschaftlicher Veränderung, so Vogel. Diese müsse eine positive Zukunftserwartung schaffen, dann sei die Energiewende nicht nur Risiko, sondern zugleich Chance. „Wer den ländlichen Raum verliert, verliert die Demokratie – denn Demokratie wächst aus den lokalen Verhältnissen“, brachte es Vogel auf den Punkt.



Engagierte Diskussion: Der Vortrag von Prof. Dr. Berthold Vogel (2.v.r.) sorgt nach dem Austausch im Plenum auch für Gespräche in kleineren Gruppen, hier mit (v.l.) Landrat Marcel Riethig, Landrätin Christiana Steinbrügge, Landrat Dr. Christian Pundt, Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind und Landrätin Karin Harms. Foto: NLT

Verbraucherschutz, Klimaschutz, ländliche Räume – Diskussion mit Ministerin Miriam Staudte

Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte betonte beim Seminar die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und praktikabler Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit in einem heterogenen Land wie Niedersachsen. Zunächst sprach Staudte das Thema Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz an. Hier sei in der Vorwoche der Verbraucherschutzbericht für das Jahr 2022 gemeinsam vorgestellt worden, der wiederum die umfangreichen Aktivitäten der kommunalen Veterinärbehörden gezeigt habe. Gemeinsames Ziel sei es, die Finanzausstattung der kommunalen Veterinärbehörden zu verbessern.

Das vom NLT gemeldete jährliche Defizit von etwa 36 Millionen Euro werde gerade mit dem Innenministerium im Einzelnen bewertet. Hierzu müsse man auch mit dem NLT in einen weiteren Austausch kommen. In der Diskussion sei auch das System der Mittelverteilung, insbesondere, ob dabei auch die Tierzahl und die zu überwachenden Betriebe einbezogen werden sollten. Ziel sei der Erlass eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes. Dieses seit Jahren bestehende Problem sei jedoch nicht im nächsten halben Jahr gelöst.

Antibiotika-Minimierung

Zum Thema Antibiotika-Minimierung verwies Staudte auf die lange Historie seit dem Jahr 2014. Dabei sei es zunächst gelungen, den Einsatz um 50 Prozent zu reduzieren, wobei dies sicherlich teilweise auch „low hanging fruits“ gewesen seien. Zum 1. Januar 2022 sei die Aufgabe dann auf die Landkreise übertragen worden, die diese im Vollzug in unterschiedlicher Weise, aber nachvollziehbar wahrnehmen würden. Der Koalitionsvertrag habe hier eine zunächst einfache Lösung vorgesehen: Die Aufgabe solle wieder auf das LAVES übertragen werden. Aufgrund der engagierten Aufgabenwahrnehmung durch einige Landkreise habe aber auch das vom NLT ins Spiel gebrachte Optionsmodell seine Vorteile.

Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes stünden die Haltung und das Stallmanagement im Fokus. Ziel des Landes sei ein landesweit einheitliches Vorgehen. Hierzu finde ein

intensiver Austausch mit dem NLT statt. Bei der vorgesehenen Einführung des Optionsmodells seien derzeit noch Einzelheiten bei der Aufgabenwahrnehmung, wie eine erforderliche Kontrollquote, die Personalstärke der Landkreise und die Nutzung der Datenbank, zu klären. Zur Lösung dieser Fragen sei ein weiterer Austausch erforderlich.

Raumordnung

Als nächstes Thema sprach Staudte das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) an. Zu den allgemeinen Planungsabsichten, die gerade im August veröffentlicht worden seien, könne noch bis zum 13. September Stellung genommen werden. Nach Auswertung der Rückmeldungen solle dann ein erster Entwurf bis zum zweiten Quartal 2024 erarbeitet werden.

Das Land sei auf Rückmeldungen angewiesen, um eine zukunftsorientierte Entwicklung in Niedersachsen zu ermöglichen. Die letzte Überarbeitung habe gegen Ende der Wahlperiode stattgefunden, als nur noch wenig Zeit gewesen sei. Um den landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln, solle das Landschaftsprogramm auf die Ebene des LROP gehoben werden. Zudem sei vorgesehen, die Vorranggebiete Torf im LROP zu streichen. Flankierend werde hierzu im Niedersächsischen Klimagesetz gerade ein Verbot von Neuvorhaben zum Abbau von Torf vorgesehen. Allerdings werde der Abbau dieses Rohstoffes aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen vermutlich noch Jahrzehnte weitergehen. Zeitnah werde zu einem Torfersatz-Forum eingeladen.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Windenergie- und PV-Ausbau

Zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung verwies Staudte einleitend auf die besondere Stellung Niedersachsens als Küstenland. In der Task-Force Energiewende würden Umsetzungsfragen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erörtert. Dies sei nicht immer reibungslos, aber konstruktiv.

Zum Windenergieausbau hob Staudte hervor, dass dieser perspektivisch einen riesigen Standortvorteil für

Niedersachsen bedeute. Ziel sei es, 160 Gigawatt Leistung aus Windenergie an Land zu installieren. Hinzu kämen noch 400 Gigawatt Leistung an solarer Strahlungsenergie. Ihr Haus versuche, die Landkreise bei der Planung und in den Genehmigungsverfahren über eine zentrale Serviceeinheit zu unterstützen. Durch die Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) solle eine beschleunigte Sicherung der Windenergie-Erzeugungsgebiete unterstützt werden. Zudem werde die Anpassungspflicht an das LROP ausgesetzt. Ihr Haus habe auch an Arbeitshilfen des NLT mitgearbeitet. Ziel sei nach wie vor eine Festsetzung der Gebiete bis Ende 2026.

Sie könne aufgrund des bestehenden Ausbaustandes der erneuerbaren Energien nachvollziehen, dass der Bund mit der Superprivilegierung ein scharfes Schwert herausgeholt habe. Als Raumordnungsministerin habe sie jedoch kein Interesse an einem ungeordneten Ausbau. Trotzdem müsse man hier ambitioniert vorankommen, um die Energiewende zu schaffen. Sie sehe gesamtgesellschaftlich eine große Akzeptanz für den Ausbau. Die Festlegung der Ausbauziele über ein Landesgesetz halte sie für richtig. Es solle eine Anrechnung von Gebieten geben, die durch Gemeinden ausgewiesen worden seien. Sofern das Ausbauziel von 2,2 Prozent der Landesfläche (z.B. aufgrund gerichtlicher Aufhebung von Gebieten oder Einschränkungen aufgrund von Höhenbeschränkungen der Bundeswehr) nicht zur Erreichung der angestrebten Leistungsziele taugte, sollten 2,5 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Vorgesehen sei eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung.

Ländliche Räume bzw. Landesentwicklung

In das Thema der ländlichen Räume einleitend führte Staudte aus, dass es bei diesem Thema viele Bereiche gäbe, die ihr Ministerium gemeinsam mit den Kommunen voranbringen müsse. Die beabsichtigte Kürzung der GAK-Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro sehe sie kritisch. Allerdings seien die Auswirkungen für Niedersachsen nach internen Berechnungen ihres Hauses nicht so

gravierend, auch weil Änderungen in der Verteilung vorgenommen würden. Hier solle die sogenannte Additonalität gestrichen werden. Dies bedeute, dass eine Gegenfinanzierung bestimmter Fördersummen nicht mehr erforderlich sei. In Niedersachsen seien 85,3 Millionen Euro für die gesamte GAK vorgesehen, davon 56,1 Millionen für den Küstenschutz sowie 11,1 Millionen für den Hochwasserschutz. Für das Jahr 2023 seien die vorhandenen Mittel nicht vollständig abgerufen worden.

In Kürze sei eine Sitzung von Bund und Ländern zu den GAK-Mitteln vorgesehen. Der Bund strebe eine Aufgabenkritik an. Anregungen der Kommunen bzw. vom NLT seien willkommen. Aus ihrer Sicht sei zudem der Grundsatz der Jährlichkeit schwierig. Problematisch sei zudem, dass sowohl die Haushalte des Bundes als auch der Länder stets parallel aufgestellt würden. Insofern wisse das Land bei der Aufstellung seines eigenen Haushaltes nicht, wie viele Ko-Finanzierungsmittel eingestellt werden müssten.

Zum Abschluss ihres Eingangsstatements sprach Staudte die demografische Entwicklung insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge an. In Niedersachsen bestünden 68 Leader-Regionen. Die dafür bereitgestellten Mittel seien von 112 auf 165 Millionen Euro aufgestockt worden. Die Landkreise würden sich mit großem Engagement an den (Kreis-)Wettbewerben „Unser Dorf hat Zukunft“ beteiligen. Die Festlegung einer 3.000 Einwohner-Grenze sei dabei eine Bundesvorgabe.

Diskussion

Im Rahmen einer ersten Fragerunde griff Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer zunächst das Thema Veterinärwesen auf. Dabei wurde aus dem Kreise der Landrätinnen und Landräte zunächst angesprochen, dass zahlreiche Landkreise die Antibiotika-Minimierung als Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen wollen. Die bereits von einigen Landkreisen durchgeführten Vollkontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben hätten sich als sehr effektiv, insbesondere auch für den Tierschutz, erwiesen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips solle die Möglichkeit zur Aufgabenwahrnehmung möglichst vielen Landkreisen erhalten bleiben. Staudte konstatierte, dass die Be-



Breites Themenspektrum, mehrere Frageunden: Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte in der Diskussion mit den Landrätinnen und Landräten. Foto: NLT

teiligten bei der Erörterung der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Antibiotika-Minimierung nicht weit auseinanderlägen, es aber noch ergänzender Gespräche beispielsweise zum Umfang der erforderlichen Kontrollen sowie zum Einsatz der Fachsoftware bedürfe. Die Geschäftsstelle wies hierzu auf die mit dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung (im Dezember 2021) verbundenen Schwierigkeiten beim Aufbau des Überwachungssystems bei den Kommunen hin, so dass eine Bewertung bereits nach einem Jahr schwierig sei. Zentrale IT-Plattform für die Abwicklung der Aufgabe müsse die Balvi-Datenbank des Landes und nicht die Minimi-Datenbank des LAVES sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen bei den Landkreisen und dem LAVES (z.B. im Hinblick auf die vorhandenen Daten für eine Risikobewertung) müsse das (einheitliche) Ziel der weiteren Antibiotika-Minimierung auf zwei verschiedenen Wegen erreicht werden.

Zur Finanzausstattung der kommunalen Veterinärbehörden wies die Geschäftsstelle darauf hin, dass trotz massivem Aufgabenzuwaches bereits seit mehr als 15 Jahren keine strukturelle Anhebung der Erstattungen des Landes vorgenommen worden sei. Zusätzliche Gelder könnten in der Systematik des übertragenden Wirkungskreises im Wege pauschaler Abrechnungen vorgenommen werden. Für eine Änderung der Verteil-

systematik sahen die Landrätinnen und Landräte keinen Anlass.

Die zweite Fragerunde eröffnete Prof. Meyer zum Bereich Raumordnung bzw. Windenergie. Aus dem Teilnehmerkreis aufgegriffen wurden dabei zunächst die allgemeinen Planungsabsichten des Landes zur Änderung des LROP. Streitig blieb die Elbbrücke Neu Darchau/Darchau, die seit langem vom für die Planung der Kreisstraße zuständigen Landkreis präferiert werde und für die in Kürze ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden solle, die aber in den allgemeinen Planungsabsichten nicht mehr vorgesehen sei.

Aus dem Kreise der Landräte und Landrätinnen wurde als nächstes der Ausbau der Windenergie angesprochen. Diese Planung stelle einen Kernbereich der Raumordnung dar. Die im Zuge des bisherigen Verfahrens aufgrund des eingeführten „Dämpfers“ sowie der Streichung von Potentialflächen im Bereich von Tiefflugstrecken der Bundeswehr erhöhten Ausbauziele stellten einzelne Landkreise vor Probleme. Auch sei eine rechtssichere Ausweisung der Gebiete aufgrund der derzeitigen zur Verfügung gestellten fachlichen Grundlagen des Bundes sowie des Landes schwierig.

Einzelne Landräte und Landrätinnen begrüßten den in den allgemeinen Planungsabsichten vorgesehenen Prüfauftrag zum Ausbau von Windenergieanlagen im Wald. Dabei wurde in Teilen ergänzend darauf hingewiesen, dass in den Kreisgebieten viele Schutzgebiete sowie Weltkulturerbestände lägen. Dies führe dazu, dass kaum beplanbare Gebiete vorhanden seien. Auch bestehende Siedlungsbereiche bräuchten eine Entwicklungsmöglichkeit. Hier seien kreative Ideen gefragt.

Zum Ausbau der Windenergie bzw. der Fortentwicklung der Raumordnungspläne fände derzeit nach Aussage von Staudte ein intensiver Austausch statt. Das Land prüfe derzeit sehr ernsthaft, den Ausbau von Windenergie im Wald zu intensivieren. Die Änderung des LROP nehme jedoch üblicherweise etwa eine gesamte Legislaturperiode in Anspruch.

Moorentwicklung

Aus dem Kreise der Landrätinnen und Landräte wurden am Beispiel der

Moorentwicklung auch etwas grundsätzlichere Themen wie Demokratie und Vertrauen angesprochen: Sofern Moorentwicklung erfolgreich praktiziert werden sollte, müssten Gespräche mit den Flächenbesitzern geführt werden. Hier reiche ein schlichter Geldersatz für die durchgeführten Maßnahmen nicht aus. Den Flächenbesitzern müsste auch ein gewisser Benefit gewährt werden, sofern sie ihre Flächen für Moorentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stellten.

Staudte wies zunächst auf den Austausch ihres Hauses mit dem Umweltministerium hin. Es handele sich in

der Tat um Strukturfragen, die eine Koordination mehrerer Ministerien erforderlich machten. Ihr Haus stünde hier in der Pflicht. Eine Möglichkeit sei es, über die Ämter für regionale Landesentwicklung unter anderem mit der Zuständigkeit zur Flurbereinigung zu agieren. Eine vom Land in Auftrag gegebene Potenzialstudie zu Moorentwicklungsgebieten läge im Entwurf vor.

Demokratie und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Die Landrätinnen und Landräte betonten die Belastung der ländlichen

Räume im Zuge der Energiewende. Für eine gesellschaftliche Akzeptanz sei eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entscheidend. Dies manifestiere sich insbesondere im Bereich des Breitbandausbaus, der Gesundheitsvorsorge sowie der Mobilität. Dies seien strukturelle Themen. Hier müsse eine substantielle Stärkung erfolgen, um die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Insofern sei die wegbrechende Finanzierung des Landes im Bereich des Breitbandausbaues nicht nachvollziehbar. Dies sei ein massiver Fehler.

Flurschäden im ländlichen Raum – Diskussion mit Finanzminister Gerald Heere

Zum Abschluss des zweiten Tages des Seminars begrüßte Vizepräsident Cord Bockhop den Niedersächsischen Finanzminister Gerald Heere zu einem Austausch. Der Finanzminister hob in seinem Eingangsstatement hervor, dass angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen von Land und kommunalen Gebietskörperschaften Einigkeit nicht immer erzielbar sei. Insofern sei Kommunikation wichtig, weshalb er gerne zu der Veranstaltung gekommen sei. Gerade eine gemeinsame Interessenbündelung Richtung Bund könne nur gelingen, wenn Land und Kommunen sich regelmäßig austauschten.

Aktuelle finanzpolitische Lage

Festzustellen sei nach Corona-Krise, Ukraine-Krieg, Energiepreissteigerung und Inflation eine strukturelle Unterfinanzierung des Staates. Zwar stiegen die Steuereinnahmen nach wie vor an. Sie würden aber durch vielfältig größer werdende Baustellen und inflationsgetriebene Ausgabenzuwächse mehr als aufgezehrt. Die finanziellen Möglichkeiten seien nicht im gleichen Umfange gestiegen. Schleswig-Holstein habe aus diesem Grunde bereits eine Haushaltssperre erlassen. Für den Landeshaushalt stünden die Tarifverhandlungen im

Herbst an, es sei wegen der Reaktion der EZB auf die Inflation mit steigenden Zinsen zu rechnen und auch personelle Aufstockungen bzw. Stellenhebungen seien im Land in einigen Bereichen vorgesehen. Zusätzlicher Spielraum für weitere Zukunftsinvestitionen sei nicht gegeben.

Hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs wies Finanzminister Heere auf die Gleichwertigkeit von Landes und Kommunalaufgaben und insbesondere die sogenannte Verteilungssymmetrie hin. Ein Rechtsanspruch der Kommunen auf Erhöhung der Zahlungen bestehe nur, wenn sich etwas Grundsätzliches im Verhältnis ändere. Dies sei derzeit nicht erkennbar.

Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser

Hinsichtlich der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser habe sich das Land mit den Beschlüssen zu seinem Haushalt deutlich bewegt. Vorgesehen sei, jährlich 45 Millionen Euro Landesgeld dem Sondervermögen zuzuführen. Gemeinsam mit der von den Kommunen finanzierten Krankenhausumlage sollten somit 75 Millionen Euro zusätzlich generiert werden, so dass ab dem Jahr 2025 insgesamt jährlich 305 Millionen Euro zur Verfügung stünden. Über zehn Jahre gerechnet würden somit drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Zwei Milliarden Euro sollten dabei als Verpflichtungsermächtigung bereits zeitnah bewilligt werden können. Die Finanzierung der Betriebsmittel für die Krankenhäuser



Sieht den Staat derzeit finanziell überfordert: Finanzminister Gerald Heere (2.v.r.) stellt sich dem Austausch mit den Landrätinnen und Landräten. Foto: NLT

sei hingegen Aufgabe des Bundes, der die rechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen müsse. Hier könnten Land und Kommunen nur gemeinsam beim Bund vorstellig werden.

Steuerdiskussionen auf Bundesebene

Sorge bereite dem Finanzminister auch die Steuergesetzgebung des Bundes. Bereits das Inflationsausgleichsgesetz sei im vergangenen Jahr hinsichtlich der Einnahmeverluste teurer geworden, als dies zwingend vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewesen sei. Problematisch sei, dass entsprechende Vorhaben regelmäßig in Gesetespaketen im Bundesrat behandelt würden, so dass einzelne Punkte nicht isoliert aufgegriffen werden könnten. Aktuell habe sich die Situation mit Blick auf die bisherigen Steuereingänge eher noch verschlechtert. Dies müsse auch für die Steuerdiskussion auf Bundesebene im Hinterkopf behalten werden.

Dort würden derzeit mit dem Wachstumschancengesetz, dem Zukunftsfinanzierungsgesetz, der Kindergrundsicherung und der Diskussion

über die Verlängerung der verringerten Umsatzsteuersätze für Gastwirte zusätzliche Belastungen in einer Gesamtgröße von etwa zwölf Milliarden Euro diskutiert. Nach den Planungen des Bundes sollten hiervon ein Drittel von den Kommunen und ein Drittel von den Ländern getragen werden. Dies sei für beide Ebenen finanziell nicht tragbar.

Zur Steuerdiskussion gehöre auch, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) die Grunderwerbsteuer reformieren und hinsichtlich des Aufkommens für die Länder deutlich unattraktiver gestalten wolle. Der nunmehr vorgelegte Entwurf sei in vielen Fällen zu unbestimmt, so dass die Gefahr der Verfassungswidrigkeit bestehe. Gleichzeitig beabsichtige das BMF das Grunderwerbsteueraufkommen in voller Höhe in den Bund-Länder-Finanzausgleich einzubeziehen. Beide Punkte seien kritisch zu bewerten.

Auch im Gefüge der Länder sei die Diskussion schwieriger geworden. Das Bundesland Bayern habe Klage gegen den Bund-Länder-Finanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Das Land Niedersach-

sen koordiniere die Gegenposition von zwölf Bundesländern und habe sich hierzu des verfassungsrechtlichen Beistandes von Prof. Stefan Korioth aus München versichert.

Abschließend wies Finanzminister Heere auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips hin. Hier hätten Land und kommunale Spitzenverbände in einem gemeinsamen Arbeitspapier weitgehend Einigkeit erzielt. Das Land werde mit der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes den Kommunen zusätzliche Aufgaben zuweisen. Hierfür seien Mittel im Rahmen der Konnexität im Landeshaushalt 2024 eingeplant.

Fehlende Weiterfinanzierung des Breitbandausbaus

In der anschließenden Diskussion wurde zunächst von mehreren Vertretern aus dem Plenum nachdrücklich die fehlende Weiterfinanzierung des Breitbandausbaus kritisiert. Gemeinsam hätten Land und kommunale Spitzenverbände im letzten Jahr beim Bund massiven Druck erzeugt, um eine dauerhafte Bundesförderung sicherzustellen. Niedersachsen sei



Austausch bei unterschiedlichen Interessenlagen: Finanzminister Gerald Heere (2.v.l.), hier im Gespräch mit (v.l.) NLT-Präsident Sven Ambrosy, Landrätin Christiana Steinbrügge und NLT-Vizepräsident Cord Bockhop. Foto NLT

bislang erkennbar das einzige Land, welches die Kofinanzierung nicht sicherstelle. Dies habe alle Akteure vor Ort überrascht, da es vorab keine entsprechenden Signale gegeben habe.

Auf Nachfrage von Finanzminister Heere wurde aus dem Plenum klar gestellt, dass die Breitbandförderung ursprünglich keine kommunale Aufgabe gewesen sei; angesichts der fehlenden Verpflichtung eines Universaldienstes für die Telekommunikationsunternehmen, seien die Kommunen allerdings in die Bresche gesprungen, um die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum sicherzustellen. Hierzu hätten Bund und Land signalisiert, dass sie einen Großteil der Finanzierung übernehmen wollten. Dies gelte auch für den jetzigen Niedersächsischen Wirtschaftsminister. Noch im Mai sei vom Wirtschaftsministerium die weitere Förderung im NLT-Wirtschaftsausschuss dargestellt worden, ohne dass es Hinweise auf eine Streichung der Kofinanzierung gegeben hätte. Mit Blick auf die Diskussion vom Vortage verwiesen mehrere Vertreter auf den hierdurch entstehenden Flurschaden im ländlichen Raum hin, der sich von der Politik zunehmend nicht wahrgenommen fühle. Hier müsse Verlässlichkeit gelten.

Finanzminister Heere nahm die Diskussion auf und sah ebenfalls eine hohe Priorität beim Breitband. Die bisherigen Haushaltsplanungen und die Mittelfristige Planung sähen allerdings keine zusätzlichen Mittel vor. Insoweit sei es erforderlich, das Thema nochmals auf fachpolitischer Ebene zu diskutieren, um zu Lösungen zu kommen. An ihn sei das Thema im Rahmen der Haushaltsklausur nicht adressiert worden.

Rund 1,5 Milliarden Euro zusätzliche Lasten für die Kommunen

NLT-Präsident Sven Ambrosy wies auf die extrem negative Finanzentwicklung für die Kommunen insgesamt hin. Mit der ermittelten strukturellen Betriebsmittelfinanzierung der Krankenhäuser, der potenziellen Weiterfinanzierung des Breitbandausbaus, der sich abzeichnenden Steuereinbrüche und Steuerrechtsänderungen und der schon bestehenden Rückgänge müssten die Kommunen rund 1,5 Milliarden Euro zusätzlich finanzieren. Dies sei nicht leistbar. Insoweit verstehe er, dass das Land

ebenfalls nur über begrenzte Spielräume verfüge. Allerdings müsse dann über Prioritätensetzung gemeinsam gesprochen werden.

In der weiteren Diskussion bekräftigte Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Hubert Meyer nochmals, dass das Vertrauen in Politik von essenzieller Bedeutung sei. Die Breitbandfinanzierung sei vom selben Ministerpräsidenten und selben Wirtschaftsminister bislang öffentlich vertreten worden. Zur Finanzlage sei anzumerken, dass insbesondere wegen des Inflationsausgleichsgesetzes im nächsten Jahr die Steuerkraft allein um 340 Millionen Euro im kommunalen Finanzausgleich sinke. Dies werde sich negativ auf das Umlageaufkommen bei der Kreisumlage auswirken. Schließlich sei in der ganzen Diskussion noch nicht erörtert, wie mit den steigenden Flüchtlingszahlen sowohl finanziell als auch politisch umgegangen werden solle, wenn im Herbst die Belegung von Sporthallen drohe und gleichzeitig der Bund sich weiterhin hinsichtlich eines Kostenausgleichs zugeknöpft zeigte.

Kritik an ständig wechselnder Prioritätensetzung

Weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Plenum kritisierten die ständig wechselnde Prioritätensetzung und Überforderung des Staates und der Kommunen mit immer neuen Programmen für die nicht nur kein Geld, sondern auch kein Personal mehr vorhanden sei. Als weiterer Punkt wurde nochmals die schwierige wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser angesprochen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Probleme müsse wenigstens sichergestellt werden, dass bei den Krankenhausinvestitionen nicht nur Bewilligungen im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen würden. Vielmehr dürfe es nicht dazu kommen, dass die Kommunen auch noch eine Zwischenfinanzierung ihrer Investitionen sicherstellen müssten, weil Haushaltsmittel des Landes nicht zeitgerecht zur Verfügung stünden. In einem weiteren Beitrag wurde die problematische Situation beim Anspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab 2026 angesprochen, Hier sei weder die Finanzierung gesichert, noch sei klar, wie das notwendige Personal hierfür gewonnen werden könne.

Finanzminister Heere: Staat finanziell überfordert

Finanzminister Heere nahm die Diskussionsbeiträge auf und verwies auf seine bereits benannte Eingangsthese, wonach der Staat derzeit finanziell überfordert sei. Das Land prüfe zumindest im investiven Bereich durch die Bildung von zwei Gesellschaften zusätzliche Investitionsmittel zu generieren. Zur Krankenhausfinanzierung stellte er dar, dass 2024 230 Millionen Euro zuzüglich von Restmitteln im Sondervermögen vorhanden seien. Es gehe zunächst darum, zwei Milliarden Euro aus-schreibungsfähig zu machen. Bei der späteren Auszahlung bestünden Möglichkeiten, auch Finanzierungen aus dem Sondervermögen zu vertretbaren Zeitpunkten vorzunehmen.

Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in Grundschulen sei die Kultusministerin in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Vorgesehen sei für die verbleibenden kommunalen Zuständigkeiten sowohl Investitionsmittel mitzufinanzieren als auch über eine Beteiligung bei der Betriebsmittelfinanzierung zu sprechen. Schließlich verwies der Finanzminister auf Initiativen zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierung des Steuerrechts, mit denen Erleichterungen erzielt werden sollen.

Vizepräsident Bockhop fasste die kommunale Sicht dahingehend zusammen, dass angesichts der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen die Erhöhung von Standards und der Ausbau staatlicher Leistungen nicht mehr umsetzbar sei. Insoweit sei es wichtig, eine Prioritätensetzung vorzunehmen, die die zentralen Daseinsvorsorgeaufgaben beinhalte. Der Bürger müsse die öffentliche Hand verlässlich wahrnehmen. Schöne Gesetze, die aus finanzieller oder personeller Überforderung nicht umgesetzt werden könnten, erzeugten hingegen Politikverdrossenheit und erschütterten das Vertrauen in den Staat.

Seminar für Landrätinnen und Landräte



Seminar für Landrätinnen und Landräte



Stadt | Land | Bytes 2023: Flow in kommunalen Digitalisierungsprojekten

Erstmals fand das Kommunale IuK-Forum Niedersachsen unter dem neuen Namen „Stadt | Land | Bytes“ statt. Erneut war Bad Lauterberg im Harz Gastgeberin für das Treffen der kommunalen digitalen Köpfe Niedersachsens. Es fand am 31. August und 1. September statt. Zu den bekannten Veranstaltern, den drei kommunalen Spitzenverbänden und GovConnect, gesellte sich in diesem Jahr neu das Niedersächsische Studieninstitut.

Weil es so gut war: Barcamp

Angeregt durch die überaus positive Resonanz auf das im vergangenen Jahr neu eingeführte Format „Barcamp“ wurde es dieses Jahr zur Klammer der gesamten Veranstaltung ausgebaut. So führte Dr. Karoline Busse vom NSI anstelle der bisher üblichen Begrüßungsworte direkt in die Arbeitsweise des Barcamps ein und öffnete die Themensammlung. Am zweiten Tag konnten sich die Teilnehmenden, rund 160 IT- und Digitalisierungsverantwortliche aus Kommunen, Städten und Landkreisen, zu den für sie drängendsten Themen in selbstorganisierten Kurzworkshops zusammenfinden.

Insgesamt fanden am Freitag 27 solcher Workshops parallel statt, einige mit drei, andere mit 25 Teilnehmenden, wobei das größte Interesse an

den Themen „Künstliche Intelligenz“ und „IT-Sicherheits- und Notfallmanagement“ bestand.

Die Möglichkeit zum direkten Dialog mit dem Innenministerium wurde rege genutzt. CIO Horst Baier und weitere Vertreter waren an beiden Tagen vor Ort und standen insbesondere für Fragen zur Nachnutzung von EfA im Kontext des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung.

Vorträge unplugged

Das Vortragsprogramm eröffneten vier Vorträge „unplugged“, also ohne PowerPoint. Es wurden innovative Lösungen im Rahmen des „Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst“, der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels, ein pragmatischer Ansatz für Projektmanagements und ein Update zur govdigital-Verwaltungscloud vorgestellt. Nach dem Mittagessen zeigte Bianca Kastl in ihrer Keynote „Manchmal stehen wir uns selbst im Weg“ Möglichkeiten Weg zu mehr „Flow“ in kommunalen Digitalisierungsprojekten auf. Im Anschluss daran stellten kommunale Expertinnen und Experten gemeinsam mit Fachleuten aus den Rechenzentren bzw. dem NSI in zwei parallelen Foren verschiedene kommunale Projekte aus allen Verwaltungsgrößen vor.

„Super Crazy“: Verwaltungsdigitalisierung global

Zum Abschluss des ersten Kongress-tages nahm Lasse Rydberg, Unternehmer und Berater der dänischen Regierung, alle Teilnehmer mit auf einen „wilden Ritt“ durch die Verwaltungstransformation in anderen Ländern. Mit seinen Anekdoten aus Bürgerbüros in Dänemark, Amerika, Kanada, Dubai und Japan sorgte er für Erstaunen und etliche Lacher. Wer hätte gedacht, dass im High-Tech-Land Japan die Kommunalverwaltung fast ausschließlich papierbasiert organisiert ist, also ohne Internet und E-Mail? Oder dass Baugenehmigungen in den USA Jahre dauern und mitnichten digital abgegeben werden können? Fast ein wenig erleichtert von diesen globalen Eindrücken angesichts der komplexen Herausforderungen hierzulande klang der erste Abend mit einem gewohnt herzlichen und ausgedehnten Networking-Abend beim Essen und später an der Bar aus.

Die Folien der Vorträge sowie die Ergebnisse des Barcamps können, soweit vorhanden, unter <https://stadtlandbytes.de> abgerufen werden. Dort findet sich auch bereits der Terminhinweis für „Stadt Land Bytes 2024“, das am 5. und 6. September 2024 in Papenburg stattfinden wird.



Treffen der digitalen Köpfe niedersächsischer Kommunen: 160 IT- und Digitalisierungsverantwortliche beim kommunalen IuK-Forum in Bad Lauterberg. Foto: NLT

#nltDigikon: Künstliche Intelligenz und automatisierte Prozesse in der Verwaltung

Von Stefan Domanske und Frederic Schade*

Um Künstliche Intelligenz (KI) und automatisierte Prozesse in der Verwaltung ging es bei der #nltDigikon. Die Digitalisierungskonferenz des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) fand am 13. September 2023 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Hannover statt. Etwa 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Landkreisen und der Region waren dabei. NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind eröffnete die Konferenz, indem er die Bedeutung der Digitalisierung für die kommunale Selbstverwaltung hervorhob. Er betonte die Notwendigkeit, innovative Technologien in die Verwaltungsarbeit zu integrieren, um den Bürgern einen erwarteten Service bieten zu können.

Für gute Trainingsdaten ist eine Maisernte im Jahr zu wenig

Dr. Hennig Müller vom DFKI (Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz) entführte die kommunalen Digitalisierungsbeauftragten in seiner spannenden Keynote in die Welt der Landwirtschaft. Er stellte die Herausforderungen bei der zukünftigen Motorenentwicklung für Landmaschinen dar, da viele Hersteller auf Elektroantriebe setzen, die aufgrund technischer Einschränkungen nicht für die Landwirtschaft geeignet sind.

Müller betonte die Anwendung „schwacher“ künstlicher Intelligenz (KI) in der Landwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Fahrerassistenz, Stallsysteme und Pflanzenerkennung. Er wies darauf hin, dass einige Hersteller in den USA bereits die Zulassung für autonomes Fahren erhalten hätten, was die Anforderungen an Systeme zur Erkennung von Menschen und Tieren in der Landwirtschaft erhöhe und gleichzeitig die europäischen Hersteller unter Druck setze.

Ein weiterer Schwerpunkt seines Vortrags war die zielgerichtete Bearbeitung und Erkennung von Unkräutern und Beikräutern mit Hilfe von Kamera- und KI-Technologie. Müller betonte die potenzielle Rolle von KI bei der Verbesserung der Biodiversität, da nur Unkräuter bekämpft werden. Er erörterte auch die Schwierigkeiten des kontinuierlichen Trainings von KI-Systemen während der landwirtschaftlichen Tätigkeit und betonte die Bedeutung synthetischer Trainingsdaten. Auch die ethische Dimension der Tiererkennung, insbesondere bei kranken Tieren, wurde angesprochen. Müller betonte, dass viele Arbeitsprozesse in der Landwirtschaft noch nicht autonom durchgeführt werden können, wie z.B. die Wartung von Maschinen und die Erkennung von Problemen während des Betriebs.

In der Diskussion wurde die im internationalen Vergleich geringe Akzeptanz dieser Technologien in Deutschland angesprochen. Auf Nachfrage machte Müller zudem deutlich, dass der Wettbewerb um Standards und Regulierungen bei technischen Maschinen, angeführt von marktbeherrschenden Unternehmen, bereits begonnen habe.

Chatbots stoßen schnell an Grenzen

Über KI und ihre Anwendung in der öffentlichen Verwaltung sprach Prof. Dr. Tim Brockmann vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung. Er betonte die Leistungsfähigkeit von KI in Umgebungen mit geringer Variabilität. Hingegen sei der Einsatz von KI im öffentlichen Umfeld, beispielsweise beim Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, aufgrund der Unvorhersehbarkeit anspruchsvoller. Menschen verhielten sich in der Regel sehr unterschiedlich, die vorhandenen Programme stießen schnell an ihre Grenzen.

Anhand von Beispielen verdeutlichte er, wie viele Trainingsdaten notwendig sind, um korrekte Ergebnisse zu erzielen. Gleichzeitig warnte er vor möglichen Fehlern und betonte die Wichtigkeit der Trainingsdatenhygiene. Die Untergrenze für Trainingsdaten müsste sich daher am Datenumfang von Chat GPT 3.5 oder 4.0 orientieren. Er habe allerdings Zweifel, ob die Zusammenführung eines solchen Datenbestandes im Rahmen der europäischen Datenschutzgrundverordnung überhaupt zulässig sei.



Vollständige Bearbeitung im Fachverfahren: Danny Thieme stellt die Beantragung von Schülerfahrkarten mittels Robotic Process Automation vor. Foto NLT

* Beigeordneter bzw. Sachbearbeiter beim Niedersächsischen Landkreistag

Er warnte davor, die Möglichkeiten des Einsatzes von KI im öffentlichen Umfeld zu überschätzen und forderte ein „deutliches Erwartungsmanagement“. Eine Chance sah er in der Nutzung von KI für interne, unterstützende Aufgaben. Es werde bspw. zur Analyse von Vermessungsdaten oder beim LKA zur Erkennung kinderpornografischen Materials eingesetzt. Bei der Bewertung und der Einschätzung der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Handlungsschritte müsse der Mensch das letzte Wort haben, betonte Brockmann. Er ermutigte dazu, im Rahmen von KI nicht nur Chatbots zu betrachten, sondern auch Bilderkennungssoftware für Anwendungen wie Parkplatzprognosen. Auch die Digitalisierung des Posteingangs nannte er als wichtiges Anwendungsfeld.

In Stade bestellt ein Roboter Schülerfahrkarten

Danny Thieme vom Landkreis Stade stellte die Integration eines Fachverfahrens mit einem Online-Antragssystem vor. Konkret handelt es sich um die Beantragung von Schülerfahrkarten mittels Robotic Process Automation (RPA). Hauptanforderung war, dass der Antrag vollständig im Fachverfahren bearbeitet werden kann und kein manuelles Kopieren und Einfügen mehr notwendig ist.

Das in Stade eingesetzte System stammt von UiPath. Zur Vereinfachung wurden die Daten so eingegeben, als ob der Benutzer dies täte. Der Workflow umfasste das Hochladen einer CSV-Datei, die den Antrag vervollständigte, gefolgt von einer Plausibilitätsprüfung und eventuellen Markierungen (Flags) für besondere Anforderungen. Anschließend wurde der Antrag zugewiesen.

Während seines Vortrags zeigte er eine Videoaufzeichnung der Robotertätigkeit, um die Funktionsweise zu verdeutlichen. In der geplanten Ausbaustufe zwei des Projektes ist vorgesehen, einen Rückkanal zum Antragsteller einzurichten und den Bearbeitungsstatus zurückzumelden. Thieme bot abschließend an, die im Landkreis Stade erstellten Steuerbefehle und Arbeitsabläufe für den „Roboter“ auch anderen Landkreisen zur Verfügung zu stellen und eine Nachnutzung zu ermöglichen.



Fordert „deutliches Erwartungsmanagement“: Prof. Dr. Tim Brockmann stellt die Grenzen aber auch potenzielle Anwendungsfelder von KI in der öffentlichen Verwaltung vor.

Foto: NLT

Das MI bündelt die KI Kompetenz

Christian Krause, Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, stellte die Einsatzmöglichkeiten von KI-Anwendungen auf Landesebene vor. Er hob die Ziele des KI-Einsatzes in Niedersachsen hervor, darunter Steuerverwaltung, Gebäudeerkennung, Einsatz von KI zur Beweissicherung, Spracherkennung, Datenanalyse und die Einführung der elektronischen Akte. Der Ansatz des KiKon (Kompetenzzentrum Künstliche Intelligenz) sei es, klare Ziele für den Einsatz von KI zu definieren, ein gemeinsames Verständnis für das Thema KI zu schaffen und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Das KiKon plant Bildungsangebote, die neutral aufzeigen, wie KI unter den gegebenen Rahmenbedingungen sinnvoll eingesetzt werden kann. Zukünftige Austauschformate und der Aufbau eines KI-Ökosystems mit vertrauenswürdigen Partnern (DSGVO-konform) seien ebenfalls geplant. Eine wichtige Frage dabei sei, ob Dataport das System F13, das bereits in Baden-Württemberg im Einsatz ist, als niedersächsische „Landes-KI“ anbieten könnte. Das KiKon möchte auch bei der Identifikation von möglichen Anwendungsfällen und der Machbarkeitsanalyse unterstützen.

Krause erläuterte, warum KI in der Verwaltung wichtig ist, darunter Automatisierung, Entlastung der Mitarbeiter, Unterstützung der Bürger und Fehlerminimierung. Ein wichtiger As-

pekt sei, Menschen die Angst vor KI zu nehmen, indem man positive Aspekte erkläre und Vorurteile ausräume. Besonderes Augenmerk werde dabei auf Transparenz in Bezug auf Sicherheit und Anwendungszweck gelegt.

Während des Vortrags äußerten einige Zuhörer ihren Unmut über die mangelnde Zusammenarbeit mit den Landkreisen, die ihrer Meinung nach in Sachen KI und Automatisierung schon weiter seien. Krause sicherte zu, weiterhin in engem Austausch mit dem NLT zu bleiben, um parallele Entwicklungen möglichst zu vermeiden.

Geoinformatik mit KI

Dr. Jonas Bostelmann vom Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) stellte die Entwicklung von KI-Anwendungen für die Gebäudevermessung vor. Bisher wurden solche Vermessungen durch die Sichtung von Fotos aus Luftbildbefliegungen durchgeführt, was mit hohem Aufwand und uneinheitlicher Genauigkeit verbunden war. Er präsentierte die Fortschritte in der KI-Technologie des LGLN. Die neueste Generation kann nun die genauen Umriss von Gebäuden und Anbauten erkennen.

Bostelmann erläuterte den Nutzen dieser Daten, die in eine Webanwendung einfließen und so von Menschen leicht überprüft werden können. Die KI gibt Wahrscheinlichkeiten für die Erkennung von Gebäuden an und zeigt Gebäude an, die sich um mehr

als 50 Prozent verändert haben. Durch menschliche Eingaben und Korrekturen wird die KI kontinuierlich verbessert. Das Projekt begann mit IBM als Projektpartner im Jahr 2020 und wurde später vom geoLabs KI-Team des LGLG übernommen. Die Strategie war Cloud-Native und das Projekt wurde kontinuierlich weiterentwickelt, um ein fertiges Produkt anbieten zu können.

Bostelmann betonte die Unterschiede in der Projektplanung, um das Projekt in ein Produkt umzuwandeln. Skalierbarkeit und Datenschutz waren wichtige Überlegungen, ebenso wie die Überarbeitung der Geschäftsprozesse, um die Zusammenarbeit zwischen Mensch und KI zu unterstützen. Wöchentliche Treffen zwischen dem KI-Team und den Nutzern brachten neue Impulse. Tests mit Katasterämtern zeigten, dass die Anwendung schneller und effizienter sei. Er skizzierte auch zukünftige Anwendungsmöglichkeiten, darunter die Erweiterung von 2D auf 3D, die Vermessung von Baumflächen, versiegelten Flächen, Mooren und Photovoltaikanlagen.

Der Vortrag endete mit der zentralen Frage, wie die Ergebnisse der KI beeinflusst werden können. Bostelmann betonte die Bedeutung des FAIR-Prinzips für die Daten und die Möglichkeit der Korrektur. FAIR steht für Findable (Auffindbar), Accessible (Zugänglich), Interoperable (Interoperabel), Reusab-

le (Wiederverwendbar). Aus seiner Sicht sei KI-Kompetenz wichtiger als KI-Souveränität. In der anschließenden Diskussion tauschten sich die Teilnehmenden über weitere Anwendungsmöglichkeiten der Technologie aus und machten Vorschläge, welche Themen damit weiter vereinfacht werden könnten.

Chatbot für den ÖGD

Jens Geers und Mark Sievers aus den Landkreisen Graftschaft-Bentheim und Emsland stellten in einem gemeinsamen Vortrag die Entwicklung eines Chatbots für das Gesundheitsamt vor, der eine Kooperation mit eigenem Budget, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und dem Gesundheitsamt (GA) beinhaltet. Hauptziel dieser Kooperation ist es, die Digitalisierung in den Landkreisen voranzutreiben.

Sie betonten, dass sich ihr Chatbot von dem des Landes Niedersachsen dadurch unterscheidet und an den Bedürfnissen der Bürger orientiert. Ein wichtiger Anwendungsfall sei die Kommunikation mit Bürgern über die aktuellen Corona-Regelungen während der Pandemie gewesen. Ziel des Projektes sei es, sowohl die interne als auch die externe Kommunikation aufzubauen und zu verbessern. Die Frage der Anwendbarkeit von KI in diesem Bereich und der Umgang mit personenbezogenen Daten wurden ebenfalls angesprochen.

Die Referenten betonten die Wichtigkeit einheitlicher Schnittstellen und erklärten, dass der Chatbot auch für Übersetzungen oder Terminvereinbarungen genutzt werden kann. Aufgrund des Projektumfangs wurde der Zugang zu externen Dienstleistern ermöglicht. Die Umsetzung des Projekts erforderte Offenheit gegenüber Neuem, sowohl in Bezug auf die Technologie als auch auf die Einführung dieser Innovation bei den langjährigen Mitarbeitern. Regelmäßige Treffen und die Einbindung des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung in Niedersachsen sind Teil des Projektmanagements. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass das Projekt ausgeschrieben werden muss und Partner für die Umsetzung gesucht werden. Diese Kooperation zwischen den Landkreisen hat das Potenzial, die digitale Kommunikation mit den Bürgern deutlich zu verbessern.

Fazit

Die positive Resonanz und das engagierte Mitwirken zeigen, dass bei der Konferenz #nltDigikon des NLT die Vorträge praxisrelevante Erkenntnisse für die Digitalisierung in verschiedenen Verwaltungsbereichen lieferten. Die Konferenz machte deutlich, dass die Landkreise in Niedersachsen und die Region Hannover innovative Ansätze verfolgen, um die digitale Transformation voranzutreiben.

Braucht es einen Anstoß des Bundes zur Digitalisierung der Ausländerbehörden?

Von Cara Loth*

Entlastung der Kommunen und ihrer Ausländerbehörden. Die Digitalisierung vorantreiben und ein effizienteres, transparenteres und kundenfreundlicheres Arbeiten ermöglichen. Hehre Ziele, die die Bundesregierung in den Blick genommen und prominent in den Mittelpunkt der Ergebnisse der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Juni 2023 gestellt hat (Beschluss zu Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich). Wie könnte man das kritisieren?

Schade nur, dass dieser womöglich gut gemeinte politische und medial durchaus wirksame Vorstoß des Bundes verkennt, dass auch in den niedersächsischen Ausländerbehörden keineswegs Postsaurier kleine Steintafeln von A nach B tragen. Auch ist die (Über-)Belastung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort mitunter nur sekundär auf das wenig rückenschonende Wälzen dicker Akten zurückzuführen. Vielmehr sind es häufig die vom Bund geschaffenen Rahmenbedingungen, die den Sachbearbeitenden in den Ausländerbehörden das tägliche Leben schwermachen.

Eine auf Bitten von Staatssekretär Dr. Jörg Mielke, Chef der Nieder-

sächsischen Staatskanzlei, initiierte Fachbesprechung zum Thema „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ hatte sich zum Ziel gesetzt, diese Diskrepanz zwischen bundesweiter Wahrnehmung und kommunaler Realität aufzuzeigen und gemeinsam mit der Praxis die tatsächlichen aktuellen Bedarfe für einen erfolgreichen Ausbau der Digitalisierung in den niedersächsischen Ausländerbehörden zu ermitteln. Die Fachleute aus dem Niedersächsischen Innenministerium sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und Praktiker aus Ausländerbehörden und IT-Verbänden kam zu einer intensiven Erörterung am 20. Juli 2023 zusammen.

* Verwaltungsamtfrau beim Niedersächsischen Landkreistag

Probleme? Viele!

Die Zahl der zu bearbeitenden Fälle ist unter anderem durch die Flüchtlingspolitik des Bundes deutlich gestiegen. Gleichzeitig sorgt der Dschungel des Ausländerrechts mit einer Vielzahl von oft sehr kurzfristigen Gesetzesänderungen und ergänzenden Anwendungshinweisen für Unsicherheiten und Mehraufwand im Bearbeitungsprozess. Die oftmals vorschnelle und nicht immer optimale Kommunikation seitens des Bundesgesetzgebers, auch in Bezug auf geplante Gesetzesvorhaben (z.B. Erleichterung der Einbürgerung), führt zudem zu einer erhöhten Anspruchs- bzw. Erwartungshaltung der Kundinnen und Kunden, die von den Ausländerbehörden in der aktuellen Situation jedoch keinesfalls erfüllt werden kann. Dies führt zu Frustration auf beiden Seiten.

Gefangen in dem gefährlichen Kreislauf von Überlastung, Unattraktivität, Personalmangel und wieder Überlastung wird es für die Ausländerbehörden deutschlandweit immer schwieriger, Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu binden. Mit der zunehmenden Fluktuation geht oftmals kaum ersetzbares Fachwissen und Expertise mit den scheidenden Mitarbeitern verloren.

Und nun?

Kann die Digitalisierung hier wirklich helfen? Die gute Nachricht ist: Ja, sie kann! Allerdings in realistischen Grenzen und nur flankiert von ergänzenden Anpassungen. Die Digitalisierung spart bei steigenden Fallzahlen kein Personal ein, kann aber die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleichtern, indem sie Routineaufgaben vereinfacht und Kommunikation verbessert. Denkbar wären hier z.B. eine automatisierte Terminvergabe oder Selbstbedienungsterminals, z.B. zur biometrischen Erfassung. Aber auch hierbei ist die von Bundeseite zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur oft der limitierende Faktor, so behindern z.B. langsame und/oder nicht funktionierende PIK-Stationen die Prozesse erheblich.

Die Ausländerbehörden als Schnittstelle zwischen Leistungsbehörden, Jugendämtern, Justiz etc. sind für eine medienbruchfreie digitale Vorgangsbearbeitung auf einheitliche, aber sinnvoll an die jeweiligen kom-



Umsetzung hehrer Ziele in kommunale Realität: Fachbesprechung auf Initiative der Niedersächsischen Staatskanzlei. Foto: Stephan Meyn

munalen Gegebenheiten anpassbare Standards und Strukturvorgaben angewiesen; dies umfasst ausdrücklich auch die hierfür erforderlichen Funktionalitäten im Ausländerzentralregister einschließlich nutzbarer Schnittstellen sowie eine DSGVO-konforme Harmonisierung der Auskunftsmöglichkeiten.

Eine Ertüchtigung des Ausländerzentralregisters als Ausländer- und Leistungsbehörden übergreifende Plattform für den zentralen Datenaustausch ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, findet aber bereits in den Vorlaufzeiten der XAusländer-Releasezyklen (Standardformat für den Datenaustausch) ihre Limitierung. Bei einer möglichen Umsetzung Ende 2025 ist ein zeitnahe Entlastungsbeitrag nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Digitalisierung kann sich hier ein Blick über den eigenen Tellerrand für die Kommunen durchaus lohnen. Der jeweilige Stand der Umsetzung digitaler Unterstützung in Niedersachsen ist als heterogen zu beschreiben. Aber auch wenn nicht immer alles eins zu eins übertragbar ist, muss nicht jedes Rad neu erfunden werden. Hier ist es sicherlich sinnvoll, möglichst frühzeitig Möglichkeiten zur gegenseitigen Information über Optimierungsmöglichkeiten („Best Practice Sharing“) zu schaffen. All dies bedeutet für die Ausländerbe-

hörden einen längerfristigen und zusätzlichen Arbeits- und Investitionsaufwand. Dies hat auch der Bund bereits anerkannt, ein entsprechender Ausgleich ist jedoch bislang nicht in Sicht.

Einhellige Forderung: Bei steigenden Fallzahlen müssen zumindest die rechtlichen Vorgaben so gestaltet werden, dass eine zügige und rechtssichere Bearbeitung möglich ist. Eine grundlegende Reform und Vereinfachung des Ausländerrechts einschließlich einer adäquaten Anpassung an europarechtliche Vorgaben ist eigentlich der einzige Weg, die Ausländerbehörden nachhaltig zu entlasten und auch den Bedarfen der zu uns kommenden und hier bleibenden Menschen angemessen gerecht zu werden.

Gleichzeitig ist allen Akteuren klar, dass weitere überhastete Reformen dem System und den betroffenen Kunden und Mitarbeitern nicht helfen, weil sie die Anwendungsprobleme und die Undurchschaubarkeit des Rechts nur noch vergrößern. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber seiner Verantwortung für eine gelingende Zuwanderungs- und Integrationspolitik auch bei der Rechtsetzung und Vollziehbarkeit stärker als in der Vergangenheit bewusst wird und die Praxis vor Ort grundlegend anders einbezieht.

Hybridsitzungen kommunaler Gremien: Muster einer Hauptsatzungsregelung und umfangreiche Arbeitshilfe des NLT

Zur optionalen Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) eine umfangreiche Arbeitshilfe erarbeitet. In Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Verbänden wurde zudem eine Musterformulierung für eine Hauptsatzungsregelung in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erstellt. Die Arbeitshilfe des NLT und auch die Musterformulierung einer Hauptsatzungsregelung sind auf der Internetseite des NLT als ein Dokument abrufbar: www.nlt.de/Informationen/Arbeitshilfen/Kommunalrecht – direkter Link: <https://link.nlt.de/kg7j>.

Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 22. März 2022 zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) waren zahlreiche Rechtsfragen bei dem möglichen Einsatz von Kreistagssitzungen per Videokonferenz offengeblieben. Die NLT-Geschäftsstelle erreichten Fragen zur Umsetzung der neuen Regelung, zudem wurde die Geschäftsstelle gebeten, eine Arbeitshilfe mit Musterformulierungen für eine Satzungsregelung zur Verfügung zu stellen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Die insgesamt fünfzehnteilige Arbeitshilfe geht auf die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten detailliert ein.

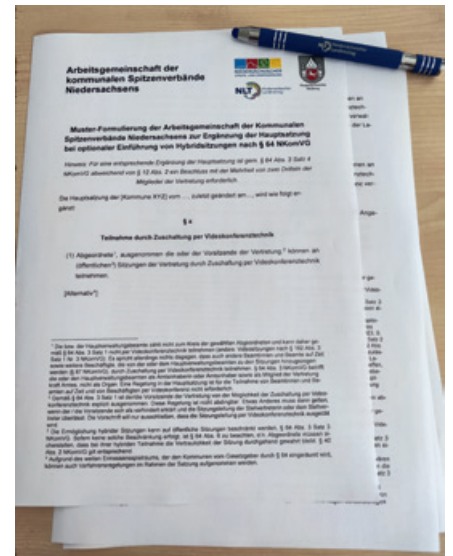
Dabei wird zunächst zwischen Online-Sitzungen in (pandemischen) Notlagen nach § 182 NKomVG und Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG differenziert und dargelegt, dass – bevor eine Ergänzung der Hauptsatzung zur Nutzung des § 64 NKomVG

erwogen wird – geprüft werden sollte, ob für die Bedürfnisse der Kommune die Nutzung der Möglichkeiten der Online-Sitzungen nach § 182 NKomVG ausreichend sind. Anschließend werden die einzelnen Regelungen des § 64 Abs. 3 bis Abs. 7 NKomVG aufgegriffen und erläutert. Insbesondere wird die Beschränkung auf öffentliche Sitzungen sowie die Möglichkeit, die Teilnahme per Videokonferenztechnik vom Vorliegen persönlicher Voraussetzungen abhängig zu machen, thematisiert.

Die Arbeitshilfe wird ergänzt durch die Musterformulierung einer Hauptsatzungsregelung, die aus zahlreichen Textvarianten und erläuternden Anmerkungen in den 27 Fußnoten besteht. Die Arbeitshilfe sowie die Musterformulierung soll die Entscheidung über die optionale Einführung von Hybridsitzungen nach § 64 NKomVG erleichtern und bei dem Design einer auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kommune zugeschnittene Satzungsregelung unterstützen.

Angesichts der zahlreichen offenen Fragen hat der Prozess einige Zeit in Anspruch genommen. Außerdem musste eine rückwirkende Klarstellung des NKomVG angeregt und abgewartet werden. Der Niedersächsische Landtag hatte am 20. Juni 2023 ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen¹ und damit eine Klarstel-

¹ Nds. GVBl. S. 111.



Viele offene Rechtsfragen und eine rückwirkende Klarstellung des Kommunalverfassungsgesetzes: Die Erarbeitung der umfangreichen Arbeitshilfe war angesichts zahlreicher Auslegungsprobleme der Regelung des Landes aufwendig, zeitintensiv und erfordert eine Reihe von Erläuterungen per Fußnoten. Foto: NLT

lung in Bezug auf die Möglichkeit der Delegation der Entscheidungsbefugnis auf die Hauptverwaltungsbeamte oder den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen.² Nach Klärung dieser drängenden Rechtsfrage durch den Niedersächsischen Landtag kann auf Grundlage der nun vorliegenden Materialien vor Ort entschieden werden, ob die Hauptsatzung entsprechend ergänzt werden soll. Eine Verpflichtung dazu besteht selbstverständlich nicht.

² NLT-Information 3-4/2023, 83 f.

Zusammenarbeit für ländlichen Raum: Spitzentreffen von Landvolk und Landkreistag

In neuer Besetzung kamen die Spitzen des Niedersächsischen Landvolks/Landesbauernverbandes und des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zusammen. Bei dem fachlichen Austausch, der am 13. Juni 2023 in der Geschäftsstelle des NLT stattfand, wurde deutlich: Die lange Zusammenarbeit bei Themen der Landwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes wird auch in neuer Konstellation, mit neuen ehrenamtlichen Verbandspräsidenten und -vizepräsidenten, fortgesetzt.

Im Fokus des Austauschs stand zunächst der weitere Umgang mit Moorstandorten vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung. Es bestand Einigkeit, dass es eines klugen Managements bedarf, um sowohl die Interessen des Klimaschutzes mit der massiven Bindung von CO₂ in den Mooren, als auch die weitere wirtschaftliche Nutzung des Moorlandes insbesondere durch die mit einer hohen Wertschöpfung verbundene Milchviehwirtschaft zu-

künftig in Einklang zu bringen. Die Ängste betroffener Landbewirtschaftler und Betriebe konnten alle Gesprächsteilnehmer gut nachvollziehen.

Moorpotenzialstudie als Grundlage

Als Voraussetzung für anstehende Entscheidungen sehen Landvolk und Landkreistag eine Moorpotenzialstudie des Landes mit aktuellen Daten zu den in Niedersachsen vorhandenen Flächen. Auf der Grundlage eines

Landeskonzepts – mit entsprechender Analyse und rationalen Kriterien – könne dann über die Auswahl von Flächen gesprochen werden. Schon jetzt naturschutzrechtlich gesicherte Flächen sollten dabei vorrangig genutzt werden.

Einigkeit bestand darin, dass die Umstellung der Flächenbewirtschaftung auf Paludikulturen, also die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Moorstandorte beispielsweise für den Röhrichanbau, nur für einen kleinen Teil der Flächen wirtschaftlich sinnvoll ist. Für den etwaigen Umbau, die Umnutzung von Standorten oder die Umstellung von Betrieben bedürfe es zudem umfangreicher Finanzmittel, die von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden müssten.

PV-Ausbau mit Augenmaß

Ein weiteres aktuelles Thema war der Photovoltaik-Ausbau. Einhellige Auffassung von Landvolk und Landkreistag: Hier dürfe es nicht zu einer weiteren Verschärfung bestehender Flächenkonkurrenzen kommen. Insbesondere sei die Nutzung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für den Ausbau zu vermeiden. PV-Anlagen sollten vornehmlich auf bereits überformte Flächen wie Dächer oder Parkplätze gelenkt werden. Den Anwendungsbereich der sogenannten Agri-PV, also die Stromgewinnung und gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, sahen die Teil-

nehmer vor allem auf Sonderkulturen wie Heidelbeeren oder auf Dauerkulturen beschränkt.

Das Landvolk als Partner des Niedersächsischen Weges tritt für einen strukturierten Prozess zur Abarbeitung der zahlreichen Arbeitsaufträge aus der vorangegangenen Legislatur ein. Um die Einzelmaßnahmen zielgerichtet angehen zu können, bedürfe es zunächst einer Festlegung konkreter Zielsetzungen durch die aktuelle Landesregierung. Danach könne dann weiter über eine einvernehmliche Umsetzung gesprochen werden.

Wasserressourcen neu denken

Als zentrales Thema wurde auch das Wassermanagement in Niedersachsen angesehen. Um bestehende Wasserressourcen richtig zu nutzen, bedürfe es eines integrierten Wassermanagements, das mehr auf den Rückhalt in der Fläche und nicht den schlichten Abtransport des Wassers gerichtet sei. Die Herausforderungen reichten dabei von einer ausreichenden Grundwasserneubildung über Maßnahmen für den Rückhalt des Wassers vor Ort bis hin zum Management der Anforderungen angesichts steigender Verbräuche sämtlicher Nutzerinnen und Nutzer. Einigkeit bestand auch insoweit, dass die vom Land zu erarbeitenden fachlichen Grundlagen, wie der überarbeitete Mengenbewirtschaftungserlass, nunmehr umgehend vorzulegen seien.

Bei Erörterung all dieser Themen wurde deutlich: Das Niedersächsische Landvolk und der Niedersächsische Landkreistag werden weiterhin sowohl auf Ebene der Geschäftsstellen, als auch mit kurzem Draht ihrer politischen Spitzen eng für die ländlichen Räume Niedersachsens zusammenarbeiten.



Spitzentreffen in neuer Konstellation (v.l.): NLT-Vizepräsident Cord Bockhop, Landvolk-Vizepräsident Manfred Tannen, Dr. Joachim Schwind (Geschäftsführer NLT), Hartmut Schlepps (Geschäftsführer Landvolk), NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Beigeordneter Thorsten Bludau (NLT) und Landvolk-Präsident Dr. Holger Hennies. (Nicht auf dem Foto: NLT-Präsident Sven Ambrosy).

Foto: NLT

Bekämpfung der ASP: Niedersächsische Delegation informiert sich in Brandenburg

Eine niedersächsische Delegation hat sich im brandenburgischen Landkreis Uckermark von der Wirksamkeit der dortigen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) überzeugt. Mit dabei waren Vertreter aus dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT).

Austausch über Zaunbau, Trassenverläufe und mehr: Niedersächsische Delegation mit (v.l.) Ole Stejskal (LAVES), Uwe Oltrogge (Jagdreferat/ML), Dr. Dirk Willem Kleingeld (Tierseuchenreferat/ML) sowie (rechts) Beigeordneter Thorsten Bludau (NLT) beim Ortstermin in Brandenburg. Foto: NLT



Beim Termin am 27. April 2023 standen neben praktischen Fragen zum Zaunbau, zu Trassenverläufen, Wildquerungshilfen (Durchschlupfe, Übergänge und Absenkungen)

und Desinfektionsmaßnahmen auch rechtliche Aspekte rund um das Bauordnungsrecht und das Naturschutzrecht im Fokus. Die wertvollen Erkenntnisse aus der seit mehr als

einem Jahr laufenden Tierseuchenbekämpfung sollen in Niedersachsen in die Prävention und Vorbereitung der kommunalen und Landesbehörden einfließen.

Allenfalls Kulisse: Orte für Sitzungen des NLT-Präsidiums

Brüssel – Berlin – Bücken. Die Sitzungsorte des Präsidiums des Niedersächsischen Landkreistages spiegeln die Spannweite der Verbandsarbeit des NLT. Das Gremium tagte zuletzt jeweils eingebettet in verbandliche Aktivitäten: im Mai am Rande des

Arbeitsbesuchs einer NLT-Delegation in Brüssel; im Juli im Vorfeld des Sommerfestes der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin; Ende August unmittelbar vor dem 39. Seminar der Landrätinnen und Landräte in Bücken.

Festzuhalten ist: Der Ort hat keinerlei Einfluss auf Tagesordnung und Sitzungspensum. Stets fordern aktuelle landespolitische Themen, strategische Standortbestimmungen und organisatorische Fragen die Aufmerksamkeit der Präsidiumsmitglieder. Touristische Anteile gab es weder in den Hauptstädten Europas und Deutschlands, noch in der ländlichen Idylle Nienburgs. Sie dienen allenfalls als Kulisse für das Gruppenfoto.



Gruppenbild vor Großstadtkulisse: Teilnehmende der Sitzung des NLT-Präsidiums mit der DLT-Spitze auf der Dachterrasse der DLT-Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Foto: NLT

In Berlin beispielsweise ermöglicht die Lage der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages im Herzen der Hauptstadt den Blick auf den Berliner Tiergarten und dahinter den Spreebogen, mit den imposanten Silhouetten von Reichstagsgebäude und Bundeskanzleramt. In der Gegenrichtung lassen die markanten Gebäudespitzen das Ensemble des Potsdamer Platzes erahnen – und bilden die großstädtische Kulisse für das Gruppenbild samt DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke und dessen Stellvertreter Dr. Kay Ruge sowie NLT-Ehrenpräsident Landrat a.D. Bernhard Reuter.

Neues Gesicht in der Geschäftsstelle: Frederic Schade



Frederic Schade

Foto: NLT

„Das I in IT könnte auch ich sein.“ So begründet Frederic Schade seine Umschulung zum Fachinformatiker und in der Konsequenz seinen Einstieg beim Niedersächsischen Landkreistag. Hier betreut er nun die Systeme innerhalb der NLT-Geschäftsstelle und treibt die digitale Weiterentwicklung strategisch mit.

Schade ist dem Referat D zugeordnet und seit dem 1. Juli in der NLT-Geschäftsstelle tätig.

Neben seiner ausgewiesenen Kompetenz in der IT – die Multi-Media BBS Hannover verlieh ihm den IT-Preis Fachinformatiker Systemintegration – bringt er Erfahrungen aus seiner früheren Tätigkeit als Medientherapeut ein. Dabei steht er seinen Kollegen bei konzeptionellen Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Landkreis Northeim: Vom Krankenhaus zum Regionalen Gesundheitszentrum

Neue Wege in der medizinischen Versorgung gehen der Landkreis Northeim und die Stadt Bad Gandersheim in Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen: Gemeinsam sind sie Gesellschafter eines Regionalen Gesundheitszentrums. Für den Betrieb wurde im Juni 2023 unter dem Namen BürgerGesundheitsPark Bad Gandersheim GmbH eine Dachgesellschaft gegründet.

Die Dachgesellschaft hat zum 1. Oktober 2023 in dem Gebäude des derzeitigen Helios-Krankenhauses in Bad Gandersheim den Betrieb eines RGZ aufgenommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass mit der BürgerGesundheitsPark Bad Gandersheim GmbH ein neuer Weg für den Gesundheitsstandort Bad Gandersheim eingeschlagen wird, mit dem ein wohnortnahes Versorgungsangebot in der Region erhalten bleibt und gleichzeitig die Versorgungsqualität nicht nur gesichert, sondern auch ausgebaut werden kann.

Das Konzept für das RGZ sieht eine sektorenübergreifende (stationäre und ambulante) Vor-Ort-Versorgung vor. Von der sinnvollen Verknüpfung von ambulanten Praxen, spezialisierten Kliniken und der Pflege profitieren vor allem ältere, unterstützungsbedürftige Menschen, die akute gesundheitliche Probleme haben und ärztliche Hilfe benötigen – die Versorgung in einer Notaufnahme oder einem Krankenhaus nicht benötigen.

Nachnutzungskonzept für Klinik

Zum Hintergrund: Der Landkreis Northeim hat in enger Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ein ambulantes und stationäres Nachnutzungskonzept für die Helios-Klinik in Bad Gandersheim erarbeitet. Vorausgegangen war die Ankündigung der Helios Kliniken GmbH, das Krankenhaus in Bad Gandersheim nur noch bis zum 30. September 2023 zu betreiben. Der Kreistag des Land-

kreises Northeim hatte daraufhin am 11. November 2022 beschlossen, den Gesundheitsstandort Bad Gandersheim weiterzuentwickeln. Ziel ist ein sektorenübergreifendes, wohnortnahes Versorgungskonzept für die Patientinnen und Patienten im Sinne eines regionalen Gesundheitszentrums.

Die UMG wird innerhalb des BürgerGesundheitsParks ab Oktober 2023 eine auf Dauer angelegte Station zur allgemeinmedizinischen kurzstationären Versorgung betreiben. Das ist für den Standort sehr positiv. Ergänzend wird die stationäre Einheit – parallel zum Regelbetrieb – wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Dieses Innovationsfondsprojekt „StatAmed (Stationäre Allgemeinmedizin)“ wird in Deutschland an insgesamt sechs Standorten erprobt. Dadurch kann die UMG besondere Leistungen (Flying Nurse, Gesundheitslotsen, Ärztliche Leitung) anbieten, die bisher nicht über reguläre Krankenhauserlöse finanziert werden und hier 24 Monate lang wissenschaftlich geprüft werden sollen. Dies wird als große Chance für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, ganzheitlichen und wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum gesehen.

Zentraler Ort für Gesundheitsleistungen

Weitere ambulante Angebote durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aus dem allgemeinmedizinischen und fachärztlichen Bereich sollen im BürgerGesundheitsPark ansässig werden, damit der Standort auch weiterhin als

zentraler Ort für Gesundheitsleistungen aktiv bleibt.

Im RGZ ist darüber hinaus nach und nach weiterhin geplant, einen Teil der Immobilie an Akteure aus dem Bereich der stationären Pflege zu vermieten und weitere Anbieter aus dem Gesundheitsbereich für das Gelände zu gewinnen. Angestrebt sind auch weitere Angebote zur ambulanten fachärztlichen Versorgung. Damit sollen nicht nur eine wirtschaftlich tragfähige Perspektive des BürgerGesundheitsParks gesichert, sondern auch Versorgungslücken für den Landkreis Northeim geschlossen werden.

Mit einem Interessensaufruf wurde Ärztinnen und Ärzten, ambulanten und stationären Pflegediensten, Sanitätshäusern und Apotheken die Möglichkeit gegeben, sich in dem RGZ einzubringen und Leistungen anzubieten. Dies erfolgte ergänzend zu bereits laufenden Gesprächen mit verschiedenen Interessenten.

Sowohl im Kreistag des Landkreises Northeim als auch im Rat der Stadt Bad Gandersheim gab es im Vorfeld zu diesem Vorhaben einstimmige Beschlüsse. Auch der Vorstand der UMG hat von Anfang an das Vorhaben unterstützt. Ärzteschaft und weitere Gesundheitsanbieter sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Gandersheim konnten sich bereits im Frühjahr 2023 im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen über das Vorhaben unterrichten lassen und Fragen stellen.

Gesellschafter der BürgerGesundheitsPark GmbH (v.l.): Prof. Dr. Wolfgang Brück (Sprecher des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen), Franziska Schwarz (Bürgermeisterin Stadt Bad Gandersheim), Corina Naujock (Geschäftsführung Kliniken der Universitätsmedizin Göttingen), Claudia Berger (Landkreis Northeim), Astrid Klinkert-Kittel (Landrätin Landkreis Northeim).

Foto: lpd



Landkreis Celle: Infektionsschutzbelehrung online in sieben Sprachen

Als Teil der Dienstleistungen bietet der Landkreis Celle über das NAVO-Portal die Online-Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz an. Hierbei handelt es sich um ein komplett digitales Angebot, das alle relevanten Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln vermittelt. Bei der Online-Belehrung, die in sieben Sprachen zur Verfügung steht, wird in kurzen Videos der hygienische Umgang mit Lebensmitteln erläutert. Im Anschluss sind Fragen zu beantworten. Haben die Nutzerinnen oder Nutzer diese Fragen im Anschluss korrekt beantwortet, ist die Belehrung abgeschlossen.

Kommunen, die ein solches Angebot erwägen, müssen ein Behördenkonto bei NAVO Niedersachsen (Niedersächsisches Antragsystem für Verwaltungsleistungen online) in Zusammenarbeit mit dem hauseigenen IT-Fachbereich eröffnen.¹ Nach Einrichtung des Zugangs ist eine Anmeldung bei NAVO unter „LOGIN für Behörden“ möglich. Wichtig ist dabei, dass der hauseigene IT-Support stets die Admin-Rechte besitzt und die Schnittstelle zu NAVO Niedersachsen darstellt.

Nach erfolgtem Behörden-LOGIN ist

die NAVO-Dienstleistung „Infektionsschutzbelehrung“ auszuwählen. Darüber erfolgt seitens des Admin aus dem Bereich der hauseigenen IT die Aktivierung der Nutzung für die Behörde unter Angabe eines Fachbetreuers im Gesundheitsamt, der weitere Mitarbeitende mit einem Zugriff auf das Portal ausstatten kann. Der Admin muss auch die Bezahlungsmöglichkeiten hinterlegen. Der Landkreis Celle nutzt PM-Payment als eine übergreifende Lösung, in die verschiedene Payment Service Provider integriert sind (GiroPay oder Paypal, dies wird von der Europäischen Union gefördert).



Komplett digital: Die Online-Infektionsschutzbelehrung erfolgt mit kurzen Videos und wird in sieben Sprachen angeboten.

Foto-Montage mit MockupBro

Um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern, hat der Landkreis Celle diese Navo-Dienstleistung auf der eigenen Webseite der Kommune verlinkt. Das Online-Tool ist einfach zu bedienen. Es wird lediglich ein PC, ein Notebook, ein Tablet oder ein Smartphone sowie eine stabile Internetverbindung benötigt. Die Bezahlung in Höhe von 26 Euro erfolgt per Online-Bezahlungsfunktion (GiroPay/Paypal).

Bescheinigung wird automatisch übermittelt

Wenn der Bezahlvorgang abgeschlossen ist, wird das Gesundheitsamt des Landkreises Celle über die Belehrung und die beantragte Bescheinigung informiert. Automatisiert wird über das Servicekonto des Antragstellers die Bescheinigung über die Belehrung übermittelt, so dass diese direkt gedruckt oder digital weiter übermittelt werden kann. Sofern es Rückfragen geben sollte, kann über dieses Portal auch eine geschützte Kommunikation ermöglicht werden. Die Realisierung der Anbindung des Gesundheitsamtes an das ePaymentsystem ist Teil eines bewilligten Projektes, fußend auf dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), finanziert mit Geldern der Europäischen Union im Zuge des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARF).

Landkreis Leer: Tierseuchenübung wird in zivil-militärischer Zusammenarbeit gemeistert

Im Landkreis Leer werden Zehntausende Nutztiere gehalten. Der Ausbruch einer Seuche könnte zum Katastrophenfall werden. Dafür wappnet sich der Landkreis Leer, indem er sich durch regelmäßiges Training auf solche Situationen vorbereitet - gemeinsam mit der Bundeswehr in Leer, mit der auf diesem Gebiet eine

zivil-militärische Zusammenarbeit vereinbart ist. Die Bundeswehr stellt dafür sowohl das Material als auch die Fläche bereit, sodass ein Einsatzzentrum nach den Vorgaben des Landkreises Leer aufgebaut werden kann.

Anfang September waren die Zelte wieder aufgebaut. Auf dem Gelände der Evenburg-Kaserne fand eine gemeinsame Tierseuchenübung mit mehr als 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt: Soldatinnen und Soldaten des Kommandos Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst „Ostfriesland“, das in seinen Reihen auch Veterinäre hat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. aus den Veterinärämtern der Landkreise Leer, Aurich, Ammerland und Grafschaft Bentheim sowie Angehörige der Feuerwehr, des THW und des Laves.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Simuliert wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreisgebiet. In einem solchen Fall müssten die Veterinäre in Schutzkleidung auf betroffenen Höfen Proben nehmen, diese zum Einsatzzentrum bringen und untersuchen lassen. Dort werden sie dann mit neuer Kleidung und Material ausgestattet, um erneut auszurücken. Ihre Fahrzeuge werden in einer Dekontaminationsschleuse nahe der Ausbruchsbetriebes und erneut auf dem Gelände der Evenburg-Kaserne gereinigt. In den Zelten wird konzentriert gearbeitet: Die einzelnen Fälle müssen bewertet werden, es wird ein Lagebild erstellt, der Einsatzstab muss entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind. An das Training in der Kaserne schloss sich eine Stabsübung an.



Nach der Probenentnahme im Ausbruchsbetrieb: Eingesetzte Fahrzeuge werden gereinigt. Foto: Landkreis Leer

Allerlei Allotria

Von Lore Marfinn*

Wenn ich Zeitungen lese, kommentiere ich schon mal den einen oder anderen Beitrag. Selten ist's ein „Donnerwetter!“ des Respekts und der Anerkennung, viel öfter rufe ich entgeistert „Echt jetzt?!“ oder „Das darf doch nicht wahr sein!“. Da lag die Überschrift auf der Hand: Allotria kommt aus dem Griechischen und wird gemeinhin verstanden als „sachfremde, abwegige Dinge“ – Unfug oder Narretei ließe sich wohl auch vertreten, oft mit einer possenhaften Attitüde.

Praxistermine

Sieben von zehn Arztpraxen beklagen Probleme mit nicht wahrgenommenen Terminen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) fordert für diese Fälle „eine von den Kassen zu entrichtende Ausfallgebühr“. Ich finde es zwar ungehörig, sich Termine zu besorgen, die man nicht wahrnimmt. Pfui Spinne! Aber muss dieses Fehlverhalten gleich mit 'ner Gebühr geahndet werden, die letztlich alle Patienten zahlen – auch diejenigen, die brav und ordentlich ihre Termine wahrnehmen?

Außerordentlich gefallen hat mir die Replik des Spitzenverbandes der Krankenkassen zu dieser Überlegung der KBV: „Wie wäre es denn mit einem finanziellen Ausgleich für Patient(inn)en, die viele Stunden Lebenszeit in Warteschleifen und Wartezimmern ärztlicher Praxen verbringen?“ Wer erlebt hat, wie enervierend stundenlanges Warten ist, das ewige Sitzen auf unbequemen Stühlen, die Unterhaltungen rundum, die sich allesamt ums Kranksein ranken – der kann, der muss die Forderung nach einem finanziellen Ausgleich dafür unterstützen. Ich finde sie (das ist mein neues Lieblingswort für Tatbestände wie diesen) knattergeil!

Ai Wanger? Au Backel

Mit mehr als diesem Zwischentitel möchte ich diese unendlich peinliche Provinzposse, die tagelang deutschlandweit die Schlagzeilen der Zeitungen und die Fernsehberichte domi-

nierte, nicht kommentieren. Allenfalls noch anmerken, dass durch diese Affäre (ist das überhaupt die richtige Bezeichnung?) auch der Vorname Hubert in den Schmutz gezogen worden ist, den mir (und in der Öffentlichkeit) gut bekannte Persönlichkeiten tragen. Denn Hubert bedeutet „der durch seinen Verstand Glänzende“. Auch da wird sich Hubert Aiwanger freisprechen können bzw. freisprechen lassen: die Eltern haben's versaut.

Glanzlichter, sprachlich und intellektuell

Die EU, der wir viele wundervolle Regeln verdanken, will künftig Kreditnehmer besser schützen: Werbung für Kredite soll danach immer einen klaren Hinweis enthalten, dass die Aufnahme eines Kredits Geld kostet. Ohne die EU wäre dieser Tatbestand niemals ans Tageslicht gekommen!

Der Traditionsname „Deutsche Post“ wird gestrichen – künftig soll's nur noch DHL heißen. Das sei der Internationalität des Unternehmens – einem Weltkonzern! – geschuldet. Soweit irgendwo neue Schilder oder Aufschriften gebraucht werden, will man sie (so der Zeitungsbericht) im Laufe der Zeit ändern, „um unnötige Kosten zu sparen“. Der Konzern nennt das „Rebranding einiger physischer Assets“ – ja, wie soll's ein Weltkonzern auch sonst nennen?

Manchmal werben Firmen mit dem Hinweis „Öffentlicher Personalkauf für alle“. Allzumeist zeitlich streng limitiert. Die lieben Kunden sollen dabei von exklusiven Mitarbeiterkonditionen profitieren; sensationelle Ersparnisse werden versprochen. Andere werben mit dem Satz „Personalkaufrabatt – exklusiv für Sie“. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, liebe Leser, liebe Leserinnen: Ich kann mit diesen Werbesprüchen nichts anfangen. Exklusivität für alle – ja, was ist das denn? Mitarbeiterkonditionen für jedermann? Da kaufe ich doch lieber gleich bei Christian Lindner einen hinreichenden Vorrat „Freiheitsenergien“.

Meine Lieblingsnachricht? Ich zitiere: „Ein auf allen Vieren laufender Mann (48) im Stringtanga und mit Stachelhalsband hat einen Polizeieinsatz ausgelöst. Die Begleiterin (26) des Mannes sagte den Beamten, ‚dass jeder so seine Vorlieben habe‘. Daher habe sie ihn Gassi geführt.“ Wenn das nicht knattergeil ist – was soll denn dann knattergeil sein?

Zukunft

Ich war sicher: Nix geht mehr ohne Chat-GPT. Oder KI. „Wir sehen eine hochdynamische Entwicklung, KI ändert sich täglich“ wird Hubertus (da haben wir ihn wieder einmal, den Vornamen!) Heil zitiert, Mitte dieses Jahres. Das sehen nicht alle so: „KI könnte die Menschheit zerstören“ ist die Gegenposition dazu. Der Volksmund sagt, nichts wird so heiß gegessen, wie's gekocht wird. Seit ich, vor wenigen Tagen erst, im Wirtschaftsteil die fette Überschrift gelesen habe „Die Luft für ChatGPT wird dünner“, lehne ich mich locker und entspannt zurück und denke: Abwarten, Tee trinken. Und erst mal Wanderheuschrecken und Mehlwürmer sowie Hausgrillen und die Larven des Getreideschimmelkäfers probieren, die von der EU (sieh an, da ist auch die EU wieder!) als sichere Lebensmittel eingestuft worden sind. Ich wünsche allen Leser(inne)n einen guten Appetit!

Frauenfußball

Da fliegen deutschen Fußballfrauen mit der Absicht auf einen weit entfernten Kontinent, als Weltmeisterinnen heimzukehren. Sie starten furios. Dann geschieht, was Fußballspiele so unendlich reizvoll und die Vorhersage der Spielausgänge über alle Maßen schwer macht: Marokko, das die deutschen Damen mit einem 6-0 förmlich vom Platz geschossen haben, schlägt Kolumbien, gegen das die deutsche Elf verliert. Ergebnistechnisch entsteht dadurch eine merkwürdige Konstellation, denn im letzten Spiel gegen Südkorea, das mit null Punkten und null Toren am Ende der Gruppe dahinvegetiert, geht es für die deutschen Damen bereits „um die Wurst“.

* Journalistin, Hannover, unseren Leserinnen und Lesern als Gastkommentatorin bestens bekannt.

Das Ergebnis ist bekannt: Kein Titel, in der Gruppenphase gescheitert, Heimfahrt. Niederlagen lassen sich stets entschuldigen: der Zustand des Rasens, das Wetter, das von den Verantwortlichen ausgesuchte Quartier, notfalls gar die Klasse der Gegner. Niemals ist's die Trainerin. Auch das erinnert fatal an die Fußballherren. Mich besorgt, dass einige Freundinnen diesen Niedergang der Fußballpracht und -macht Deutschlands als Symptom sehen: als einen allgemeinen, übergreifenden Trend, der in dieser Republik klar nach unten zeige. Ihr Beleg: Man spreche anderenorts wieder vom kranken Mann Europas.

Herrenfußball

„Wir haben einen Plan“, hat er immer gesagt. Der Hansi. Für mein Leben gern hätte ich mir den einmal etwas näher angesehen. Er war wohl im Wolkenkuckucksheim hinterlegt, uneinsehbar für jede und jeden. Denn niemand außer Hansi hat je etwas von einem Plan gespürt. So reihte sich ein blamables Ergebnis ans andere. Bis zum 1-4 gegen die Japaner. Da war endlich (!!!) Schluss mit diesem elenden Gemurkse: Der Sechs-Millionen-Hansi wurde gefeuert. Eine Premiere im DFB, der ansonsten Langmut über Langmut übt (oder vielleicht gar nicht in der Lage war zu bemerken, was abläuft). Die jüngeren

Länderspiele habe ich mir nur noch phasenweise angeschaut. Fußball konnte man das ja nicht mehr nennen, und die verzweifelten Berichte darüber haben meinen Eindruck bestätigt, dass man mit der Einstellung „Es hat ja alles keinen Sinn mehr“ auf dem Platz rumlungerte.

Wenige Tage nach der Japan-Pleite, plötzlich flicklos, kam die Wende: die deutsche Elf erspielte (ja, erspielte!) sich durch Einsatz und Siegeswillen eine 2-0 Führung gegen den superhaushohen Favoriten Frankreich, der lediglich durch einen Elfmeter zu einem Tor kam. Hätte ich 'nen Hut: Ich würde ihn ziehen! Also, Jungs: Geht doch! Weiter so!

Personalien

Wie uns erst jetzt bekannt wurde, ist Oberkreisdirektor a. D. Gerhard **Geerdts**, von April 1977 bis Oktober 1979 Verwaltungschef des Landkreises Stade und anschließend von November 1979 bis März 1986 des Landkreises Uelzen, am 11. Dezember 2022 im Alter von 86 Jahren verstorben.

Staatssekretär Matthias **Wunderling-Weilbier**, früherer Landrat des Landkreises Helmstedt (November 2011 bis Januar 2014), vollendete am 1. Juli 2023 sein 60. Lebensjahr.

Landrat a.D. Herbert **Winkel**, ehemaliger Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Vechta, vollendete am 28. Juli 2023 sein 65. Lebensjahr.

Oberkreisdirektor a.D. Geert **Latz**, der ehemalige Verwaltungschef des Landkreises Wesermarsch, feierte am 5. August dieses Jahres seinen 80. Geburtstag.

Landrat Gerhard **Radeck**, Verwaltungschef des Landkreises Helmstedt, vollendete am 16. August dieses Jahres sein 65. Lebensjahr.

Wenige Tage später, am 22. August dieses Jahres, konnte der ehemalige Landrat des Landkreises Harburg Prof. Dr. Jens-Rainer **Ahrens** auf 85 Lebensjahre zurückblicken.

Regierungspräsident a. D. Prof. Dr. Axel **Saipa** LL.M., der ehemalige Oberkreisdirektor des Landkreises Goslar, vollendete am 12. September 2023 sein 80. Lebensjahr.

Herausgeber:

Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Redaktionelle Leitung:

Prof. Dr. Hubert Meyer

Redaktion:

Ulrich Lottmann

Herstellung:

Leinebergland Druck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2A · 31061 Alfeld (Leine)
Telefon (05181) 84640 · www.leinebergland.de

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich